

Gemeinde Memmelsdorf

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“

Planbegründung mit separatem Umweltbericht

Satzung vom 27.09.2023

Bearbeiter: Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

Dipl. - Ing. Klara Forstner



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANBEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	VERFAHREN	2
3.1	Gewählte Verfahrensart	2
3.2	Behörden-/Trägerbeteiligung	2
3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	3
3.4	Verfahrensverlauf	4
3.5	Durchführung des Verfahrens	5
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	5
4.1	Lage des Plangebietes	5
4.2	Abgrenzung des Plangebietes	5
5.	PLANGRUNDLAGEN	7
5.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2022)	7
5.2	Bestandsvermessung (Stand: 09/2021)	7
5.3	Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 06/07 2021, 04/2022)	7
5.4	Planunterlagen	7
6.	PLANUNGSVORGABEN	8
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)	8
6.1.1	Ziele (Z) der Raumordnung	8
6.1.2	Grundsätze (G) der Raumordnung	11
6.2	Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand: 04/2021; der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)	17
6.3	Überörtliche Planungen	23
6.4.	Interkommunales Abstimmungsgebot	24
6.5	Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP)	24
7.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	25

7.1	Bestandsbeschreibung	25
7.2	Schutzgebiete	29
7.3	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	29
7.4	Geologie/Baugrund	30
7.5	Altlasten	31
7.6	Geothermie	31
7.7	Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser	32
7.7.1	Grundwasser/Schichtenwasser	32
7.7.2	Oberflächenwasser/Oberflächengewässer	33
7.8	Sonstige Schutzgüter und Belange	36
7.8.1	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	36
7.8.2	Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse	37
7.8.3	Baustellenverkehr	38
7.8.4	Staatsstraße St 2190	38
7.8.5	Kreisstraße Kr BA 43 („Hauptstraße“)	40
7.8.6	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	41
8.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	41
8.1	Art der baulichen Nutzung	41
8.2	Maß der baulichen Nutzung	42
8.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	42
8.4	Verkehrsflächen	43
8.5	Flächen für die Abwasserbeseitigung	44
8.6	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	44
8.6.1	Allgemeine Hinweise	44
8.6.2	Schmutzwasserbeseitigung	45
8.6.3	Niederschlagswasserbeseitigung	46
8.6.4	Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung	47
8.6.5	Müllbeseitigung	48
8.7	Grünflächen	48
8.8	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	49
8.9	Flächen für Aufschüttungen/Verfüllungen	49
8.10	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	50
8.10.1	Allgemeine Hinweise	50
8.10.2	Vorgaben für die Baugrundstücke	50
8.10.3	Allgemeine Vorgaben für die Ausgleichsflächen	52

8.10.3.1	Vorgaben für die internen Ausgleichsflächen	52
8.10.3.2	Vorgaben für die externen Ausgleichsflächen	53
8.11	Sonstige Planzeichen und Festsetzungen	54
9.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	54
9.1	Abstandsflächen	54
9.2	Dachgestaltung	54
9.3	Fassadengestaltung	54
9.4	Beleuchtung	55
9.5	Einfriedungen	55
9.6	Nicht überbaute Flächen	55
10	IMMISSIONSSCHUTZ	56
11.	UMWELTBEZOGENE BELANGE	57
11.1	Boden und Wasser	57
11.2	Klima	59
11.3	Luft	61
11.4	Energiekonzept	61
12.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	64
12.1	Allgemeine Hinweise	64
12.2	Bestand und Betroffenheit der Arten	66
12.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH - RL	66
12.2.2	Tierarten des Anhang IV a FFH - RL	67
12.2.2.1	Biber, Wildkatze, Haselmaus	67
12.2.2.2	Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten	68
12.2.2.3	Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald-/Gewässer, Gehölze)	69
12.2.2.4	Reptilien	69
12.2.2.5	Amphibien	71
12.2.2.6	Libellen	74
12.2.2.7	Käfer	75
12.2.2.8	Schmetterlinge	75
12.2.2.9	Weichtiere	77
12.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	77
12.2.3.1	Bodenbrüter	77
12.2.3.2	Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten	78
12.2.3.3	Gehölzbrüter (Hecken-, Baum-, Freibrüter)	79
12.2.3.4	Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)	79
12.2.3.5	Vögel am/im Wasser	80

12.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	81
12.4	Gutachterliches Fazit	82
13.	ANWENDUNG EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG	83
13.1	Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffsumfanges	83
13.2	Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen	86
14.	FLÄCHENBILANZ	87
15.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	87
B.	UMWELTBERICHT	88
1.	EINLEITUNG	88
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	88
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	88
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	89
1.1.2.1	Angaben zum Standort mit Bestandsbeschreibung	89
1.1.2.2	Angaben zu Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden	92
1.1.2.3	Beschreibung der wesentlichen Planfestsetzungen	94
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/-plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden	95
1.2.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)	95
1.2.2	Baugesetzbuch (BauGB, Stand: 01/2023)	95
1.2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)	96
1.2.4	Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, (RP, Stand: 04/2021; Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)	103
1.2.5	Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand: 05/2004)	108
1.2.5.1	Zielkarte Boden	108
1.2.5.2	Zielkarte Wasser	108
1.2.5.3	Zielkarte Luft/Klima	109
1.2.5.4	Zielkarte Arten/Lebensräume	109
1.2.5.5	Zielkarte Landschaftsbild/Erleben	109
1.2.5.6	Zielkarte Historische Kulturlandschaft	110
1.2.5.7	Zielkarte Innerfachlicher Zielabgleich	110
1.2.5.8	Zielkarte Leitbild der Landschaftsentwicklung	110
1.2.6	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand: 08/2006)	110
1.2.7	Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, Stand: 18. Änderung 12.10.2018)	110

2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	111
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	111
2.1.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	111
2.1.1.1	Bestandsbeschreibung Schutzgut Mensch	111
2.1.1.2	Bestandsbeschreibung Schutzgut Flora/Fauna	112
2.1.1.3	Bestandsbeschreibung Schutzgut Boden	113
2.1.1.4	Bestandsbeschreibung Schutzgut Wasser	115
2.1.1.5	Bestandsbeschreibung Schutzgut Klima/Luft	117
2.1.1.6	Bestandsbeschreibung Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	117
2.1.1.7	Bestandsbeschreibung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	118
2.1.2	Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	119
2.1.3	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	119
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	120
2.2.1	Prognose der Entwicklung bezogen auf die Schutzgüter	121
2.2.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung + Mensch/Lärm)	121
2.2.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna	123
2.2.1.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	123
2.2.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	125
2.2.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	126
2.2.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	127
2.2.1.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	127
2.2.1.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	127
2.2.2	Auswirkungen in Folge des Baues und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	127
2.2.3	Auswirkungen in Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen	128
2.2.4	Auswirkungen in Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	128
2.2.5	Auswirkungen in Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	130
2.2.6	Auswirkungen der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	130
2.2.7	Auswirkungen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	131
2.2.8	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	132
2.2.9	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	132
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen	133
2.3.1	Schutzgut Mensch	133
2.3.2	Schutzgut Flora/Fauna	133
2.3.3	Schutzgut Boden	135
2.3.4	Schutzgut Wasser	137
2.3.5	Schutzgut Klima/Luft	139

2.3.6	Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	140
2.3.7	Schutzgut Kultur-/Sachgüter	140
2.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen	141
2.4.1	Ermittlung Eingriffsumfang	141
2.4.2	Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahme	144
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl	145
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB	148
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	149
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)	149
3.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	149
3.1.1.1	Umweltbericht	149
3.1.1.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	151
3.1.1.3	Schalltechnische Untersuchung	151
3.1.1.4	Hydraulisches Gutachten	154
3.1.1.5	Baugrundgutachten	155
3.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)	156
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	156
3.2.1	Allgemeine Hinweise	156
3.2.2	Herleitung der Überwachung	157
3.2.3	Beschreibung der Überwachung	158
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	158
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	158
C.	ANLAGEN	160



A. PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie
- die BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13 a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Ziel des BBP/GOP ist die planungsrechtliche Sicherung bisher im Wesentlichen als Grünfläche genutzter Flächen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienender Funktion“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Mit der Aufstellung des BBP/GOP berücksichtigt die Gemeinde Memmelsdorf damit primär zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Das Feuerwehrwesen ist Teil der staatlichen Daseinsfürsorge, der Gefahrenabwehr und somit auch des Bevölkerungsschutzes (hier alle nicht polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und anderen schweren Notlagen“).

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) die Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt, Brände wirksam bekämpft (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfen bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (technischer Hilfsdienst). Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen

und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann. Im Gemeindegebiet Memmelsdorf befinden sich acht Gerätehäuser (Memmelsdorf, Drosendorf, Weichendorf, Laubend, Merkendorf, Schmerldorf, Kremmeldorf und Meedensdorf, Stand: 2022). Für den Schutzbereich der Feuerwehren der Gemeinde Memmelsdorf liegt mit Datum vom 15.06.2016 ein sog. „Feuerwehr - Bedarfsplan“ vor. Diesem kann u. a. entnommen werden, dass vor allem im Bereich des Feuerwehrgerätehauses im Hauptort Memmelsdorf (Standort: Flurnummer (Fl.-Nr.) 168, Gemarkung (Gmkg.) Memmelsdorf, Bahnhofstraße 18, auf dem Grundstück des gemeindlichen Bauhofes) der größte Handlungsbedarf bzw. die größten baulichen, platz- und in der Folge funktionalen, ausstattungs- und versorgungstechnischen Defizite bestehen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Memmelsdorf in einem weiteren, zweiten, planerischen Entwicklungsschritt eine städtebauliche/ architektonische Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Auf dieser Grundlage erfolgte anschließend in einem dritten Schritt die Durchführung eines VGV - Verfahrens (europaweite Ausschreibung nach Vergabeverordnung) zur Durchführung eines hochbauplanerischen Wettbewerbes. Demnach stützt sich der BBP/GOP auch auf die Ergebnisse von der Gemeinde Memmelsdorf beschlossener städtebaulicher Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Um eine geordnete städtebauliche (Weiter-) Entwicklung sicherzustellen und die vorgenannten Planungsziele zu erfüllen, ist es erforderlich, den BBP/GOP aufzustellen. Das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben und in gebotenen Umfang begründet. Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat Memmelsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den BBP/GOP.

3. VERFAHREN

3.1 Gewählte Verfahrensart

Es handelt sich um die Aufstellung eines qualifizierten BBP/GOP, der gemäß § 30 Abs. 1 BauGB alleine die Kriterien für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben festlegt. Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene Regelverfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.2 Behörden-/Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitpla-

nung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach
4. Staatliches Bauamt (StBA) Bamberg , Bamberg
5. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat B Q - Bauleitplanung, München
7. Bayerischer Bauernverband, Bamberg
8. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
12. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
13. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
14. PLEdoc GmbH, Essen
15. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg
16. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
18. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V (VLAB), Erbendorf
19. Kreisbrandrat, Herr Renner, Bamberg
20. Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg
21. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt waren/sind.

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging bei der Gemeinde Memmelsdorf eine Stellungnahme mit Hinweisen zum Klimaschutz, zum Freizeit-/Erholungswert der Plangebietsflächen (Status quo vor Baubeginn) sowie zu den im Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen und deren Wert/ Bedeutung ein. Hingewiesen wurde auf potenzielle, künftige Lärmbeeinträchtigungen

in Folge des Betriebes des neuen Feuerwehrgerätehauses gegenüber der benachbarten, schutzwürdigen Wohnbebauung. Die Gemeinde Memmelsdorf verwies im Rahmen der Abwägung auf die die genannten Aspekte betreffenden planerischen Maßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzgebote, Schallgutachten).

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ging der Gemeinde Memmelsdorf eine Stellungnahme mit Hinweisen zu den Aspekten „Hochwassergefahren, Überschwemmung/Überspülung, allgemein zu Eingriffen in Natur und Landschaft, Erschließung/Verkehr und zum Thema Grundwasser (-spiegel) zu. Die Gemeinde Memmelsdorf verwies auch in diesem Fall auf die in ihrer Planung enthaltenen, diesbezügliche Belange berücksichtigenden Punkte (z. B. hydraulisches Gutachten, Festsetzungen) hin.

Im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung ging bei der Gemeinde Memmelsdorf eine Stellungnahme mit Hinweisen zu den Themen Schallschutz (s. oben) und Verkehrssicherheit. Die Gemeinde Memmelsdorf verwies in diesem Kontext auf ihre diesbezüglich relevanten Angaben in der Planbegründung, die vorliegende schalltechnische Untersuchung sowie auf die Tatsache, dass von keiner der für die Beurteilung verkehrssicherheitstechnischer relevanter Fachstellen/Behörden Einwände/Bedenken gegen den BBP/GOP geäußert worden seien, die darauf schließen lassen würden, es lägen ungelöste bzw. außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbare Konflikte vor.

3.4 **Verfahrensverlauf**

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	14.12.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	23.12.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	16.01.2023 - 17.02.2023
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung	16.01.2023 - 17.02.2023
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	29.03.2023
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	07.04.2023
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	20.04.2023 - 02.06.2023
Förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	20.04.2023 - 02.06.2023
Erneuter Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	28.06.2023
Bekanntmachung erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	07.07.2023
Erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	17.07.2023 - 18.08.2023
Erneute förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	17.07.2023 - 18.08.2023
Satzungsbeschluss:	27.09.2023
Bekanntmachung Satzungsbeschluss:	13.10.2023

3.5 Durchführung des Verfahrens

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Memmelsdorf unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der von ihr beauftragten Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner (H & P, 96047 Bamberg).

4. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

4.1 Lage des Plangebietes



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Hauptort Memmelsdorf (mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Hauptortes Memmelsdorf, direkt südlich an der Staatsstraße St 2190 und der „Bahnhofstraße“ und nördlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße Kr BA 43) (s. Abbildung (Abb.) 1).

4.2 Abgrenzung des Plangebietes

Die Geltungsbereichsgröße (Teilfläche 1, eigentliches Plangebiet) beträgt ca. 0,92 ha. Das Plangebiet liegt vollflächig in der Gmkg. Memmelsdorf, wird

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 399/21 (Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen), |
| im Süden | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/22 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen, Gartenfläche), 183/41 (Grünfläche mit Trafostation, Gehölzbeständen), 71/33 (Gehweg), 71/32 („Hauptstraße“), 71/10 (Gehweg), 184/25 (private Grundstückszufahrt), 184/24 (private Grün-/Gartenfläche mit Gehölzbestand), 184/13, 184/14, 184/15 und 186/2 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Nebenanlagen, Gartenflächen), |



im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/10 („Bahnhofstraße“), 399/13 (gewerblich genutztes, bebautes Privatgrundstück), 183/36 (Kleingärten, Grünfläche mit Gehölzbeständen), 183/7 („Leitenbach“) sowie

im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/22, 183/63, 183/68, und 183/56 (alle „Hauptstraße“) sowie 183/55 („Mittelstraße“)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 71/10 (TF), 71/32 (TF), 71/33 (TF), 71/34, 173/2, 175/2, 183/7 (TF), 183/28, 183/36 (TF), 183/41 (TF), 183/51, 183/52, 183/62, 183/63 (TF), 183/66, 183/67, 183/68 (TF), 399/21 (TF) und 399/23

Zum Geltungsbereich gehören die Flächen zur Realisierung der extern liegenden Maßnahmen des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleiches (externe Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen, Teilflächen 2 und 3). Es handelt sich zum einen um das im Gemeindegebiet liegende, im Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf befindliche Grundstück Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Memmelsdorf, Teilfläche 2). Der räumliche Geltungsbereich dieser Ausgleichsfläche wird

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 582 (Waldflächen),

im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 334 und 335 (beide Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen),

im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 324 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen) sowie

im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 326 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen)

begrenzt.

Der verbleibende externe Ausgleich wird auf Teilflächen des ebenfalls im Gemeindegebiet liegende, im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstückes Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) abgeleistet (Teilfläche 3).

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 325 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen),

im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 320/2 („Gründleinsbach“ mit Gewässerbegleitgehölzen),

im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 336 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen) sowie

im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 324 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen)

begrenzt.

5. PLANGRUNDLAGEN

5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2022)

Dem BBP/GOP liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Memmelsdorf, Stand: 06/2022) zugrunde. Die DFK ist der Planzeichnung in schwarzer Farbe hinterlegt.

5.2 Bestandsvermessung (Stand: 09/2021)

Der BBP/GOP basiert auf einer terrestrischen, digitalen Bestandsvermessung (Stand: 09/2021, H & P, 96047 Bamberg). Diese ist in der Planzeichnung in einem blassgrauen Farbton hinterlegt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlichen entsprechende Signaturen die grafische Darstellung der Urgeländevermessung.

5.3 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 06/07 2021, 04/2022)

Im Juni und Juli 2021 (15.06.2021, 29.06.2021, 06.07.2021) erfolgten durch H & P drei Bestandsbegehungen mit Erfassung der örtlichen Verhältnisse sowie insbesondere auch zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange (s. Teil A. Kapitel (Kap.) 12 „Artenschutzrechtliche Belange“ sowie Anlage 4 zur Planbegründung).

Am 07.04.2022 erfolgte durch das Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) eine ergänzende Begehung der Plangebietsflächen mit dem besonderen Fokus auf die hier vorhandenen Gehölzbestände, mit dem besonderen Fokus auf die nochmalige Prüfung des Vorkommens von Biotopbäumen (Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse).

5.4 Planunterlagen

Bestandteile des BBP/GOP sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Satzung (Stand: 27.09.2023), H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung mit separatem Umweltbericht zur Satzung, inkl. Anlage 1 (Bestands-, Bewertungs-, Eingriffsplan), Anlage 2 (Übersichtstabelle Monitoring), Anlage 3 (Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen), Stand: jeweils 27.09.2023, H & P, 96047 Bamberg

Im Rahmen der Grundlagenermittlung/Bestandserfassung wurden folgende Unterlagen verwendet, die nicht Bestandteil des BBP/GOP sind, jedoch für dessen Bearbeitung und Erstellung notwendig sind:

- Neubau Feuerwehrhaus Memmelsdorf. Dokumentation zur Umsiedlung von Zauneidechsen, Stand: 24.11.2022. Landschaftsplanung Kraus, 96052 Bamberg
- Schalltechnische Untersuchung zum BBP/GOP „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf, Stand: 28.06.2023, H & P, 96047 Bamberg
- Hydraulische Untersuchung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“, Stand: 02.12.2022, Stadt - Land - Fluss Ingenieurdienste GmbH, 96052 Bamberg
- Untersuchungsbericht 01; Baugrunduntersuchung, Stand: 21.04.2023, Gartiser, Germann & Piewak, 96047 Bamberg

6. PLANUNGSVORGABEN

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)

6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Memmelsdorf liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) innerhalb des Verdichtungsraumes des Oberzentrums Bamberg (s. Abb. 2, Fläche in Magenta dargestellt) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 2, blaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Memmelsdorf ist weder als Mittel- noch als Oberzentrum eingestuft und gilt demnach im System der zentralen Orte als Grundzentrum.

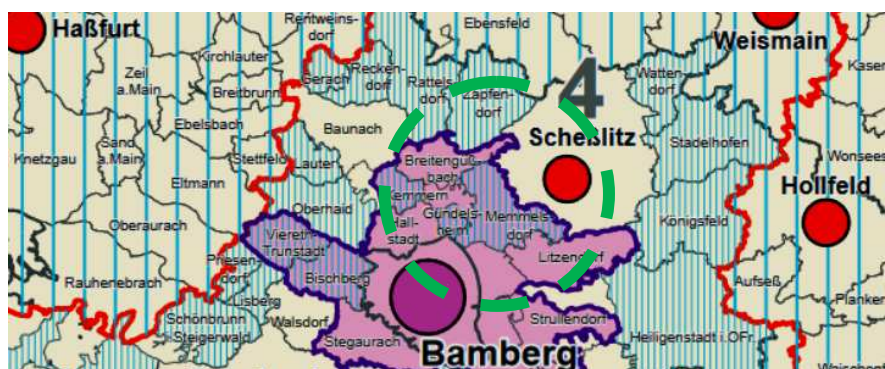


Abb. 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Gemeindegebiet grün gestrichelt gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Sicherung von Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienender Funktion“ stellt eine wesentliche Grundlage zum Schutz der Bevölkerung und insofern für deren gesicherte Lebensbedingungen im Gemeindegebiet dar, hier insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung, des Umfanges der Bauflächenausweisungen, der Lage des Plangebietes im Siedlungskörper sowie des Ausgangszustandes und der Wertigkeit der im Plangebiet liegenden Flächen ist er hierfür ohne besondere Wertigkeit/Bedeutung. Der vor Ort vorhandene, faktische Zustand ist gemäß den naturschutz- und planungsrechtlichen geltenden Vorgaben berücksichtigt. Dem gegenüber dem Status quo unveränderten Erhalt des im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes kann die Gemeinde Memmelsdorf vor dem Hintergrund des verfolgten Planungszieles (Belange des Brandschutzes) keinen Vorrang einräumen. Eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Folge des BBP/GOP ist nicht zu erkennen.

- Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungskriterien zu geben (s. Kap. 1.2.5 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Sicherung von Flächen für Einrichtungen der Feuerwehr dient der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen, die ihrer Sicherheit dienen. Im Falle der Gemeinde Memmelsdorf handelt es sich gemäß Aussage des LEP um eine Kommune mit besonderem Handlungsbedarf, u. a. auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung. Der Nachweis der Notwendigkeit der durch den BBP/GOP vorbereiteten Maßnahmen zur Gewährleistung der Belange des Brandschutzes beruht auf einem entsprechenden Gutachten (s. Teil A. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“).

- Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde (s. Kap. 2.1.5 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf ist im Norden des Hauptortes Memmelsdorf an hierfür geeigneter, verkehrstechnisch angebundener Stelle vorgesehen.

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Gemeindegebiet von Memmelsdorf ist gemäß LEP als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Der BBP/GOP trägt diesem Bedarf Rechnung (s. nachfolgende Ausführung zu Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

- Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt u. a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (s. Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP dient zur vorbereitenden Planung einer Maßnahme (Feuerwehrgerätehaus), die der Versorgung des Hauptortes Memmelsdorf mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge dient.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP überplant bislang weitgehend ungenutzte Frei-/ Grünflächen im Zwickelbereich zwischen der „Hauptstraße“ im Südosten und der „Bahnhofstraße“/St 2190 im Norden/Nordosten und in diesem Sinne Flächenpotenziale der Innenentwicklung im Sinne von innerhalb des Siedlungsgebietes liegenden Flächenpotenzialen.

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit.

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die im Umfeld des Plangebietes bestehenden öffentlichen Erschließungsstraßen („Bahnhofstraße“, „Hauptstraße“) werden für die Baugebieterschließung genutzt. Umbau-/Anpassungsarbeiten an der bestehenden

Verkehrsinfrastruktur werden in den beiden Einmündungsbereichen der der künftigen Grundstückszufahrten in die „Hauptstraße“ notwendig.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des LEP. Die Siedlungsentwicklung soll nachhaltig und flächensparend erfolgen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung werden ausgeschöpft und vorrangig genutzt.

6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP schafft die Grundlage (Flächensicherung) zur Errichtung eines neuen, bedarfsgerechten Feuerwehrgerätehauses (s. Feuerwehr - Bedarfsplan).

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Die Gemeinde Memmelsdorf hat die geplante Flächeninanspruchnahme dargelegt (s. Teil A. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“). Bei der Bereitstellung von Baulandflächen zur Realisierung der Fläche für Gemeinbedarf handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Interesse. Aus den getroffenen Festsetzungen geht hervor, wie und in welchem Umfang der BBP/GOP der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Er ist unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie darauf ausgerichtet, auf Basis der zulässigen Bauformen die vorhandenen Flächen möglichst optimal und effektiv zu nutzen.

- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (s. Kap. 1.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Sicherung von Flächen zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses dient dem Erhalt und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Siedlungsstruktur des gesamten Gemeindegebietes.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauches mittels ei-

ner integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird, wie der Begründung zum LEP zu entnehmen ist. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Der BBP/GOP berücksichtigt diesen Grundsatz. Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 11 („Umweltbezogene Belange“) wird hingewiesen. Die getroffenen Festsetzungen (z. B. Pflanz-/Erhaltungsgebote, Verhältnis zwischen Grün-/Frei-, Wasser-, Bau- und Verkehrsflächen) tragen zu einer klimagerechten Planung bei. Im Plangebiet wird die Errichtung von Neubauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards erfolgen und insofern von Gebäuden, die den aktuellen Anforderungen auch unter dem Aspekt des Energieverbrauches und damit des Klimaschutzes gerecht werden. Es handelt sich um einen integrierten Standort und um eine Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes.

- Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat geprüft, ob das Plangebiet innerhalb von Gefahren- und Risikoflächen liegt. Es liegt nicht innerhalb von Bereichen mit „Georisiken“ (z. B. großflächige Senkungsgebieten, Erdfällen/Dolinen, Stein-/Blockschlägen, Rutschungsbereiche) und auch nicht innerhalb einer Erdbebenzone gemäß DIN 4149. Es liegt weiterhin nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb wassersensibler Bereiche (s. Teil A. Kap. 7.7 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“). Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten ein gesichertes Maß nicht überbaubarer Frei-, Grün- und Wasserflächen und berücksichtigen die Vorgaben des LEP. Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und um Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Hierzu ist im konkreten Planfall festzustellen: Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region „Oberfranken - West“ (LEK) innerhalb von

Flächen mit einer geringen Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Flächen, die als Kaltlufttransport-, als Kaltluftammel- und/oder als Frischlufttransportweg dienen und nicht innerhalb von Frischluftentstehungsgebieten, jedoch im Bereich von Flächen mit einer hohen Inversionsgefährdung. Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer geringen Bedeutung für den bioklimatischen Schutz. Aufgrund der Lage und der geringen Größe handelt es sich nicht um die Überplanung von für das Gesamtgemeindegebiet klimarelevanter Flächen, auch nicht um die Überplanung von für das lokale Kleinklima im Hauptort Memmelsdorf relevanter Flächen.

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich um eine Planung, die der Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung dient (u. a. Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen). Die Gemeinde Memmelsdorf hat sich um eine optimierte Erschließungskonzeption bemüht. Es gelingt, die Plangebietsflächen zu erschließen, ohne dass neue Straßen gebaut werden müssen und im Bereich der bestehenden Straßen die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen nicht überlastet und/oder beeinträchtigt werden. Wesentliches städtebauliches Argument für die getroffene Planungsentscheidung ist die Wahrung eines baulich einheitlichen Kontextes zwischen der bestehenden Siedlungsflächencharakteristik und der neuen Fläche für Gemeinbedarf. Der Umfang der geplanten Siedlungsentwicklung orientiert sich an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur und berücksichtigt ökologische, ökonomische, soziale und baukulturelle Aspekte.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur, sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft erfolgt nicht. Geplante Bauflächenausweisungen sind im direkten Anschluss an bestehende Bau-/ Verkehrsflächen vorgesehen. Mit Blick auf die Planzeichnung sind weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es erfolgt eine städtebaulich schlüssige/nachvollziehbare Abrundung im Bereich des bestehenden Ortsrandes.

- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Neubau von Straßen zur Plangebietserschließung wird nicht notwendig; hierfür werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt. Der BBP/GOP sichert notwendige Flächen für bislang nicht vorhandene, neue Grundstückszufahrten.

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es handelt sich um einen integrierten Standort, der für eine maßstabsgerechte Siedlungsflächenerweiterung im geplanten Umfang geeignet ist. Dies trägt zur Minimierung des zusätzlichen Erschließungsaufwandes sowie hinsichtlich der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachter Emissionen bzw. des dadurch veranlassten Energieverbrauches bei. Hier neu errichtete Gebäude müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauches den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP gibt hierzu erste Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Memmelsdorf notwendig ist. Es handelt sich nicht um die Überplanung von Flächen der freien Landschaft, sondern um Rest-/Zwickelflächen, die bereits am Rand des bestehenden Siedlungsgebietes liegen und nahezu allseitig von örtlichen/überörtlichen Erschließungsstraßen sowie von Bauflächen umgeben sind. Die Plangebietsflächen spielen als Raum für eine aktive Erholung der Öffentlich-

keit/Allgemeinheit Rolle (keine besonderen Erholungsstrukturen wie Aussichtspunkte, Spielplatz o. ä. vorhanden) bzw. für die passive Erholung, d. h. insbesondere für den optisch - ästhetischen Landschaftsbildgenuss (z. B. Blick in die freie Kulturlandschaft, Naturbeobachtung) keine besondere Rolle. Von Relevanz ist für die aktive Erholung sowie als innerörtliche Infrastruktur für Fußgänger/Radfahrer ist die „Bahnhofstraße“ und ihre östliche Verlängerung entlang des Plangebietsnordrandes, die im Osten und Südosten um das Plangebiet herumführt und letztlich eine Verbindung mit dem straßenbegleitenden Gehweg entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der „Hauptstraße“ verbunden ist. Diese Verbindungslinie bleibt auch zukünftig grundsätzlich erhalten (s. Darstellung in Planzeichnung). Den in Folge des BBP/GOP ausgelösten teilflächigen Verlust bisher weitgehend ungenutzter Siedlungsflächen (hier im Wesentlichen Grün-/Brachflächen östlich des bestehenden Regenüberlaufbeckens) betrachtet die Gemeinde Memmelsdorf als vertretbar. Es handelt sich um eine räumlich nachvollziehbare und klar abgegrenzte Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche. Darüber hinausgehende, außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Flächen bleiben als Erholungsraum und Lebensgrundlage erhalten. Es handelt sich um die Überplanung vorbeeinträchtigtiger Flächen, die im Einflussbereich von Verkehrslärm (St 2190, Kr BA 43/„Hauptstraße“) und von Gewerbelärm (s. westlich benachbarter Gewerbebetrieb und Darstellung gewerblicher Bauflächen im FNP/LSP) liegen.

- Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängende Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (s. Kap. 7.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Memmelsdorf liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem an drei Seiten von örtlichen/überörtlichen Verkehrsflächen/Straßen eingefassten Siedlungsflächenbereich sowie auch im Osten begrenzt von einer gewerblich genutzten Baufläche ist die Entwicklung zusammenhängender Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft bereits derzeit nicht mehr möglich. Die im Plangebiet vorhandenen Grün-/Freiflächen spielen bislang als Grün-/Frei-/Erholungsflächen für die Öffentlichkeit/ Allgemeinheit zur aktiven Erholung (z. B. als Grünflächen mit Spielplatz, Bolzplatz o. ä.) keine Rolle. Spuren für derartige aktive Nutzungen konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Die aktive Nutzung beschränkte sich immer auf die „Bahnhofstraße“ sowie auf ihre östliche Verlängerung und Fortführung um das Plangebiet herum bis zur „Hauptstraße“ (hier Fußgänger, Radfahrer, Spaziergänger, Hundehalter, Sitzbank). Diese Verbindungslinie bleibt auch auf Grundlage des BBP/GOP grundsätzlich erhalten.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiet wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich mit Ausnahme der Gehölzbestände und der Fließgewässerflächen (inkl. Uferzonen und Gewässerbegleitgehölze) nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume im Sinne des LEP. Wertvolle Grünlandbereiche sind nicht vorhanden. Der „Leitenbach“ (Gewässer II. Ordnung) im Abschnitt parallel entlang zur „Hauptstraße“ bleibt in seiner derzeitigen Lage und seinem aktuellen Verlauf weitestmöglich unverändert erhalten. Um ausreichend große und zusammenhängend nutzbare Bauflächen zu schaffen, wird eine abschnittsweise Verfüllung des bisherigen Gewässerbettes auf einer Länge von ca. 40 m notwendig (Bereich Fl.-Nr. 183/51, Gmkg. Memmelsdorf). Ersatzweise entsteht die verlorengelassene Fließgewässerstrecke im Plangebiet an anderer Stelle neu (außerhalb der Flächen für Gemeinbedarf, Bereich Fl.-Nr. 183/52, Gmkg. Memmelsdorf). Streuobstbestände sind von der Planung nicht betroffen, da nicht vorhanden.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Vom BBP/GOP bleiben Wanderkorridore zu Wasser und in der Luft uneinträchtig. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers verschlechtert sich in Folge der Planung nicht. In Folge der Verfüllung eines Gewässerteilabschnittes verlorengelassene, gewässerbezogene Lebensräume und Strukturen entstehen im Plangebiet ersatzweise neu, so dass diesbezüglich unvermeidbare Eingriffe gleichwertig/gleichartig im Plangebiet kompensiert werden (es entsteht ein neuer Fließgewässerabschnitt in neuer Lage). Durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem teilflächigen Verlust landgebundener Lebensräume (im Bereich Gebäude-, Verkehrsflächen, sonstiger, versiegelter Flächen) bzw. zu einer Verschiebung von Lebensraumspektren. Wildwechsel o. ä. konnten im Plangebiet erwartungsgemäß nicht festgestellt werden, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen von landgebundenen Wanderkorridoren von Säugetieren ausgeschlossen sind. Bereits derzeit liegen die Plangebietsflächen weitgehend isoliert und abgeschnitten von der umgebenden freien Landschaft. Die Plangebietsflächen fungieren nicht als Rastplätze für Zugvögel o. ä. Bodenbrütervorkommen sind nicht nachgewiesen. Der BBP/GOP sieht eingriffsminimierende Maßnahmen vor, die dem Schutz insbesondere der Fauna dienen (z. B. Pflanz-/Erhaltungsgebote, Vorgaben zur Verwendung von Insektennährgehölzen).

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistung auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP sieht Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Grundwasser sowie zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseiti-

gung/-versickerung vor. Aus den Planunterlagen geht hervor, wie und in welchem Umfang die Gemeinde Memmelsdorf den Leitenbach schützt.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb wassersensibler Bereiche. Im Falle des „Leitenbaches“ handelt es sich um ein Gewässer der Risikokulisse 2018 (Gewässer mit besonderem Hochwasserrisiko). Der BBP/GOP trifft Festsetzungen und gibt Hinweise und Empfehlungen bezüglich des Schutzes künftiger baulicher Anlagen gegenüber dem Einfluss von ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser bzw. gegenüber hohen Grundwasserständen.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bau- und/oder sonstige Kulturdenkmäler, schützenswerte Ensemble, landschaftsprägende Denkmäler, Bodendenkmäler o. ä. sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand: 04/2021; der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)

Die Gemeinde Memmelsdorf gehört zur Planungsregion „Oberfranken - West (4)“. Memmelsdorf ist als Kleinzentrum (s. Abb. 3, gelber Kreis) ausgewiesen. Die Gemeinde Memmelsdorf liegt innerhalb des Verdichtungsraumes Bamberg (s. Abb. 3, hellviolette Flächen) bzw. innerhalb eines Raums mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 3, hellblaue Senkrechtparallelschraffur).



Abb. 3: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Memmelsdorf mit weißem Pfeil markiert; Darstellung genordet, o. M., Quelle: RP)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (s. Kap. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Memmelsdorf ist davon überzeugt, dass der BBP/GOP ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Die durch den BBP/GOP vorbereitete räumliche Ordnung/Entwicklung dient der Stärkung der Belange des kommunalen Brandschutzes und insofern der Sicherheit der Bevölkerung. Bestehende Defizite sind erkannt und werden auf dieser Grundlage schrittweise beseitigt. Dies trägt zur Stärkung der Stellung der Gemeinde Memmelsdorf innerhalb der Region bei und macht sie im konkreten Planfall hinsichtlich der Belange des Brandschutzes und der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung unabhängiger von der Unterstützung durch externe Dritte. Gleichzeitig ist die Gemeinde Memmelsdorf durch eine bedarfsgerechte Brandschutzausstattung künftig besser in der Lage, bei Bedarf externe Dritte zu unterstützen. Dies dient einer optimierten inneren, interkommunalen Verflechtung der Region.

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (s. Kap. A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge des BBP/GOP die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden könnte, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminderung/-kompensation vorsieht und der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft berücksichtigt ist.

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main-/ Regnitztal sollen nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden. Ausreichend große Freiräume sollen erhalten werden (s. Kap. A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenfalls keine landwirtschaftlich gut geeigneten Böden. Bei den überplanten, bislang mit Ausnahme eines Weges entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsränder ungenutzten, innerhalb des Siedlungskörpers des Hauptortes Memmelsdorf liegenden Flächen handelt es sich nicht um die Inanspruchnahme von Freiräumen im Sinne des RP.

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen (z. B. Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes) soll hingewirkt werden. Dazu soll vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (s. Kap. A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Wesentliche, mengenmäßig relevante, luftverunreinigende Emissionen werden vom künftig entstehenden Feuerwehrgerätehaus nicht ausgehen. Die mit dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses verbundenen, auf die Nachbarschaft einwirkenden Lärmimmissionen bzw. die von der Umgebung auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind untersucht (s. schalltechnische Untersuchung) und planerisch berücksichtigt. Die mit dem Feuerwehrgerätehaus verbundenen Fahrzeugbewegungen führen nicht zu einer Überlastung des örtlichen Verkehrsnetzes, da sie mengenmäßig bzw. mit der regelmäßigen Fluktuation z. B. eines Gewerbebetriebes oder eines Einkaufsmarktes nicht verglichen werden können. Im Übrigen ergibt sich hinsichtlich der mit dem Plangebiet verbundenen Verkehrsmengen gegenüber dem Status quo auch insofern keine negativ erhebliche Veränderung, als bereits derzeit an der „Bahnhofstraße“ ein Feuerwehrgerätehaus und der damit verbundene Fahrverkehr vorhanden sind.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen, zu erhalten und vor allem im Verdichtungsraum Bamberg zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Belastung von Boden, Wasser und Luft kann aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung („Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“) weitgehend ausgeschlossen werden bzw. ist - wenn überhaupt - dann nur im nutzungs-/gebietstypischen Umfang anzunehmen. Neubauten sind im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten gemäß den aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben auszuführen, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nach den neuesten Standards sichergestellt ist.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Begründung des RP zu Punkt A II 2.2 ist folgendes zu entnehmen: „Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenziales notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt.“ Die Gemeinde Memmelsdorf vertritt den Standpunkt, dass es sich bei dem gewählten Standort um Flächen handelt, die sehr gut dazu geeignet sind, die Folgen der Planung bewältigen zu können. Aufgrund der „Vorbelastungen“ bzw. der bereits bestehenden Prägung hält die Gemeinde Memmelsdorf den Standort auch unter dem Aspekt des Landschafts- und des Siedlungsbildes für gut geeignet. Es handelt sich demnach um nicht bzw. nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert in Wirklichkeit kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP nur noch einige größere, geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Plangebietsflächen nach dem Verständnis des RP nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen. Einen Widerspruch bzw. einen unzulässigen Konflikt kann die Gemeinde Memmelsdorf nicht erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie in Folge der Baugebietsausweisung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden könnte. In Folge der Ausweisung des Plangebietes kann eine Überbeanspruchung von Natur und Landschaft vor Ort nicht diagnostiziert werden. Hier ist nach Einschätzung der Plangeberin von einer geringen Beeinträchtigung des örtlichen Bereiches auszugehen.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezüglich wertvolle Landschaftsteile im Sinne des RP sind im Plangebiet nicht vorhanden (s. Teil A. Kap. 10.1 („Schutzgebiete“)).

- In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP regelt innerhalb seines Geltungsbereiches den maximal zulässigen Versiegelungsgrad (z. B. durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl). Die Gemeinde Memmelsdorf hat begründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung notwendig und unvermeidbar ist (s. Teil A. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“).

- Gewässer und Uferbereiche sollen in allen Teilen der Region als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, renaturiert werden (s. Kap. B I 1.2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus platz-/flächentechnischen Gründen muss ein Teilabschnitt des „Leitenbaches“ verfüllt werden. Der verlorengewandene Gewässerabschnitt entsteht innerhalb des Plangebietes ersatzweise neu. Weder bei dem bestehenden noch dem künftig neuen Gewässerabschnitt handelt es sich (lagebedingt) um einen landschaftsprägenden Bestandteil. Der betroffene Gewässerabschnitt ist von außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar/sichtbar und wird dies auch künftig nicht sein.

- Insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden (s. Kap. B I 1.2.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Punkt A II 1.1.4 (Z) (RP) bzw. zu Punkt A II 2.1 (Z) (RP) gelten hier sinngemäß. Gegenüber dem Status quo (Feuerwehrgerätehaus bereits derzeit an altem Standort in direkter Nachbarschaft vorhanden; künftig nur Verlagerung an neuen Standort) kommt es zu keiner Verschlechterung/Veränderung der bisherigen lufthygienischen Situation.

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (s. Kap. B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Unabhängig davon, dass dieser Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich bei den vom BBP/GOP betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, wertvolle oder seltene Lebensräume handelt, die besonders zu schützen wären. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen

Vorgaben berücksichtigt, untersucht und gewürdigt (s. Teil A. Kap. 12 „Artschutzrechtliche Belange“).

- Talauen sollen in den Städten und Siedlungsbereichen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeiten zur freien Natur erhalten werden. Insbesondere sollen Neubausiedlungen in für den Naturhaushalt wichtigen Überschwemmungsgebiet der Talauen unterbleiben (s. Kap. B I 1.3.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet befindet sich im Talraum/Einzugsgebiet des „Leitenbaches“. Gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ befinden sich das Plangebiet innerhalb sog. wassersensibler Bereiche (s. Teil A. Kap. 7.7.3 „Oberflächenwasser/Oberflächengewässer“). Ein erster Hinweis auf potenzielle Beeinträchtigungen in Folge stark schwankender Grundwasserstände und/oder bezüglich potenzieller Gefahren/Risiken in Folge von Hochwasser/Überschwemmungen liegt vor. Die Geltungsbereichsflächen liegen nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete o. ä. Die Gemeinde Memmelsdorf hat die vom „Leitenbach“ ausgehenden Gefährdungsrisiken gutachterlich untersucht (s. Gutachten Stadt - Land - Fluss Ingenieurdienste GmbH) und planerisch berücksichtigt.

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, warum und im welchem Umfang die im Plangebiet liegenden Grün-/Freiflächen in Anspruch genommen werden und der damit verbundene Flächenverlust unvermeidbar ist, will die Gemeinde Memmelsdorf ihre städtebaulichen Überlegungen umsetzen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind vermessungstechnisch erfasst und auf dieser Grundlage soweit möglich zum Erhalt festgesetzt.

- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden (s. Kap. B V 2.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP gibt hierzu erste Hinweise.

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden (s. Kap. B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Neubauflächen im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist.

- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll insbesondere entgegengewirkt werden (s. Kap B VI 1.7 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine bandartige, überörtliche Siedlungsentwicklung zwischen benachbarten Gemeinden in Folge des BBP/GOP ist nicht festzustellen.

- Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (B VI 1.8 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Planungsvorhaben beansprucht im Siedlungsgebiet des Hauptortes Memmelsdorf liegende, bis dato nur randlich entlang eines bestehenden Weges intensiv, ansonsten nicht genutzte Frei-/Restflächen und führt insofern zu einer angemessenen Verdichtung/Nachverdichtung gemäß den Zielvorgaben des RP.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Flächen des Trenngrünes, nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und gleichfalls nicht innerhalb von Naturparken. Diesbezüglich geltenden Zielvorgaben des RP sind in Folge des BBP/GOP nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des RP.

6.3 Überörtliche Planungen

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Memmelsdorf im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch den BBP/GOP weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/ oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind. Auch seitens Dritter wurde sie nicht auf solche Planungen bzw. nicht auf potenzielle Betroffenheiten, Überschneidungen und/oder Konflikte in Folge des BBP/GOP aufmerksam gemacht.

6.4. Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Gemeinde Memmelsdorf kann auf Basis des BBP/GOP eine Betroffenheit der Belange der räumlich direkt an das Gemeindegebiet angrenzenden Nachbarkommunen nicht erkennen (auch nicht eine Betroffenheit darüber hinausgehender Kommunen) und sieht von deren Anhörung im Zuge der Beteiligungsverfahren ab.

6.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Memmelsdorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 27.09.1994, genehmigt am 03.02.1995, genehmigt, wirksam seit 15.09.1995). Zwischenzeitlich liegt die 18. FNP-/LSP - Änderung vor (festgestellt am 25.07.2018, genehmigt am 04.10.2018, wirksam seit 12.10.2018). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des BBP/GOP befinden sich zwei weitere FNP-/LSP - Änderungen im Verfahren. Der derzeit für den Geltungsbereich wirksame Planungsstand ist der Abbildung 4 zu entnehmen.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich des BBP/GOP mit weiß gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Memmelsdorf)

Dem FNP/LSP sind für den Geltungsbereich folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (hellgrüne Flächen, s. Abb. 4)
- Gehölzbestand (schwarz umrandete, grün gefüllte Kreise, s. Abb. 4)
- Wasserflächen („Leitenbach“) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB (blaues Band mit schwarzen Linien eingefasst, s. Abb. 4)

- Örtliche Hauptverkehrsstraße Kr BA 43/„Hauptstraße“ (orangenes Band mit schwarzen Linien eingefasst, s. Abb. 4)
- Geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße St 2190 (orangenes Band mit schwarzen Linien eingefasst, gegliedert mit weißen Blöcken, s. Abb. 4)
- Bauverbots- und Baubeschränkungszone St 2190 (jeweils schwarz gestrichelte Linie beiderseits der St 2190, s. Abb. 4)
- Bereich von Immissionsschutzmaßnahmen der Staatsstraße St 2190 (Signatur/Kette aus aneinandergereihten schwarze Ellipsen südlich entlang der St 2190, s. Abb. 4)

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches sind eine gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO (s. Abb. 4, graue Fläche mit „G“) sowie Flächen für den Gemeinbedarf (s. Abb. 4 rosa/violette Flächen) dargestellt. Die Siedlungsflächen beiderseits der „Hauptstraße“/Kr BA 43 sind als gemischte Baufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt (s. Abb. 4, braune Fläche mit „M“).

Wie aus der Abbildung 4 ersichtlich wird, kann der BBP/GOP nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden und muss daher geändert/angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Memmelsdorf mit Beschluss vom 14.12.2022 die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Damit stellt die Gemeinde Memmelsdorf sicher, dass der BBPG/OP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

7.1 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation im Plangebiet ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 5) zu entnehmen.

Der östliche Teil des zentral im Plangebiet liegenden Grundstückes Fl.-Nr. 183/36 (Gmkg. Memmelsdorf) ist im Wesentlichen durch eine intensiv gepflegte Grün-/Scherrasen geprägt. Entlang der Ostgrenze des Grundstückes stocken zum großen Teil gut entwickelte Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm. Entlang der Nordgrenze (gemeinsame Grenze mit den Fl.-Nr. 173/2 und 175/2, beide Gmkg. Memmelsdorf) wächst eine Gehölzinsel (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel). Der Stammdurchmesser der hier vorhandenen Bäume liegt zwischen ca. 20,0 cm und ca. 80,0 cm. An einem der dort befindlichen Bäume befindet sich ein Fledermauskasten. An dessen Südseite der Gehölzinsel befindet sich ein Kompostplatz, auf dem Grasschnitt und Baumstammstücke gelagert werden. Im Südwesten des Grundstückes befindet sich ein teilversiegelter, wassergebundener Weg. Zwischen dem Weg und dem Gewässerbegleitgehölz südlich davon befindet sich eine Brach-/Ruderalflur. Nordwestlich des Weges befindet sich eine weitere Brach-/Ruderalflur. Der Weg endet in einer Holzbrücke (nutzbar nur für Fußgänger), der ein mit Wasserbausteinen und Beton befestigtes, vollständig naturfern gestaltetes Gerinne (s. nachfolgende Ausführungen) überquert. Von dort aus gelangt man über einen geschotterten Weg zu Fuß weiter in Richtung

Westen aus dem Plangebiet heraus. Nördlich und südlich dieser Wegeverbindungen befinden sich gleichfalls Brach-/Ruderalflächen.

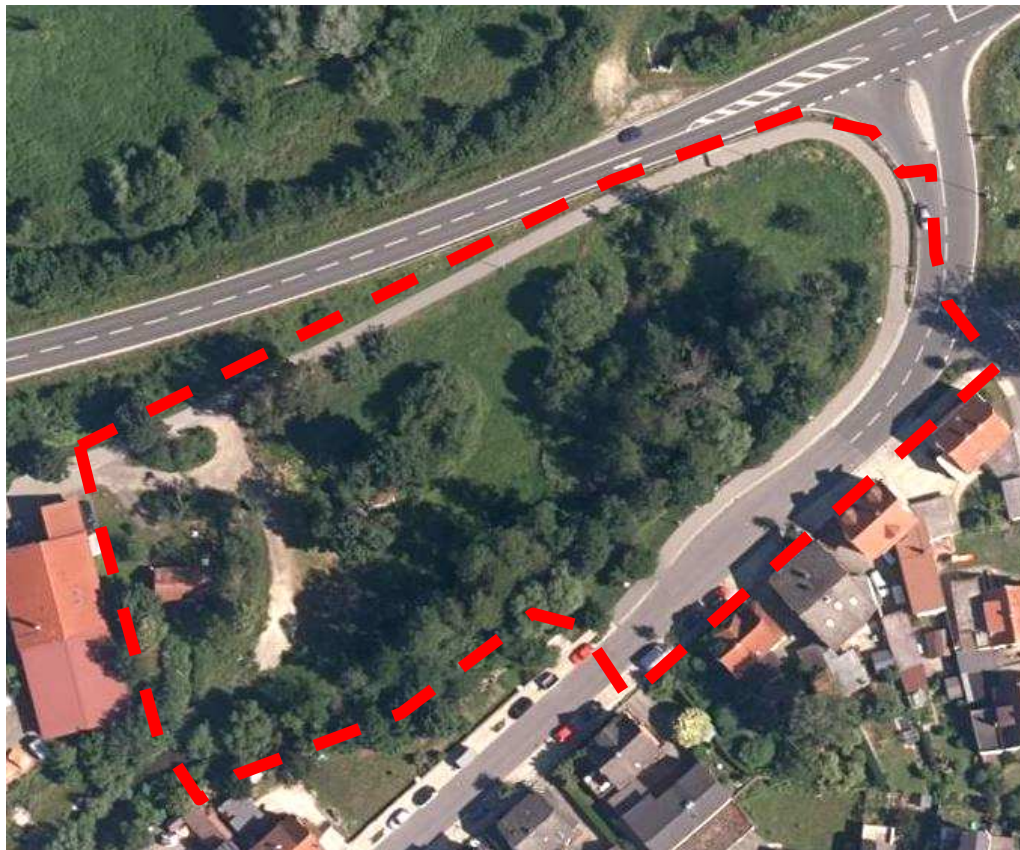


Abb. 5: Bestandssituation im Plangebiet (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Auch der nördliche Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 175/2 (Gmkg. Memmelsdorf) ist als intensiv gepflegte Grünfläche bzw. als Scherrasen anzusprechen. Der südliche Grundstücksteil stellt sich als Teil der zuvor auf Fl.-Nr. 183/36 (Gmkg. Memmelsdorf) beschriebenen Gehölzinsel dar (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel).

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich ein Teil der zentralen und zuvor beschriebenen Gehölzinsel (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel). Auf der Grenze zu dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) wächst ein Apfelbaum (Stammdurchmesser ca. 15,0 cm). Im Osten des Grundstückes befindet sich vor allem eine intensiv gepflegte Grün- bzw. Scherrasenfläche. Westlich daran schließt die wassergebundene Wegefläche an. Diese verzweigt sich im Norden. Zwischen den beiden Wegen stehen Siedlungsgehölze (u. a. mehrstämmige Traubenkirsche, Heckenrose, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Kirsche), die von einer Brach-/Ruderalflur umgeben sind. Die Stammdurchmesser der Traubenkirsche liegen zwischen ca. 10,0 cm und ca. 20,0 cm. Am westlichen Wegrand grenzt eine Brach-/Ruderalflur an, die wiederum nach Westen in eine Baum-/Gehölzinsel (u. a. Birke, Apfel, Linde, Heckenrose, Hartriegel) übergeht, die in einem nach Westen geöffneten Halbkreis angeordnete ist. Die Stammdurchmesser der Bäume liegen zwischen ca. 20,0 cm und ca. 35,0 cm. In einer Birke befindet sich eine Nisthilfe. Im Süden

der Gehölzfläche wachsen Siedlungsgehölze (u. a. Hartriegel, Heckenrose, Pfeifenstrauch, Feuerdorn). Westlich der Gehölzfläche befinden sich ein Gebäude (RÜB Waldstraße) und mehrere Schachtdeckel, die in einer intensiv gepflegten Grünfläche/Scherrasen liegen. Der Eingangsbereich des Gebäudes im Norden und eine Geräteaufstellfläche im Osten sind vollflächig versiegelt. Im Süden des Gebäudes beginnt das mit Wasserbausteinen und Beton befestigte und somit voll versiegelte Gerinne, welches nach Süden in Richtung „Leitenbach“ führt. Westlich entlang des Gerinnes wachsen Siedlungsgehölze (u. a. Hartriegel, Heckenrose, Holunder, Spiere, Forsythie). In den Bereich westlich der Gehölze, des Gebäudes und des Weges befindet sich eine intensiv gepflegte Grünfläche bzw. Scherrasen mit einer mehrstämmigen Eberesche (Stammdurchmesser ca. 10,0 cm bis ca. 15,0 cm), einer Hainbuche (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm), einer Winter - Linde (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm), einer Vogel - Kirsche (Stammdurchmesser ca. 35,0 cm) und Aufwuchs aus Feld - Ahorn und Berg - Ahorn. In der Hainbuche und in der Linde befindet sich je eine Vogel - Nisthilfe.

Das Grundstück Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt im Norden des Geltungsbereichs. Von Westen nach Osten führt ein ca. 3,0 m breiter asphaltierter Fuß- und Radweg. Im Westen schließt südlich an den Weg intensiv gepflegte Grünfläche/Scherrasen an. Diese ist zum Teil nach Süden hin geböscht. In diesem Bereich stockt ein Apfelbaum (Stammdurchmesser ca. 25,0 cm bis ca. 30,0 cm). Weiter westlich hiervon steht eine Parkbank. Westlich anschließend wachsen drei Birken (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm, ca. 35,0 cm bzw. ca. 50,0 cm) z. T. innerhalb von Siedlungsgehölzen (u. a. Hartriegel, Heckenrose). In einer Birke befindet sich eine Vogel - Nisthilfe. Die wassergebundene Wegefläche mündet im Westen des Grundstückes zwei Mal in den asphaltierten Fuß- und Radweg. Zwischen den beiden Einmündungsbereichen liegt eine Grünfläche mit bereits bei Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf) beschriebenen Siedlungsgehölzen (u. a. mehrstämmige Traubenkirsche, Heckenrose, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Kirsche), die von einer Brach-/Ruderalflur umgeben sind. Die Stammdurchmesser der Traubenkirsche liegen zwischen ca. 10,0 cm und ca. 20,0 cm. Innerhalb der Brach-/Ruderalflur befindet sich ein Schachtdeckel. Ein kleiner Bereich ganz im Südwesten des Grundstückes Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) ist mit intensiv gepflegter Grünfläche bzw. mit Scherrasen bewachsen. Nördlich des Fuß- und Radweges befindet sich extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün und z. T. auch Siedlungsgehölz (u. a. mit Heckenkirsche, Liguster, Schlehe).

Am äußersten nördlichen Geltungsbereichsrand liegt ein schmaler Streifen des Grundstückes Fl.-Nr. 399/21 (Gmkg. Memmelsdorf), welcher als extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün bzw. als Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten anzusprechen ist.

Südöstlich des zuvor beschriebenen Grundstückes befindet sich die Fl.-Nr. 183/62 (Gmkg. Memmelsdorf). Am östlichen Rand führt der asphaltierte Fuß- und Radweg weiter nach Süden. Westlich hieran schließt Scherrasen und darauf folgende ein extensiv gepflegtes Grünland (u. a. Löwenzahn, Schafgarbe, Wegerich) bzw. Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Erle) an.

Westlich an die Fl.-Nr. 183/62 (Gmkg. Memmelsdorf) angrenzend befindet sich das Grundstück Fl.-Nr. 183/52 (Gmkg. Memmelsdorf). Dieses ist v. a. mit einem extensiv gepflegten Grünland (u. a. Löwenzahn, Schafgarbe, Wegerich) bewachsen. In dem Grünland eingestreut stehen eine mehrstämmige Trauben - Kirsche (Stammdurchmesser ca. 23,0 cm, ca. 27,0 cm und ca. 30,0 cm), ei-

ne zweistämmige Eibe (Stammdurchmesser ca. 18,0 cm und ca. 24,0 cm) und zwei Kirschen (Stammdurchmesser ca. 13,0 cm und ca. 42,0 cm). Am südlichen und westlichen Rand wachsen Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/67 (Gmkg. Memmelsdorf) ist mit Gewässerbegleitgehölz und Scherrasen bestanden.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/51 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 183/52 und Fl.-Nr. 183/36 (beide Gmkg. Memmelsdorf). Der nördliche, östliche und westliche Rand ist mit Gewässerbegleitgehölzen bewachsen (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn). Diese weisen Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm auf. Dazwischen befindet sich ein Abschnitt des „Leitenbaches“.

Der weitere Lauf des Fließgewässers liegt im Grundstück Fl.-Nr. 183/7 (Gmkg. Memmelsdorf). In den Randbereichen des Grundstückes stocken Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm.

Die nördliche Spitze des Grundstückes Fl.-Nr. 183/41 (Gmkg. Memmelsdorf) ragt in den Geltungsbereich hinein und ist mit Gewässerbegleitgehölzen bewachsen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/28 (Gmkg. Memmelsdorf) grenzt südlich an das Grundstück Fl.-Nr. 183/7 (Gmkg. Memmelsdorf) an. Der nördliche Teil ist mit Gewässerbegleitgehölzen (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm bewachsen. Südlich davon schließt Scherrasen an. Innerhalb der Scherrasenfläche stocken an der südöstlichen Grundstücksgrenze auf ca. 15,0 m² Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten (u. a. Holunder, Liguster) und eine Zierkirsche (Stammdurchmesser ca. 23,0 cm). Ein Teil einer Trafostation steht im Südosten des Grundstückes.

Südlich des Grundstückes Fl.-Nr. 183/28 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt das Grundstück Fl.-Nr. 183/66 (Gmkg. Memmelsdorf). Auf diesem befindet sich ein Buswartehäuschen, Scherrasen, Randbereiche des Gewässerbegleitgehölzes, ein Teil des Siedlungsgehölzes, eine Birne (Stammdurchmesser ca. 16,0 cm) und asphaltierte Straßenverkehrsflächen.

Südlich des Grundstückes Fl.-Nr. 183/66 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich das Grundstück Fl.-Nr. 71/33 (Gmkg. Memmelsdorf), welches bis auf eine kleine, intensiv gepflegte Grünfläche als asphaltierte Verkehrsfläche anzusprechen ist.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/32 (Gmkg. Memmelsdorf) ist ebenfalls zum großen Teil als asphaltierte Verkehrsfläche anzusprechen. Lediglich drei kleinere Flächen werden als intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/34 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt am Ostrand des Geltungsbereiches und wird als asphaltierte Verkehrsfläche und als intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün mit einer Linde (Stammdurchmesser ca. 10,0 cm) genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/10 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt am Südrand des Geltungsbereiches. Es ist zum großen Teil als asphaltierte Verkehrsfläche mit zwei kleinen intensiv genutzten Straßenbegleitgrüninseln zu beschreiben.

Der südwestliche Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 183/63 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt im Geltungsbereich und weist Flächen auf, die als asphaltierte Straßenverkehrsfläche bzw. als extensives Straßenbegleitgrün anzusprechen sind.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/68 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt südlich der Fl.-Nr. 183/63 (Gmkg. Memmelsdorf) und am Ostrand des Plangebietes. Diese Fläche ist zum großen Teil asphaltiert (Straßenverkehrsfläche). Ein Streifen von ca. 1,50 m Breite liegt innerhalb der Straßenverkehrsflächen und ist als extensives Straßenbegleitgrün anzusprechen.

7.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind im Geltungsbereich des BBP/GOP oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden. Amtlich kartierte Biotope gemäß Bayerische Biotopkartierung sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturparks, nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und auch nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

7.3 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Boden- noch Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden somit weder durch den BBP/GOP noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert. Sollten bei den Bauarbeiten möglicherweise Bodendenkmale zu Tage treten (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.), sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am LRA Bamberg zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

7.4 Geologie/Baugrund

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Quartär
- Serie: Pleistozän bis Holozän
- Geologische Einheit: Bach- oder Flussablagerung, pleistozän bis holozän
- Gesteinsbeschreibung: Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, Digitale Ingenieurbio-geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) ist zum örtlich zu erwartenden Baugrund festzustellen, dass das Plangebiet in folgendem Bereich liegt:

- Baugrundtyp: Bindige Lockergesteine wechselnd mit nicht bindigen Lockergesteinen
- Gesteinsbeispiele: Ton, Schluff, Sand, Kies, teils kleinräumig wechselnd: undifferenzierte tertiäre quartäre/fluviatile, glaziale oder glazifluviatile Ablagerungen
- Mittlere Tragfähigkeit: wechselhaft, mittel, teils hoch
- Allgemeine Hinweise: oft kleinräumig wechselhafte Gesteinsausbildung, oft wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), z. T. Staunässe möglich, oft frostempfindlich, oft setzungsempfindlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarten von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit fast ausschließlich Gley-Braunerde aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment).

Ein Baugrundgutachten liegt vor. Im Plangebiet ist eine ca. 0,10 m - 0,20 m mächtige Oberbodenschicht (tonig, feinsandigem und organischem Schluff) vorhanden (Schicht 1). Darunter schließen sich bis in eine Tiefe von max. 1,50 m unter Geländeoberkante (GOK) gemischtkörnige Auffüllungen aus schluffigen sowie kiesigen bis stark kiesigen Sanden an, die sowohl Ziegel als auch Betonbruch sowie Asphalt und Keramikreste enthalten (Schicht 2). Unterhalb der Auffüllungen von Schicht 2, in Tiefen zwischen 0,40 m – 2,20 m unter GOK, wurden feinkörnig geprägte bzw. feinkörnige Auffüllungen erbohrt (Schicht 3). Diese bestehen aus stark schluffigen, schwach tonigen, schwach kiesigen und kiesigen Schluffen und schluffigen bis stark schluffigen, sandigen bis stark sandigen und kiesigen Tonen. Die Auffüllungen in der Schicht 3 führen Ziegel- und Betonbruchstücke, Schlacke- und Asphaltreste sowie vereinzelt Holzstücke. Bereichsweise unter dem Oberboden (Schicht 1) und überwiegend unter den Auffüllungen der Schichten 2 und 3 stehen im gesamten

Plangebiet bis zu einer Tiefe von ca. 6,30 m unter GOK feinkörnige Böden an (Schicht 4). Sie zeichnet sich durch tonige, schwach feinsandige bis feinsandige Schluffe und durch schluffige bis stark schluffige, schwach bis stark feinsandige sowie schwach bis stark kiesige Tone aus. Den Böden der Schicht 4 sind in Tiefen von ca. 2,30 bis 5,10 m unter GOK in verschiedenen Mächtigkeiten gemischtkörnige Böden zwischen-/untergelagert (Schicht 5, schluffige, schwach sandige bis sandige, schwach tonige Kiese). Die Böden der Schicht 4 gehen teilflächig ab einer Tiefe von ca. 5,70 m bis 6,30 m unter GOK in mürbe und zersetzte Festgesteine des Keupers über (Schicht 6). Der Übergang ist fließend.

Gründungsempfehlungen können nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauwerklasten und der spezifischen Gründungssituation ausgesprochen werden.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN EN 1998-1.

7.5 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches ist derzeit kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Angaben. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteterweise Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. In diesem Fall ist die zuständige Bodenschutzbehörde am LRA Bamberg umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) angezeigt und zu prüfen/festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“, und „Boden - Grundwasser“ durchzuführen sind. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

7.6 Geothermie

Gemäß „Energie - Atlas Bayern“ (Kartenauswahl „Geothermie“) ist festzustellen, dass der Bau von Erdwärmesonden möglich ist. Bohrrisiken bis 100 m Tiefe sind nicht bekannt, ebenso keine Störungszonen. Hinsichtlich der Gesteinsausbildung ist bis 100 m Tiefe von Locker- über Festgesteinen auszugehen. Der Bau von Erdwärmekollektoren ist nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Der Baugrund wird als mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar einge-

stuft. Auch der Bau von Grundwasserwärmepumpenanlagen ist möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Detailuntersuchungen vor Ort werden für jeden Einzelfall empfohlen, um die seitens des „Energie - Atlas Bayern“ gemachten Angaben durch spezifische Einzelgutachten zu verifizieren/konkretisieren. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf ggf. über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird auf die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Sachverhaltsabstimmung mit den zuständigen Stellen (WWA Kronach, LRA Bamberg) wird empfohlen.

7.7 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

7.7.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Der das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten durchkreuzende „Leitenbach“ stellt für das Grundwasser die Vorflut dar. Der Wasserspiegel des „Leitenbaches“ spiegelt insofern mehr oder weniger genau die jeweils im Plangebiet vorherrschenden bzw. anzunehmenden Grundwasserstände wieder.

Im Plangebiet sind Grundwassermessstellen/Pegel, Brunnen o. ä. nicht vorhanden. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen und der hierbei durchgeführten elf Kleinrammbohrungen wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 0,80 m bis maximal 2,35 m unter GOK angetroffen. Die festgestellten Wasserstände sind als Mittelwasserstände zu interpretieren. Nach niederschlagsreichen Perioden ist mit höheren Wasserständen zu rechnen. Außerdem ist während und nach niederschlagsreichen Perioden oberhalb schwach durchlässiger Schichten (z. B. stark schluffige Sande, Schluffe und Tone der Schichten 3 und 4 sowie Tonsteine der Schicht 6) mit Staunässe und Sickerwasser zu rechnen. Es ist laut Baugrundgutachten von einer Korrespondenz des Grundwasserstandes mit der Vorflut („Leitenbach“) auszugehen. Als Bemessungswasserstand HW_{100} ist der HQ_{100} des „Leitenbaches“ anzusetzen. Laut Gutachten wird empfohlen, einen mittleren höchsten Grundwasserstand von 258,00 m ü. NN anzusetzen.

Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem/der Bauherrn/-in. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich.

Im Zuge der Erdaushubarbeiten zur Erstellung der Baugruben o. ä. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann

und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden können. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG (Bayerisches Wassergesetz). Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Bamberg zu richten. Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff ins Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich unzulässig.

7.7.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Geschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz

Bei dem im Plangebiet liegenden Gewässerabschnitt handelt es sich um den „Leitenbach“ (Gewässer II. Ordnung, Gewässerkennzahl: 24192). Der Anfangspunkt des Gewässerabschnittes II. Ordnung befindet sich an der Einmündung des „Würgauer Baches“ auf dem Gebiet der Stadt Scheßlitz (Landkreis Bamberg), der Endpunkt an der Mündung des „Leitenbaches“ in den „Main“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kemmern (Landkreis Bamberg). Der „Leitenbach“ teilt sich kurz vor dem Plangebiet (direkt nördlich des nördlichen Straßenrandes der St 2190) in zwei Gewässerarme auf. Durch das Plangebiet fließt der linke Arm des „Leitenbaches“ von Nordosten nach Südwesten. Der das Plangebiet durchströmende Gewässerast kann durch einen Schieber (sitzt nördlich vor der Verrohrung DN 2000 durch die St 2190) gesteuert und hierdurch der die Siedlungsflächen des Hauptortes Memmelsdorf ggf. negativ erheblich beeinträchtigende Hochwasserabfluss kontrolliert werden.

Gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ handelt es sich bei dem „Leitenbach“ um ein Gewässer der Risikokulisse 2018. Diese umfasst alle bayerischen Gewässer, für die bei der vorläufigen Risikobewertung im Rahmen des Umsetzungszyklus der EG - HWRM - RL (EG - Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie) ein besonders Hochwasserrisiko ermittelt wurde. Alle sechs Jahre wird die Risikobewertung einer Prüfung unterzogen und die Risikokulisse ggf. angepasst. Trotz der Tatsache, dass die Plangebietsflächen offiziell nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind liegt damit ein erstes Indiz für ei-

ne potenzielle Gefährdung/Beeinträchtigung des Geltungsbereiches durch ungeordnet abfließendes Oberflächenwasser vor.

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ weiterhin vollflächig innerhalb sog. wassersensibler Bereiche (zweites Indiz für eine potenzielle Gefährdungslage). Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Hierzu sind folgende Informationen zu beachten:

- Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen bzw. zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen). Mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen. Das Aufstellen des BBP/GOP und die Überplanung solcher Flächen sind planungsrechtlich grundsätzlich zulässig.
- Bei Hochwassergefahr sind die einzelnen Gebäudeeigentümer verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung und zur Schadensabwehr zu treffen. Sie haben sich selbst über die aktuelle Abflusssituation zu informieren.
- Für extreme Hochwasserereignisse (z. B. Eintrittswahrscheinlichkeit einmal in 1.000 Jahren) können sich hohe Wasserstände ergeben und dadurch Schäden an Gebäuden entstehen.
- Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren dazu verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- Für mögliche Lösungen zum hochwasserangepassten Bauen wird insbesondere auf die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hingewiesen. Diese ist im Internet abrufbar unter

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Die Auswahl geeigneter Lösungen für den Einzelfall liegt in der Verantwortung des/der Bauherrn/-in. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder/jede Grundstückseigentümer/-in bereits bei der Planung und Bauausführung künftiger Lichtschächte, außenliegender Kellertreppenabgänge, Kellertüren usw. darauf achten sollte, diese baulich so zu gestalten (z. B. durch vorgesetzte Schwellen), dass das Risiko des Eindringens von potenziell ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist.

- Die getroffenen Festsetzungen stellen sicher, dass die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens künftiger Gebäude mit einem ausreichenden Freibord von mind. 0,50 m über dem Wasserspiegel für ein HQ₁₀₀ liegt (Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes, Präventionsmaßnahme).

- Es wird angeregt, über den Abschluss einer Elementarschadensversicherung nachzudenken.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Memmelsdorf zur sicheren Seite hin eine hydraulische Untersuchung erstellen lassen, um die tatsächliche Gefährdungslage bzw. die tatsächlichen Wasserspiegellagen im Hochwasserfalle verifizieren und darauf planerisch reagieren zu können.

Aufgrund der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung ist festzustellen, dass die Geltungsbereichsflächen teillächlich innerhalb eines faktischen Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ des „Leitenbaches“ liegen (s. Abb. 6). Demnach kommt es im Zentralbereich des Plangebietes zu Ausuferungen in Richtung Norden/Nordwesten.

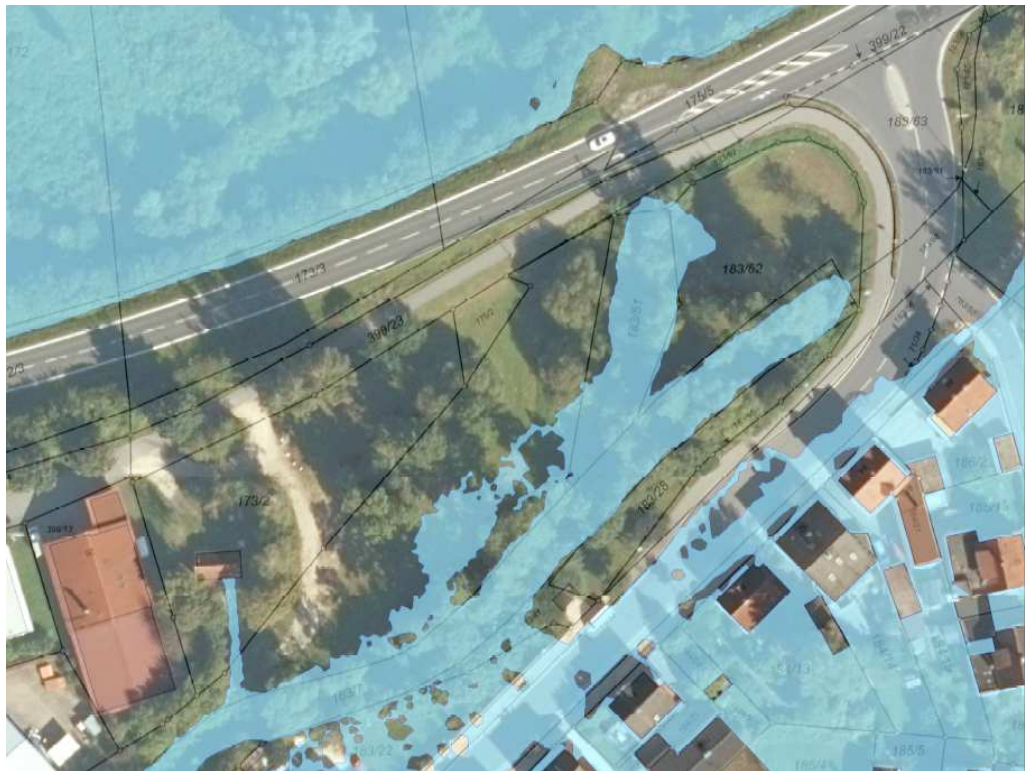


Abb. 6: IST - Zustand HQ₁₀₀ (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: Stadt - Land - Fluss - Ingenieurdiens-te)

In der Planurkunde ist die derzeitige HQ₁₀₀ Linie (IST - Zustand) dieses faktischen, aber nicht festgesetzten Überschwemmungsgebietes vermerkt/ dargestellt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 a BauGB).

Um ausreichend nutzbare Bauflächen schaffen zu können, wird eine abschnittsweise Verfüllung mit anschließender Umverlegung eines Fließgewässerabschnittes des „Leitenbaches“ notwendig. Auf Grundlage der vorliegenden hydraulischen Untersuchung kommt es hierdurch sowie durch die künftig hochwasserfreie Auffüllung der Gemeinbedarfsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zu einem Retentionsraumverlust im Umfang von ca. 51,0 m³. Dieser Volumenverlust wird innerhalb des Geltungsbereiches umfangs- und funktionsgleich durch die ersatzweise Neuschaffung von Retentionsraum

kompensiert. Auch die hierfür notwendigen Flächen sind in der Planzeichnung bereits zeichnerisch festgesetzt und gesichert.

Das hydraulische Gutachten weist nach, dass sich in Folge der Gewässerverlegung und bei Umsetzung des ermittelten Retentionsraumausgleiches zukünftig gegenüber dem Status quo keine Verschlechterung ergibt (s. auch Abb. 7) und die gesamten Flächen für Gemeinbedarf außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes des „Leitenbaches“ liegen werden.

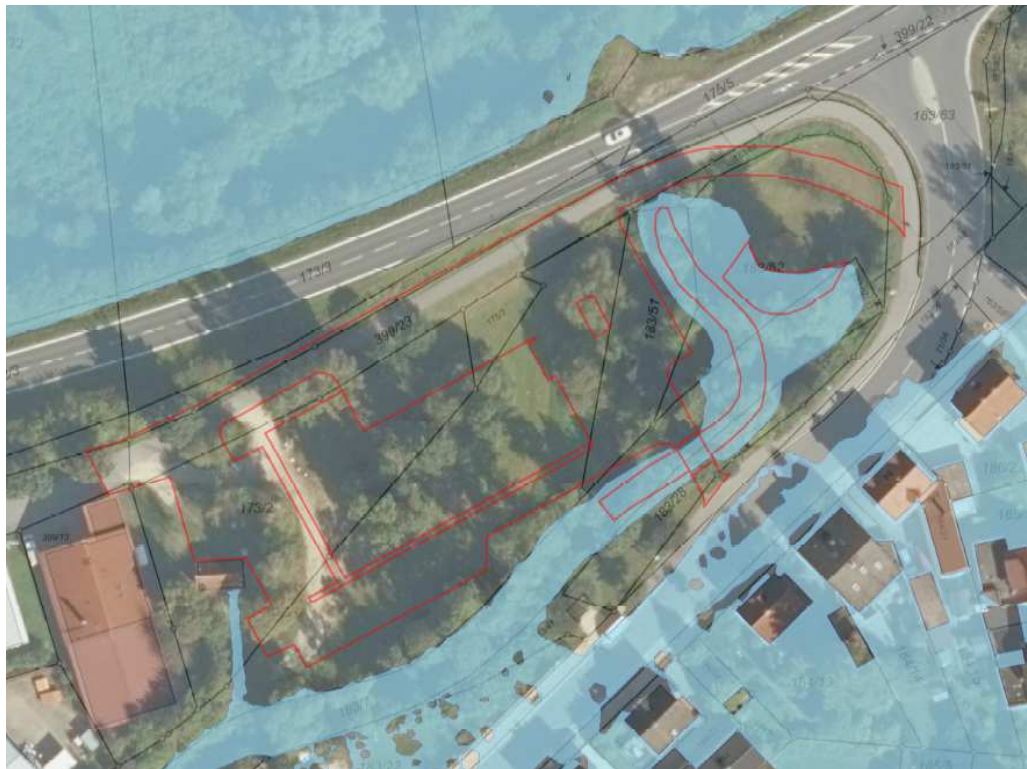


Abb. 7: PLAN - Zustand HQ₁₀₀ (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: Stadt - Land - Fluss - Ingenieurdienste)

Die künftig neue HQ₁₀₀ - Linie ist in der Planzeichnung gleichfalls dargestellt/vermerkt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der BBP/GOP den Vorgaben der §§ 76 und 77 WHG entspricht.

7.8 Sonstige Schutzgüter und Belange

7.8.1 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes ist nicht erkennbar. Zwar verändert sich in Folge des BBP/GOP beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner/-innen in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein

Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks in die freie Landschaft bzw. auf bislang unbebaute Grundstücke. Weder bei den bestehenden Siedlungsflächen noch denen des Plangebietes handelt es sich um Siedlungsbereiche besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschafts-/Siedlungsbild. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Aufgrund der getroffenen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzung ist gewährleistet, dass sich künftige Baukörper in den umgebenden Siedlungsflächenbestand und in das Landschaftsbild einfügen.

7.8.2 Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Wohn- und Lebensverhältnisse zu Ungunsten der bereits ansässigen Bewohner/-innen ist nicht zu erkennen. Begründung:

- Die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen dienen auch dem Schutz der benachbarter/angrenzender schutzwürdiger Nutzungen/ Einrichtungen und tragen insofern dem Rücksichtnahmegebot Rechnung (z. B. Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Blend- und Reflexionswirkungen in Folge der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie).
- Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge negativ erheblicher und damit unzulässiger Beeinträchtigungen der Belichtung, Verschattungseffekte, der Durchlüftung, bezüglich der Fragen des Brandschutzes o. ä. und damit gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Siedlungsbestand ist auszuschließen. Der BBP/GOP berücksichtigt alle geltenden Richtlinien und Vorgaben (z. B. Abstandsflächenrecht, Dimensionierung der Straßen, Gebäudehöhen, Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude).
- In Folge der Baugebietsausweisung ergibt sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkung/Veränderung bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/ Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der bereits vorhandenen, bebauten/unbebauten Grundstücke.
- Es ist nicht erkennbar, dass in Folge der Baugebietsausweisung, der damit einhergehenden Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrswegenetz die Verkehrssicherheit abnehmen und das vorhandene Straßennetz überlastet werden.
- Eine Einschränkung der Lebensqualität im Bereich der benachbarten, bestehenden Siedlungsflächen in Folge der vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen ist auszuschließen (s. vorliegende schalltechnische Untersuchung).
- Die schallschutztechnischen Belange der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzung und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen sind untersucht (s. schalltechnische Untersuchung). Unzulässige Beein-

trüchtigungen in Folge der künftigen, innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf stattfindenden Nutzungen sind zu verneinen.

- Die Anordnung der Ein-/Ausfahrten aus der Fahrzeughalle des künftigen Feuerwehrgerätehauses ist auf der zu den Siedlungsflächen abgewandten Nordseite des Plangebietes vorgesehen. Auch die Planung und Regelung der künftigen An-/Abfahrten von Einsatz-/Betriebsfahrzeugen ist so geplant und organisiert, dass die „Hauptstraße“ hierdurch weitestmöglich nicht beeinträchtigt wird.

7.8.3 Baustellenverkehr

Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen, die sich auf den Tagzeitraum beschränken (kein Nachtbetrieb). Lärmbelastigungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzugs des BBP/GOP auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des BBP/GOP reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den BBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile. Zu beachten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970, Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 160 vom 01.09.1970 (AVwV Baulärm). Allerdings kann es an der Erforderlichkeit eines BBP/GOP im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBP/GOP erkennbar ist, dass die für den Baulärm maßgebenden Immissionsrichtwerte unter keinen Umständen eingehalten werden können. Ein solcher Sonderfall ist nicht zu erkennen. Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (z. B. Gemeinde Memmelsdorf, Sicherheitsbehörden, Baufirma, LRA) außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden.

7.8.4 Staatsstraße St 2190

Die Plangebietsflächen liegen südlich der St 2190 innerhalb deren Bauverbots- (20,0 m) und Baubeschränkungszone (40,0 m) gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) bzw. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG. Beide Zonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20,0 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, Schwarzdeckenrand) nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone von Staatsstraßen (innerhalb von 40,0 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) ist nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig. Die Bauverbots- bzw. die Baubeschränkungszone (mit Maßketten versehen) sowie die Ortsdurchfahrtsgrenze der St 2190 sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze auf freie Strecke. Diese zieht sich ausgehend von der St 2190 noch bis ca. 36,0 m in den Ein-

mündungsbereich mit der „Hauptstraße“ hinein. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist in der Planzeichnung ebenfalls nachrichtlich dargestellt.

Das in der Planzeichnung festgesetzte Baufenster berücksichtigt die Bauverbotszone der St 2190 weitestmöglich. In zwei Teilbereichen überschreitet die Baugrenze die Bauverbotszone, konkret im Nordwesteck des Baufensters auf einer Länge von ca. 19,20 m (hier mit einer Fläche von ca. 28,0 m²) und im Nordosteck des Baufensters auf einer Länge von ca. 20,0 m (hier mit einer Fläche von ca. 19,0 m²). Die Gemeinde Memmelsdorf beantragt mit den vorliegenden Unterlagen beim Straßenbaulastträger (StBA Bamberg) die Genehmigung/ Zustimmung dieser beiden teilflächigen, randlichen Inanspruchnahmen der Bauverbotszone. Diese sind für eine funktionierende, bauliche Realisierung des künftigen Feuerwehrgerätehauses unvermeidbar und gleichzeitig alternativlos. Eine Verschiebung des Baufensters Richtung Süden würde dazu führen, dass die hier künftig vorgesehenen und notwendigen Umfahrungs- und Stellplatzflächen platztechnisch nicht realisiert werden könnten. Eine solche Umfahrung südlich des Baufensters ist jedoch zwingend notwendig, da die Bereich der Ausfahrt für die aus dem Feuerwehrgerätehaus ausrückenden Einsatzfahrzeuge räumlich getrennt von allen anderen Grundstückszufahrten sein müssen, um hier im Alarmfall Kollisionen/Überschneidungen der unterschiedlichen Fahrzeugbewegungen in jedem Fall zu vermeiden. Gleichzeitig würde in Folge der Verschiebung des Baufensters nach Süden/Südosten die hier vorhandene Fließgewässerstrecke des „Leitenbaches“ flächentechnisch beeinträchtigt, was zu einem Retentionsraumverlust und ggf. zu einer Verrohrung bisher offener, naturnaher Fließgewässerstrecken führen würde, was ebenfalls zwingend vermieden werden muss. Das Staatliche Bauamt Bamberg hat der Gemeinde Memmelsdorf mit Stellungnahme vom 06.03.2023 mitgeteilt, dass mit der teilflächigen Inanspruchnahme der Bauverbotszone Einverständnis besteht.

Hinsichtlich des Aspektes der Auswirkungen künftiger Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie im Hinblick auf die Leichtgängigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 9.2 („Dachgestaltung“), Teil A. Kapitel 9.3 („Fassadengestaltung“) und in Teil A. Kapitel 9.4 („Beleuchtung“) verwiesen. Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt.

Eine direkte Anbindung der Geltungsbereichsflächen in Richtung Norden an die St 2190 ist unzulässig und planerisch auch nicht vorgesehen (s. Ausführungen in Teil A. Kap. 8.4 „Verkehrsflächen“). Im Nordosten des Plangebietes schließt die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf an die Einmündung in die St 2190 an (hier nur künftige Alarmausfahrt geplant).

Bereits auf Grundlage der gemeindlichen Entwässerungssatzung ist ausgeschlossen, dass auf Privatgrund anfallendes Niederschlags-/ Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund bzw. auf Nachbargrundstücke gelangen darf (s. Teil A. Kap. 8.6.3 „Niederschlagswasserbeseitigung“). Insofern ist auch ausgeschlossen, dass die zur St 2190 gehörenden Straßengrundstücke negativ erheblich betroffen sein können bzw. hier vorhandene Entwässerungseinrichtungen ungewollt beaufschlagt werden.

Auf die von der St 2190 ausgehenden, auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wird hingewiesen (s. Teil A. Kap. 10 „Immissionsschutz“ sowie vorliegende schalltechnische Untersuchung). Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger weist darauf hin, dass

- Er keine Kosten für Maßnahmen zum vorsorgenden Lärmschutz gegen Verkehrslärm (insbesondere aktivem Lärmschutz) für die baulichen Anlagen, die Gegenstand dieser Bauleitplanung sind übernimmt und
- gegen ihn künftig keine Abwehrmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehenden Emissionen (u. a. Luftschadstoffe) geltend gemacht werden können.

Änderungen am Entwässerungssystem und an Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erfolgen.

Das von der Staatsstraße breitflächig über Bankette und/oder Straßenböschungen abfließende Oberflächenwasser und das durch unterirdische Sickeranlagen aus dem Straßenkörper (Frostschutzzunge, Planum oder Straßendamm) gesammelt oder breitflächig austretende Sickerwasser darf durch die bauliche Anlage oder Auffüllungen entlang der Grundstücksgrenze nicht gestaut werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

Für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauanlage durch Einwirkungen von der Straße, z. B. durch abfließendes Niederschlagswasser (insbesondere bei sog. Starkregenereignissen) oder bei Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. in Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Staatsstraße zu, soweit der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.

7.8.5 Kreisstraße Kr BA 43 („Hauptstraße“)

An die Ortsdurchfahrtsgrenze der St 2190 (s. Darstellung/Kennzeichnung in der Planzeichnung) schließt unmittelbar die Kr BA 43 („Hauptstraße“) an. Das Plangebiet liegt hier insofern innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kr BA 43. Demnach gelten die Regelungen für die Anbauverbots- (15,0 m) und die Baubeschränkungszone (30,0 m) hier nicht. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Der BBP/GOP sichert Flächen für die Errichtung einer in die „Hauptstraße“/Kr BA 43 mündenden Grundstückszufahrt. Diese Zufahrt liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, dass künftig ausschließlich Pkw, Fußgänger und Radfahrer von der „Hauptstraße“/Kr BA 43 in das Plangebiet einfahren dürfen. Ausfahrten in umgekehrter Richtung sind unzulässig. Dies kann/wird später auch praktisch über eigenorganisatorische Regelungen und/oder ergänzend durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung) sichergestellt. Die Nutzung dieser Einfahrt durch Feuerwehrfahrzeuge ist weder vorgesehen noch möglich noch zulässig. Die Alarmausfahrt muss zwingend räumlich getrennt von allen übrigen Grundstücksein-/ausfahrten sichergestellt sein und ist sichergestellt. (s. Teil A. Kap. 7.8.4 „Staatsstraße St 2190“). Gleichzeitig sichert der BBP/GOP nicht die notwendigen Flächengrößen, um von der „Hauptstraße“/Kr BA 43 aus in das Plangebiet einfahren zu können (z. B. Breiten, Kurven-/

Ausrundungsradien) und insofern durch die Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden zu können. Nach Einsatzende werden die Feuerwehrfahrzeuge künftig ausschließlich über die „Bahnhofstraße“ in das Plangebiet zurückfahren.

7.8.6 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Direkt im Bereich der geplanten Grundstückszufahrt im Süden des Plangebietes befindet sich am Nordrand der „Hauptstraße“ eine Bushaltestelle mit Buswartehäuschen (Linien 907, 963, 969, VGN, OVF, Stadtwerke Bamberg) und Fahrbahnverbreiterung mit Fahrtrichtung nach Südwesten (Zentrum Hauptort Memmelsdorf). Aufgrund der hier neu geplanten und infrastrukturtechnisch notwendigen Grundstückszufahrt (mit Brückenbauwerk/Rahmenbauwerk über den „Leitenbach“) wird eine Verlegung der Bushaltestelle notwendig. Diese wird zukünftig geringfügig Richtung Südwesten (ortseinwärts) verschoben. Einschränkungen in der Versorgung der Ortslage durch den ÖPNV bzw. eine unzumutbare Verlängerung der Laufwege bis zur Bushaltestelle ergeben sich dadurch nicht. In der Planzeichnung ist im Sinne eines unverbindlichen zeichnerischen Hinweises die derzeit aktuell angedachte neue Lage der Bushaltestelle verortet/angedeutet.

8. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

8.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen handelt es sich zwar um eine Festsetzung für eigenständige Nutzungszwecke außerhalb der Baugebiete nach §§ 2 - 11 BauNVO, die Gemeinde Memmelsdorf hat sich jedoch aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit dazu entschieden, diesen Planungsaspekt im vorliegenden Kapitel abzuarbeiten. Dieses Vorgehen gründet auf einer gleichlautenden Empfehlung des LRA Bamberg im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren, in denen gleichfalls Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt wurden. Flächen für den Gemeinbedarf erfassen die Standorte von Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören Schulen, Kirchen, Kindergärten sowie sonstige Gebäude und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit/Allgemeinheit dienen, darunter auch Feuerwehrgerätehäuser.

Der Allgemeinheit dient eine Anlage, wenn sie - ohne dass die Merkmale des Gemeingebrauchs erfüllt zu sein brauchen - einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich ist. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht entscheidend an. Liegt die Trägerschaft in der Hand einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechtes, so genügt es, wenn mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, hinter die etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt.

Erfolgt eine Gemeinbedarfsausweisung, ist ihr Nutzungszweck festzulegen. Im Übrigen kann und sollte die Plangeberin planerische Zurückhaltung üben und die Details etwa einer nachbarverträglichen baulichen Ausgestaltung oder der Zulassung bestimmter Veranstaltungen den Regelungen im nachfolgenden

Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der BBP/GOP trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Den Nutzungszweck (Zweckbestimmung) normiert die Gemeinde Memmelsdorf mit „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienender Funktion“. Auf dieser Grundlage sind die Einrichtung und der Betrieb der Hauptnutzungsart Feuerwehr zulässig inkl. aller dazugehörigen und für deren Betrieb notwendigen Einrichtungen, baulichen Anlagen und Nutzungen (z. B. Stellplätze, Freianlagen, Ein-, Ausfahrten, Gebäudeteile wie Turm). Im Sinne größtmöglicher Multifunktionalität und Flexibilität möchte sich die Gemeinde Memmelsdorf die Nutzung künftiger Gebäude/Einrichtungen außerhalb des regulären Hauptbetriebes bzw. der regulären Hauptnutzungsart auch für die kommunale Nutzung (z. B. Schulungszwecke für die Verwaltung, barrierefreies Wahllokal) sichern und hat dies bei der Formulierung der Zweckbestimmung entsprechend berücksichtigt. Dies erleichtert im Bedarfsfall im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung die Realisierung derartiger Nebennutzungen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Planungsrechtlich ist es grundsätzlich nicht erforderlich, für Flächen für Gemeinbedarf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise zu normieren. Solche zusätzlichen Regelungen müssen nur dann getroffen werden, wenn außergewöhnliche Randbedingungen der Planung solche Festsetzungen erfordern. Solche außergewöhnlichen Randbedingungen kann die Gemeinde Memmelsdorf nicht erkennen. Um jedoch den Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan zu genügen, wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in Höhe von 1,0 festgesetzt (§ 19 Abs. 1 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Mit diesem Maß trägt die Gemeinde Memmelsdorf dem erhöhten Bedarf der Feuerwehr nach befestigten, ausreichend tragfähigen Flächen Rechnung. Auf eine Reduzierung der GRZ hat die Gemeinde Memmelsdorf zur sicheren Seite hin verzichtet, um künftige Planungen nicht von vorneherein einzuschränken. Die Gemeinde Memmelsdorf räumt sich insofern einen ausreichend bemessenen Handlungsspielraum ein.

Auf Grundlage der im Rahmen der hydraulischen Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse darf im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr und des vorbeugenden baulichen Hochwasserschutzes die Höhenlage der künftigen Oberkante (OK) Fertigfußboden (FFB) Erdgeschoss (EG) ein Maß von 258,89 m ü. NN nicht unterschreiten (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der höchste Pegelstand für ein HQ₁₀₀ beträgt gemäß Hydraulik im Plangebiet 258,39 m ü. NN (gemessen am Durchlass durch die St 2190). Insofern ist sichergestellt, dass auch die Einhaltung des notwendigen Freibordes von mindestens 0,50 m über dem Wasserspiegel HQ₁₀₀ sichergestellt ist.

8.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO, §9 Abs. 1 Nr. 2) festgesetzt. Bezüglich der Überschreitung der Anbauverbotszone der St 2190 durch die Baugrenzen in zwei kleineren Teilbe-

reichen wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A. Kapitel 7.8.4 („Staatsstraße St 2190“) verwiesen.

Die Errichtung von Stellplätzen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie hierbei die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung einhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO).

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhausungen) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie jeweils einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie (vorderen Grundstücksgrenze) einhalten.

8.4 Verkehrsflächen

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen der „Hauptstraße“ (Kr BA 43) und der St 2190 sind gemäß ihrer tatsächlichen Funktion/ Zweckbestimmung als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Diese Festsetzung ist das richtige Mittel der Wahl, da es sich im Falle in beiden Fällen um Verkehrsinfrastrukturen handelt, die im Wesentlichen der Ortsveränderung und der Fortbewegung dienen. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit der Straßenbegrenzungslinie (dicke grüne Linie, s. Planurkunde) eingefasst.

Aus den in Teil A. Kapitel 7.8.5 („Kreisstraße Kr BA 43 („Hauptstraße“)) genannten Gründen ist die Anbindung der Plangebietsflächen im Süden des Geltungsbereiches nur als „Einfahrtsbereich Pkw, Fußgänger, Radfahrer“ festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Da es sich ausschließlich um eine Grundstückseinfahrt und nicht um eine Ausfahrt/Einmündung in die Kr BA 43 handelt, hat die Gemeinde Memmelsdorf hier auf die Nachweisführung bzw. Darstellung/Festsetzung von Sichtdreiecken verzichtet. Über diese Zufahrt können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Besucher des neuen Feuerwehrgerätehauses demnach nur von außen in die Fläche für Gemeinbedarf einfahren. In Folge der Errichtung der Grundstückszufahrt wird die Verschiebung der hier vorhandenen Bushaltestelle notwendig (s. Teil A. Kap. 7.8.6 „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“).

Im Anschluss des Geltungsbereiches an die „Bahnhofstraße“ ist ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Über diesen Bereich können die Flächen für Gemeinbedarf durch Pkw, Fußgänger und Radfahrer angefahren/verlassen werden. Gleichzeitig handelt es sich um die einzige Grundstückszufahrt, über die die Feuerwehrfahrzeuge nach ihrer Rückkehr vom Einsatz zum Feuerwehrgerätehaus zurückgelangen können. Durch das gewählte Festsetzungsspektrum ist demnach ausgeschlossen, dass die Feuerwehrfahrzeuge über die Alarmausfahrt und/oder über die von der „Hauptstraße“ abzweigende Grundstückszufahrt zum Feuerwehrgerätehaus zurückfahren. Bereits derzeit wird die „Bahnhofstraße“ durch die gemeindlichen Einsatzfahrzeuge für das Ausrücken und für die Rückkehr zum bisherigen Feuerwehrgerätehausstandort (Bauhof) genutzt, künftig demnach nur noch für die Rückfahrt.

Die Grundstückanbindung im Einmündungsbereich zur St 2190 ist als Alarmausfahrt festgesetzt (Planzeichen Nr. 6.4 PlanZV mit dem Zusatz „A“). Nur auf diesem Weg dürfen und werden die Einsatzfahrzeuge daher ausrücken. Die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus über diesen Bereich ist unzulässig (s. vorhergehende Ausführung).

Der nördliche Geltungsbereichsrand parallel zur St 2190 ist als Bereich festgesetzt, in dem die Errichtung von Grundstückszufahrten, Einfriedungstüren/-tore o. ä. unzulässig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Auf diese Weise ist die Errichtung weitere Einmündungen in die St 2190 und in die dazugehörigen Staatsstraßengrundstücke unterbunden.

Die Festlegung der Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Alarmausfahrt in die St 2190 sind gemäß den Vorgaben des Straßenbaulastträger (StBA Bamberg) sowie den Abstimmungen zwischen der Gemeinde Memmelsdorf und dem StBA Bamberg dargestellt und festgesetzt (Augpunkt liegt direkt am Straßenrand und nicht 3,0 m versetzt vom Fahrbahnrand in Richtung Baugrundstück, Anfahrtsichtgeschwindigkeit 50 km/h). Hierfür gelten folgende Vorgaben (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB):

- Garagen und Nebengebäude (Nebenanlagen, die Gebäude sind) sind hier unzulässig.
- Sonstige untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Zäune, Stapel, Haufen) sind mit Ausnahme von Masten und ähnlichen, nicht sichtbehindernden Elementen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der fertigen Oberkante (FOK) der St 2190/Kr BA 43 an der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Bepflanzungen (Büsche, Stauden, Hecken o. ä.) dürfen eine Höhe von 0,80 m über der FOK der St 2190/Kr BA 43 an der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bäume, deren Kronenansatz mind. 1,80 m über der FOK der St 2190/Kr BA 43 an der Straßenbegrenzungslinie liegt.

8.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung

Auf Teilflächen des im Plangebiet liegenden Grundstückes Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf, im Westen des Geltungsbereiches) befindet sich bereits derzeit das Regenüberlaufbecken (RÜB) „Waldstraße“ (bestehend aus einem oberirdischen Gebäude, einem unterirdischen Becken/ Rückhaltevolumen mit Pumpwerk sowie einem gepflasterten Überlauf/Gerinne zwischen Gebäude und „Leitenbach“). Das RÜB bleibt lagetechnisch unverändert erhalten und ist planerisch bei der Gestaltung der künftigen Frei-/Außenanlagen des neuen Feuerwehrgerätehauses zu berücksichtigen. Das RÜB (inkl. des baulich befestigten Überlaufgerinnes zwischen dem RÜB und dem „Leitenbach“) sind gemäß der tatsächlichen Zweckbestimmung als Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken Waldstraße“ festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

8.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

8.6.1 Allgemeine Hinweise

Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gilt das DWA - Merkblatt M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Nach Angaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sind das Merkblatt DWA-M 162, das Ar-

beitsblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie das Merkblatt FGSV Nr. 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ inhaltlich gleich. Demnach ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bäume/Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Ergänzend sind die von den jeweiligen Spartenträgern gemachten individuellen Vorgaben (Kabel-, Leitungsschutzanweisungen) bei der beabsichtigten Ausführung von Pflanzungen in der Nähe ihrer Leitungen zu beachten.

Analog den umgebenden Siedlungsflächen ist für neue Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Geltungsbereich des BBP/GOP eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Diese Festsetzung dient dem Schutz des Siedlungsbildes (Vermeidung freihängender, optisch wahrnehmbarer Leitungen, Gewährleistung eines besseren Schutzes bei unterirdischer Leitungsführung, z. B. gegenüber Vandalismus, Einwirkungen in Folge von Unwettern).

Gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG sind Neubaugebiete im Trennsystem zu entwässern, da nur diese nachhaltige Entwässerungsart den aktuellen wasserrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der BBP/GOP berücksichtigt diese Vorgaben (s. nachfolgende Ausführungen).

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume sind die DIN 1986 (Schutz gegen Rückstau), die gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die sonstigen einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Bei der Erstellung der künftiger Hauptgebäude und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

8.6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet kann/wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Diese ist ausreichend leistungsfähig, um die künftig im Plangebiet anfallenden, zusätzlichen Schmutzwassermengen aufnehmen und geordnet ableiten zu können. Das Schmutzwasser wird der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Diese ist ausreichend leistungsfähig und entspricht dem Stand der Technik. Eine qualifizierte Entsorgung bzw. Schmutzwasseraufbereitung ist gewährleistet.

Grundsätzlich ist bei dem Betrieb und der Nutzung eines Feuerwehrgerätehauses zu erwarten, dass wassergefährdende Stoffe (wgS) eingesetzt werden (z. B. Kraftstoffe, Motorenöle, Löschmittel), die zum Teil erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Daher wird für eine eventuelle Lagerung bzw. Verwendung von wgS ausdrücklich auf die Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV hingewiesen. Im Rahmen der Bauvorlage/ Ausführungsplanung sollten ggf. feste Flächen für die Lagerung und das Abfüllen etwaiger wgS vorgesehen und entsprechend der Vorgaben der AwSV ausgebildet werden.

8.6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Es ist geplant, gemäß den Vorgaben des Merkblattes DWA M 153 (Tab. 3) das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser direkt in den „Leitenbach“ (Vorflutgewässer) einzuleiten. Die Wasserspiegelbreite an der geplanten Einleitungsstelle beträgt gemäß Bestandsaufmaß mehr als 5,0 m. In diesem Fall ist die Regenabflussspende/Einleitungsmenge nicht begrenzt.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN - Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) auf Privatgrund ist zulässig und wird empfohlen. Sollten Zisternen eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 zu beachten. Derartige Anlagen müssen gemäß § 17 TrinkwV der zuständigen Genehmigungsbehörde angezeigt werden. Zisternen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten: Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit vom vorherigen Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (z. B. genügt die alleinige Nutzung zur Außenanlagenbewässerung nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA - M 153 (teilweise nicht mehr gültig) dürfen Zisternen nicht angerechnet werden, es sei denn, es handelt sich hierbei um eigenständige „Rückhalte-zisternen“.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

- DWA - A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen)
- Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA - A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LfU - Merkblatt 4.4/22, Kap. 5).
- DWA - Merkblatt M 153 (für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung)
- Für die Errichtung der Zisternen gilt das Arbeitsblatt DWA - A117 (Bemessung Regenrückhalteräume).
- Für die Ableitung von Oberflächenwasser in Oberflächengewässer ist die TREN OG zu beachten.

Ergänzend wird empfohlen, Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zur Versickerung zu bringen, sofern dies der örtliche Baugrund bzw. der örtli-

che Grundwasserstand möglich macht bzw. zulässt. Im Falle einer örtlichen Versickerung sind dann u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) muss mindestens 1,0 m betragen.
- Eine Versickerung ist nur zulässig, sofern sich keine Altlasten im Boden befinden.
- Schichtenwasser ist dem Grundwasser zugeordnet. Daneben ist auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten.
- Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW-FreiV) fallen.
- Für die Versickerung von Oberflächenwasser sind die NWFreiV und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
- Sollten befestigte Flächen über 1.000 m² entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim zuständigen LRA Bamberg zu beantragen. Es wäre ein qualitativer und quantitativer Nachweis und eine Bewertung der Niederschlagswassereinleitung nach dem ATV Merkblatt M - 153 (teilweise nicht mehr gültig) und dem DWA - Arbeitsblatt A 102 zu führen. In dieser Nachweisführung wären sämtliche versiegelte Flächen aus dem betreffenden Bereich zu berücksichtigen.
- Für die Errichtung eines Sickerbeckens gilt das Arbeitsblatt DWA - A138 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser).

Den öffentlichen, örtlichen/überörtlichen Erschließungsstraßen darf aus den Flächen für Gemeinbedarf und aus den festgesetzten Grünflächen heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss der öffentlichen Erschließungsstraßen und von Grundstücken Dritter darf durch die künftig im Plangebiet zulässigen Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Beseitigung des in den Flächen für Gemeinbedarf anfallenden Niederschlagswassers gelten die Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung. Weitere Festsetzungen (u. a. zur Belastung öffentlicher Grundstücke bzw. privater Grundstücke mit von Privatgrund ungeordnet abfließendem Niederschlagswasser) sind daher nicht notwendig.

8.6.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung

Trinkwasser:

Das Plangebiet kann und wird an die bestehende zentrale gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Ein hierfür notwendiges und ausreichend dimensioniertes Leitungsnetz (auch hinsichtlich der Löschwasserversorgung zur Gewährleistung notwendiger Druck- und Leistungskapazitäten) ist vorhanden.

Elektrizität, Telekommunikation:

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Spartenträgern zu errichten. Entsprechende Leitungen sind vorhanden. Die Vorgaben der jeweiligen Spartenträger bei der Leitungsverlegung o. ä. sind im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung ist nach den einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten und sicherzustellen, insbesondere wird auf die Arbeitsblätter W 405 („Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“) und W 331 („Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“) verwiesen. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der örtlichen, spezifischen Erfordernisse von der Behörde, die für den Brandschutz zuständig ist, festgestellt. Das örtliche Leitungsnetz weist auch hinsichtlich der Löschwasserversorgung die notwendigen Druck- und Leistungskapazitäten auf.

8.6.5 Müllbeseitigung

Die Müllgefäße sind zu den bekannten Abholungsterminen an der jeweils nächstgelegenen, durch Müllfahrzeuge befahrbaren Durchgangsstraße bereitzustellen. Hierzu sind im Rahmen der Bauvorlage auf Privatgrund entsprechende Aufstell-/Bereitstellungsflächen nachzuweisen. Ein geordnetes Müllentsorgungssystem (z. B. Trennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Bamberg organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt. Dieses sammelt die anfallenden Abfallstoffe (inkl. Recyclingstoffe wie Altpapier, Gelber Sack usw.) regelmäßig zu den allgemein bekannten und veröffentlichten Abholungsterminen ein und führt sie einer geordneten Entsorgung zu.

8.7 Grünflächen

Auf den im Plangebiet festgesetzten Teilflächen sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grundstückseingrünung“ festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Diese Festsetzung entspricht der bereits derzeit vorhandenen Funktion dieser Bereiche. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Offenflächen sind zukünftig extensiv zu pflegen und zu unterhalten (max. zweimalige Mahd je Jahr, 1. Schnitt Mitte/Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September, Abtransport Mahdgut aus der Fläche, Verzicht auf jede Form des künstlichen Nährstoffeintrages/Düngung). Alle übrigen, ggf. baubedingt beeinträchtigten bzw. im Zuge von Flächenentsiegelungen wiederherzustellenden/zu rekultivierenden, nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen sind wie folgt zu entwickeln:

- Entwicklung einer nährstoffarmen, extensiv gepflegten, bunt blühenden, artenreiche Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Obergräsern mittels einer hierfür geeigneten Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl.

2,0 g/m² Schnellbegrünung, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10 g/m², regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; und mit hohem Vermehrungs-/Qualitätsstandard wie z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art).

8.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Der „Leitenbach“ (Wasserfläche bis Böschungsoberkanten und Gewässerbegleitvegetation) wurden im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens vermessungstechnisch erfasst. Die im Plangebiet Fließgewässerabschnitte des „Leitenbaches“ (Wasserfläche inkl. der Flächen bis zur Oberkante der Uferböschungen) sind als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Fließgewässer II. Ordnung, Leitenbach“ gemäß 9 Abs. 1 Nr. 16 a BauGB) sowie ergänzend als Fläche für Hochwasserschutzanlagen mit der Zweckbestimmung „Retentionsraum“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB festgesetzt. Der BBP/GOP sichert in diesen Bereichen demnach auch die Flächen für den gemäß der hydraulischen Untersuchung ermittelten und notwendigen Retentionsraumausgleich im Umfang von ca. 51,0 m². Der Ausgleich erfolgt den gesetzlichen Vorgaben des WHG räumlich, funktions- und umfanggleich im Plangebiet. Nachteilige Veränderungen zu Ungunsten ober- oder unterstromig gelegener Dritter sind demnach ausgeschlossen. Der notwendige zeitliche Zusammenhang ist bereits deswegen sichergestellt/gewährleistet, weil die Verfüllung der zu beseitigenden Gewässerabschnitte und die daraus resultierende Bauflächenbereitstellung erst möglich ist, wenn der Leitenbach als durchgängiges Fließgewässer in dem neu geplanten Verlauf wiederhergestellt ist.

8.9 Flächen für Aufschüttungen/Verfüllungen

Zur Gewährleistung der Hochwasserfreiheit für ein HQ₁₀₀ sind die Flächen für Gemeinbedarf sowie die in Folge der Baugebietsausweisung notwendig werdende, abschnittsweise, teilflächige Überplanung des „Leitenbaches“ als Fläche für Aufschüttungen/Auffüllungen) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB). Hierbei müssen und dürfen die Flächen für Gemeinbedarf und die hierdurch überplanten Fließgewässerabschnitte des „Leitenbaches“ flächig mindestens bis zu einer Höhe von 258,89 m ü. NN aufgefüllt werden (Begründung s. Teil A. Kap. 8.2 „Maß der baulichen Nutzung“). Durch die Auffüllung der Gewässerfläche vergrößert sich die nutzbare und zweckgebunden von der Feuerwehr u. a. als Umfahrungsstrecke, Übungshof o. ä. zwingend benötigte Fläche.

Ergänzend hierzu dürfen auch die in der Planzeichnung gekennzeichneten, außerhalb der Flächen für Gemeinbedarf liegenden, künftig nicht mehr benötigten Fließgewässerabschnitte des „Leitenbaches“ verfüllt werden.

Für Auffüllungen ist im Sinne des Massenausgleiches im Idealfall zunächst das auf dem Baugrundstück zur Verfügung stehende Material (z. B. aus Ab-

grabungsbereichen oder aus der Baugrube) zu verwenden, sofern hierfür geeignet (ausreichend tragfähig, verdichtbar usw.). Sofern auf dem Baugrundstück selbst kein bzw. nicht (ausreichend) geeignetes Material gewonnen werden kann, darf das Auffüllmaterial (Fremdmaterial) nur aus unbelastetem Erdaushub bestehen, der die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20)“ sowie die Vorsorgewerte, die sich aus Anhang 2 Nr. 4 zur Bundesbodenschutzverordnung ergeben, einhält. Eine Verwendung boden-/grundwassergefährdender Stoffe ist unzulässig. Diesbezüglich geltende Gesetze (z. B. Bundesbodenschutzverordnung) sind zu beachten. Die den Bodenschutz betreffenden ergänzenden Ausführungen in Kapitel 11.1 („Boden und Wasser“) sind zu berücksichtigen.

8.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.10.1 Allgemeine Hinweise

Die in der Planzeichnung dargestellten neuen Baumstandorte bzw. die dargestellte Baumanzahl sind lagemäßig nicht fixiert, sondern innerhalb des jeweiligen Grundstückes frei wählbar und ergeben sich gemäß den Vorgaben der getroffenen Festsetzungen. Die von der Gemeinde Memmelsdorf getroffenen Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (s. vorhergehende und nachfolgende Ausführungen) umfassen rechtlich automatisch auch die festsetzungskonforme Nachpflanzungspflicht, wenn die Erstanpflanzungen erfolglos bleiben und/oder ausfallen. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen, die Erstpflanzungsfestsetzungen ergänzenden Nachpflanzungsfestsetzungen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Memmelsdorf von solchen Nachpflanzungsfestsetzungen abgesehen. Aus dem gleichen Grund hat die Gemeinde Memmelsdorf von der Festsetzung konkreter Vorgaben für die Ausführung der Neuanpflanzung (z. B. Festsetzung von Stammschattierungen, Baumscheiben, Gießrändern usw.) abgesehen. Wie alle bauleitplanerischen Festsetzungen dürfen auch solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Bei Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB versteht es sich aber von selbst, dass sich ihre Pflege nach fachgerechten Anforderungen (z. B. FLL - Richtlinien, DIN 18 916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu richten hat, so dass die Anpflanzungen in ihrer konkreten ökologischen Funktion und in ihrer landschafts- und siedlungsbildästhetischen Bedeutung ihre artspezifischen Wirkungen dauerhaft entfalten können. Für weitergehende, dezidierte Vorgaben (z. B. zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) fehlt es an der erforderlichen, städtebaulich motivierten Begründung.

8.10.2 Vorgaben für die Baugrundstücke

Es gelten folgende Vorgaben:

- 1) Zulässig ist nur die Rodung des in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölzbestandes.

- 2) Der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Gehölzbestand ist zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)).
- 3) Pro 600 m² Gemeinbedarfsfläche ist mindestens ein kleinkroniger, standortgerechter, stadtklimaresistenter Laubbaum mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB, Mindestpflanzqualität (MPQ): Hochstamm (H.), 3xv., mit Draht-/Tuchballen (mDb./mB.) je nach Art, Stammumfang (StU) 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand). Demnach sind innerhalb des Geltungsbereiches mind. 7 Bäume zu pflanzen. Die sich aus der gemeindlichen Stellplatzsatzung ergebende, zu pflanzenden Baumanzahl kann auf die sich aus dieser Festsetzung ergebende Anzahl angerechnet werden.

Das Spektrum zulässiger Laubbäume wurde nicht auf heimische Laubbäume eingengt. Die gewählte Formulierung der Festsetzung („standortgerechte Laubgehölze“) ermöglicht die Anpflanzung auch nicht heimischer Laubgehölze. Es wird deutlich gemacht, dass die jeweils individuell gewählten Laubbaumarten in jedem Einzelfall die an sie spezifisch am jeweiligen Standort/Einsatzort gestellten Herausforderungen (Boden-, Lichtverhältnisse usw.) bewältigen können. Eine Vielzahl nicht heimischer Laubbaumarten gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels im Allgemeinen und dem des Stadtklimas im Besonderen hinsichtlich der Verwendung bei Pflanzungen im Stadtraum sowie entlang von Verkehrswegen immer mehr an Bedeutung (z. B. höhere Trockenheitsresistenz, geringere Krankheitsanfälligkeit, Hitzetoleranz, höhere Robustheit gegen Schadstoffe, Feinstaub). Bei den nicht einheimischen Baumarten sollte es sich um solche handeln, die den heimischen botanisch ähnlich sind, um einen geeigneten Lebensraum und ein geeignetes Nahrungsangebot für heimische Tierarten (insbesondere Insekten) zu gewährleisten.

Folgende Baumarten sind als sog. „Klimabäume“ für die Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Änderungen nach derzeitigem Erkenntnisstand besonders gut geeignet: *Acer campestre*, *Amelanchier lamarckii*, *Carpinus betulus*, *Castanea sativa*, *Malus* - Hybriden, *Mespilus germanica*, *Quercus petraea*, *Sorbus aria*, *Ulmus hollandica*, *Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata* usw. (alle jeweils auch in Arten). Weitere geeignete Klimabaumarten sind diversen Baumschulkatalogen, der GALK - Straßenbaumliste oder den einschlägigen Internetseiten zu entnehmen.

Weiterhin sind Gehölze zu verwenden, die auch als sog. Insektenweiden/-nährgehölze fungieren (z. B. Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und Faulbaum (*Frangula alnus*)). Hilfreich sind hier u. a. die Empfehlungen des Bayerischen Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) für einen naturfreundlichen Garten, die unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

www.lbv.de/files/user_upload/Dokumente/LBV_Infoblaetter_kostenfrei/LBV-Information_Pflanzempfehlungen.pdf

Durch künftige Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die Reduzierung versiegelter Flächen sollen die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert werden.

Die Verwendung von Koniferen (z. B. Thuja, Zypresse) zur Grundstückseingrünung ist unzulässig. Begründung: Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels bietet die Anpflanzung von Laubgehölzen größerer Vorteile

(höhere Sauerstoffproduktion, höhere CO₂ - Bindung, bessere Verschattungseffekte, bessere Hitzeverträglichkeit, höhere Staubbindefähigkeit, höhere Trockenstresstoleranz). Im Rahmen der privaten Grundstückseingrünung ist auf standortgerechte, heimische, stadtklimaverträgliche Arten mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zurückzugreifen.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des AGBGB (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für den Freistaat Bayern). Ergänzend verweist die Gemeinde Memmelsdorf auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz in der Broschüre mit dem Titel „Rund um die Gartengrenze“, die im Internet zum Herunterladen zur Verfügung steht.

8.10.3 Allgemeine Vorgaben für die Ausgleichsflächen

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten Kompensationsflächen übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BBP/GOP zugeordnet, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen (Grunderwerb, Planung, Durchführung der Maßnahmen) übernimmt der Eingriffsverursacher. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kompensationsfläche ist durch die Gemeinde Memmelsdorf an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu melden. Ergänzend sind die Kompensationsflächen/-maßnahmen durch den/die Grundstückseigentümer/-in notariell im Grundbuch durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg zu sichern. Die dingliche Sicherung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit und zusätzlich als Reallast auszugestalten.

Bei der Verpachtung der Ausgleichsflächen durch den/die Grundstückseigentümer/-in an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die hierfür getroffenen Festsetzungen in den Pachtvertrag aufgenommen werden.

Für die nachfolgend beschriebenen Ansaatfläche gilt: Bereits die in der Festsetzung gewählten Formulierungen „extensiv“ und „nährstoffarm“ implizieren, dass das Ausbringen z. B. von Nährstoffen (Düngemittel wie Jauche/Gülle, Mist, Kunstdünger usw.) sowie der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und unzulässig sind und die Entfernung des nach jeder Mahd anfallenden Schnittgutes aus der Fläche obligatorisch ist. Darüber hinaus sind durch das festgesetzte Entwicklungsziel die hierfür notwendigen Mahdzeitpunkte und die Mahdhäufigkeit gleichsam automatisch impliziert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich zur Erreichung des Zielzustandes der Ansaatflächen eine max. zweimal jährliche Mahd bewährt hat (1. Schnitt Mitte/Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September). Daher werden weitergehende Festsetzungen aus planungsrechtlicher Sicht nicht notwendig.

8.10.3.1 Vorgaben für die internen Ausgleichsflächen

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der beiden im Geltungsbereich liegenden Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/62 und 399/23

(beide Gmkg. Memmelsdorf) sind folgende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen/-flächen festgesetzt:

- Rückstandsfreier Abbruch/Rückbau (nicht mehr benötigte, asphaltierter Flächen) eines Geh-/Rad-, Pflege-/Unterhaltungsweges (V11 BayKompV) im Umfang von ca. 126 m² inkl. Unterbau (mineralische Tragschichten, diese in einer Stärke von mindestens ca. 0,15 m); Andeckung Oberboden/Humus bis zur fertigen Oberkante Baugrundstück; Entwicklung als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G213 BayKompV) mittels geeigneter Saatgutmischung gemäß den in Teil A. Kapitel 8.7 („Grünland“) formulierten Vorgaben
- Umwandlung Scherrasenflächen (G4 BayKompV)) im Umfang von 49 m² in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G213 BayKompV) mittels geeigneter Saatgutmischung gemäß den in Teil A. Kapitel 8.7 („Grünland“) formulierten Vorgaben

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der im Geltungsbereich liegenden Grundstücken mit den Fl.-Nr. 183/51, 183/52, 183/62 und 183/67 (alle Gmkg. Memmelsdorf) sind folgende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen/-flächen festgesetzt:

- Umwandlung von Rohbodenstandorten (im Rahmen des/der notwendigen Gewässerausbaues/Gewässerverlegung/Retentionsraumausgleiches entstehende Abgrabungsflächen/Bauflächen, O7 BayKompV) in bedingt naturnaher Wechselwasserbereiche an Fließgewässern (F 31 BayKompV) auf einer Fläche von 239 m²

8.10.3.2 Vorgaben für die externen Ausgleichsflächen

Der notwendige externe Ausgleich erfolgt auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) im Umfang von 0,14 ha sowie auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Memmelsdorf) im Umfang von ca. 0,17 ha. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf und liegen im Gemeindegebiet, so dass der rechtliche/faktische Zugriff auf diese Fläche gesichert ist. Bei beiden Grundstücken handelt es sich um gemeindliche Ökokontoflächen. Für beide Grundstücke ist als Aufwertungsziel die Entwicklung mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes mit Mahdnutzung definiert (G212-LR6510 BayKompV). Gemäß dem vorliegenden und mit der UNB am LRA Bamberg für beide Flächen abgestimmten Entwicklungskonzept stehen auf der Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Memmelsdorf) 1.686 m² (ca. 0,17 ha) als Ausgleichsflächen zur Verfügung, auf der Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) insgesamt 2.097 m² (ca. 0,21 ha). Demnach stehen nach der Flächeninanspruchnahme durch den BBP/GOP auf der Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) künftig noch 697 m² (ca. 0,07 ha) als Kompensationsflächen für Eingriffe an anderer Stelle zur Verfügung. Da sich in beiden Fällen bereits um aktiv in Umsetzung/Pflege/Entwicklung befindliche Ökokontoflächen handelt erübrigen sich im Rahmen des BBP/GOP diesbezüglich weitergehende, das Entwicklungsziel sanktionierende Festsetzungen.

8.11 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP/GOP ist unter Verwendung des Planzeichens Nr. 15.13 PlanZV in schwarzer Farbe zeichnerisch festgesetzt (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Unterschiedliche Arten der Nutzung sind durch das Planzeichen Nr. 15.14 PlanZV (schwarze „Perlenkettensignatur“) abgegrenzt/festgesetzt (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

9.1 Abstandsflächen

Es gelten die Regelvorgaben nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO. Eine erneute Sanktionierung mittels Festsetzung wird daher nicht notwendig.

9.2 Dachgestaltung

Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie gilt: Davon ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig. Diesbezügliche Beeinträchtigungen gegenüber der St 2190 sind a priori ausgeschlossen, da diese nördlich des Plangebietes liegt und davon auszugehen ist, dass derartige Anlagen vor dem Hintergrund einer maximalen Energieausbeute immer nach Süden hin, also von der Fahrbahn abgewandt, ausgerichtet sein werden.

Der Einsatz von Metalldächern kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch sein. Vor allem, wenn es sich um unbeschichtete oder ungeeignet beschichtete Metalldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt. Über die Zeit werden Schwermetall - Ionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer und Zink oder sonstige Metalldächer mit ungeeigneten Beschichtungen können zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen. Von einer geeigneten Beschichtung kann ausgegangen werden, wenn die Beschichtung die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einhält.

9.3 Fassadengestaltung

Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie an den hierfür geeigneten Fassadenseiten (Süden, Südwesten, Südosten) gilt: Davon ausgehende, benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtung, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung/Neigung) zu vermeiden. Die Verwendung spiegelnder, reflektie-

render und dadurch die Leichtgängigkeit/Sicherheit der Verkehrsteilnehmer entlang der St 2190 ggf. störender Fassadenmaterialien ist unzulässig.

9.4 Beleuchtung

Die Gemeinde Memmelsdorf hat zum Schutz nachtaktiver Insekten Festsetzungen getroffen. Eine nur optisch - ästhetischen Zwecken (gestalterische Aufwertung der Gebäudearchitektur) dienende Beleuchtung der Hauptgebäudeaußenfassaden (Akzentbeleuchtung) ist unzulässig. Zulässig ist nur eine funktionsbezogene Beleuchtung von Hauseingängen, Ein-/Ausfahrten der Fahrzeughalle, Gehwegen und Stellplätzen, sofern sie folgende Vorgaben einhält: Verwendung warmweiß leuchtender Leuchtmittel mit geringem Blauanteil im Spektrum, mit einer Farbtemperatur von max. 2.200° Kelvin, Ausführung mit Nachtabsenkung, Upward Light Ratio ULR = 0 % Abstrahlung in den oberen Halbraum). Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung angrenzender schutzwürdiger Nutzungen ausgeschlossen ist. Von den obigen Farbtemperaturen darf nur dort abgewichen werden, wo dies den Feuerwehrbetrieb funktional einschränken würde (z. B. insbesondere im Alarmfall, bei Übungen).

Die Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses und der dazugehörigen Frei-/Außenanlagen ist mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Blendschutzeinrichtungen, Ausrichtung der Leuchtmittel, Wahl der Lichtpunkthöhe, Positionierung/Standortwahl, Anpflanzung von Sicht-/Blendschutzhecken bzw. Errichtung anderer baulicher Anlagen, die dem Sicht-/Blendschutz dienen) so auszuführen, dass eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung im Bereich angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen, insbesondere der St 2190, vermieden werden. Entsprechend ist die Beleuchtung (Scheinwerfer) der Einsatzfahrzeuge mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Bepflanzung, Sichtschutzwände) gegenüber den Verkehrsteilnehmern entlang der St 2190 abzuschirmen.

9.5 Einfriedungen

Die Errichtung von Toren/Türen im Bereich von Einfriedungen entlang gemeinsamer Grenzen mit Staatsstraßengrundstücken ist im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich unzulässig (s. Teil A. Kap. 8.4 „Verkehrsflächen“).

9.6 Nicht überbaute Flächen

Nur hochbeanspruchte Flächen (z. B. Lager-/Abstellflächen, Übungshof, Grundstücksein-/ausfahrten, Fahrgassen zwischen Stellplätzen) dürfen in gebundenen Bauweisen (z. B. Asphalt/Beton) ausgeführt werden. Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit sind alle sonstigen zu befestigenden Nebenflächen (z. B. Gebäudeeingänge, Fußwege, Fahrradabstellplätze, Pkw - Stellplätze, Gebäudevorfleichen wie z. B. Terrassen) in teilversickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-/ Splittfugen, wassergebundene Bauweisen).

Es gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder nicht mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen zu begrünen und zu bepflanzen bzw. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayBO ist die Ausführung von Zierkies-, von Splitt- und von Schotterflächen im Bereich nicht überbauter Grundstücksflächen unzulässig. Derartig „versteinten“, monotonen Teilflächen kommt eine vernachlässigbare Bedeutung/Funktion für Flora und Fauna (hier insbesondere für Insekten) zu. Darüber hinaus werden derartige Flächen kleinklimatisch ungünstiger wirksam, als Pflanz-, Wiesen- und Rasenflächen. Sie heizen sich gegenüber begrünten Flächen schneller auf und kühlen schneller ab. Durch die weitestgehend fehlende Wasserspeicherfunktion kommt ihnen während Hitzeperioden keinerlei Abkühlungswirkung (z. B. Verdunstungskälte) zu. Sie leisten keinen Beitrag zur Sauerstoffproduktion und gleichfalls nicht zur Bindung von CO₂. Für die Bindung von Staub spielen sie keine Rolle, ganz im Gegenteil tragen zu einer verstärkten Staubbildung bei. Auch aus gestalterischer Sicht führen sie zu einer Verarmung des Siedlungsbildes, insbesondere im ländlich/dörflich geprägten Raum. Von dieser Festsetzung ausdrücklich ausgenommen sind für den Artenschutz relevante und wertvolle, für Flora und Fauna bedeutsame versteinte Flächen im Sinne artenreich gestalteter Steingärten, Trocken- und Magerflächen (z. B. Alpinum) sowie im Bereich von Traufstreifen.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen. In diesem sind keine Räume für den dauerhaften Aufenthalt im Sinne der DIN 4109 geplant/notwendig. Aus diesem Grund ist eine Untersuchung der von außen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehrs-, Gewerbelärm) nicht notwendig.

Die vom Plangebiet ausgehenden, auf die umgebenden, schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Immissionen, die im Rahmen des Regel-/Normal- und des Notfallbetriebes entstehen, wurden gutachterlich untersucht.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens untersucht, ob im Regelbetrieb die Immissionsrichtwerte und zulässigen Maximalpegel der TA Lärm eingehalten werden. Für den Notfallbetrieb wurde im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens untersucht, ob die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm eingehalten werden, die zugehörige Maximalpegelbetrachtung erfolgte jedoch lediglich nachrichtlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses weitestgehend möglich ist. Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ergeben sich lediglich bei dem Schallergebnis „Regelbetrieb vollständige Parkplatzleerung (lauteste Nachtstunde)“. Hierfür sind im Zuge der Baugenehmigung vertiefte Überlegungen anzustellen, geeignete Maßnahmen (wie vom LRA empfohlen, z. B. bauliche und/oder eigenorganisatorische Maßnahmen) zu ergreifen und planerisch nachzuweisen.

Im Regelbetrieb emittieren auch die maßgeblichen Schallquellen „Parkplatz“ und „Übungshof“ auf die umliegende Wohnbebauung. Die Gemeinde Memmelsdorf wird und kann im Rahmen der Bauvorlage durch organisatorische Maßnahmen (lärmintensiven Übungsbetrieb zur Staatsstraße hin orientieren) und durch bauliche Schallschutzmaßnahmen im Bereich des geplanten Parkplatzes) eine Verbesserung der Lärmsituation für die angrenzende Wohnbebauung sicherstellen.

Die maßgeblichen, zulässigen Maximalpegel nach TA Lärm werden im Regelbetrieb durchgehend eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach TA Lärm werden bei einem Notfalleinsatz sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten. Durch das Sondersignal beim Verlassen des Feuerwehrgeländes kommt es insbesondere in der Nachtzeit zu Überschreitungen des zulässigen Maximalpegels für seltene Ereignisse nach TA Lärm. Derartige Geräusche sind jedoch von einer Beurteilung nach einschlägigen Regelwerken ausgenommen. Sie sind aufgrund ihrer Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinzunehmen.

Im Ergebnis stellt die Gemeinde Memmelsdorf fest, dass ein ungelöster Konflikt bzw. ein außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbarer schallschutztechnischer Konflikt nicht vorliegt bzw. nicht vorbereitet wird.

Vorsorglich sind die Flächen für Gemeinbedarf als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Damit weist die Gemeinde Memmelsdorf bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens darauf hin und macht deutlich, dass im Rahmen der anschließenden Planungsprozesse dem Aspekt des Immissionsschutzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist und zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen Maßnahmen notwendig werden.

Ergänzend/vorsorglich hat die Gemeinde Memmelsdorf daher auch beschlossen, das für das Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen sind. Auf diese Weise stellt die Gemeinde Memmelsdorf sicher, dass ihr Planungsvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals unabhängig vom LRA Bamberg geprüft wird, insbesondere unter dem Aspekt des Immissionsschutzes.

11. UMWELTBEZOGENE BELANGE

11.1 Boden und Wasser

Nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4 c zum BauGB ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde Memmelsdorf geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Die Gemeinde

Memmelsdorf hat die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung/Überbauung wie folgt berücksichtigt:

- Hinweise zum Thema Bodendenkmalpflege (s. Teil A. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“)
- Hinweise zur Geologie und zum Baugrund (s. Teil A. Kap. 7.4 „Geologie/ Baugrund“)
- Hinweise zum Thema Altlasten (s. Teil A. Kap. 7.5 „Altlasten“)
- Hinweise zum Thema Geothermie (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“)
- Allgemeine Informationen zu Hochwasserschutzgebieten, wassersensiblen Bereichen, Wasserschutzgebieten, Grund-/Schichtenwasser und zu Oberflächengewässern (s. Kap. Teil A. 7.7 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“)
- Festsetzung einer maximal versiegelbaren/überbaubaren Grundstücksfläche (s. Teil A. Kap. 8.2 „Maß der baulichen Nutzung“)
- Entwässerung im Trennsystem, Festsetzung; inkl. Empfehlungen zur Regenwassernutzung (s. Teil A. Kap. 8.6.3 „Niederschlagswasserbeseitigung“)

Es wird empfohlen, bei Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche von > 5.000 m² (vorliegend zutreffend) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), der DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18 915 zu treffen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, LAGA M 20 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen,

hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19 639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Die für das Schutzgut Boden getroffenen Maßnahmen kommen in der Regel unmittelbar auch dem Schutzgut Wasser zu Gute.

11.2 Klima

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist bei der Aufstellung eines BBP/GOP u. a. das Klima zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen auf das Klima, andererseits die Auswirkungen des Klimas auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kultur- und auf sonstige Sachgüter.

Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches und globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. mit globalen Maßnahmen anzustreben ist. Die Gemeinde Memmelsdorf als unterste Planungsebene kann dazu im Rahmen der Bauleitplanung verhältnismäßig wenig beitragen. Festsetzungen im BBP/GOP - etwa zum Zweck des Klimaschutzes - können, d. h. dürfen nach § 9 Abs. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und müssen vorwiegend auf das örtliche Kleinklima beschränkt werden. Eine Beeinflussung des „Klimas“ durch Bauleitplanung ist de facto nur für das Kleinklima (lokal) möglich. Beim Schutz des örtlichen Klimas im Rahmen der Bauleitplanung geht es weniger um die Vermeidung oder Minderung einer Erwärmung der Atmosphäre oder des Eintrags von Luftschadstoffen im Allgemeinen. Vielmehr soll ganz spezifisch im konkreten Planfall ein für das Wohnen angenehmes Klima im örtlichen Bereich (also innerhalb des Geltungsbereiches) angestrebt werden. Die Vorschriften zum städtebaulichen Klimaschutz verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen als Folge einer Bauleitplanung; insoweit soll dem Klimawandel entgegengewirkt werden;
- Schutz der Umweltgüter, insbesondere des Menschen und seiner Gesundheit, sowie der Bevölkerung insgesamt, der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vor den Auswirkungen eines unabwendbar eintretenden Klimawandels; insoweit soll die Bauleitplanung der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Hinsichtlich des Einfluss des Städtebaus auf das Schutzgut Klima gilt es, die natürlichen Klimafaktoren wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftbewegungen möglichst nicht negativ zu beeinflussen. Vorrangig ist der Schadstoffausstoß (Emissionen) zu verringern und dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken, soweit dies im Rahmen des Städtebaus mit planungsrechtlichen Mitteln möglich zulässig ist. Der BBP/GOP sieht zum Schutz des Klimas folgende Maßnahmen vor:

- Erhaltung/Schaffung eines möglichst hohen Grün-/Freiflächenanteiles innerhalb der Bauflächen zur Reduzierung versiegelter Flächen und damit zu Reduzierung der Flächenaufheizung mittels
 - Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl,
- Gewährleistung einer möglichst intensiven und klimawirksamen Baugebietsein-/durchgrünung mittels
 - Festsetzung von Pflanzgeboten
 - Festsetzung von Erhaltungsgeboten
 - Festsetzung von besonders stadtklimaverträglichen Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte (mit optimalen Wirkeffekten hinsichtlich Verschattung, Staubbindung usw.)
 - Festsetzung interner Ausgleichsflächen
 - Festsetzung öffentlicher Grünflächen
- Nachhaltiges Niederschlagswassermanagement mittels
 - Hinweisen/Empfehlungen zur Brauch-/Niederschlagswassernutzung (z. B. Einsatz von Zisternen)
 - Entwässerung im Trennsystem
- Schutz vor negativen Wind-/Wettereinflüssen wie z. B.
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z. B. durch Pflanz-/Erhaltungsgebote)
 - Sicherung von Flächen für Retentionsraumausgleich aufgrund der Lage in einem faktischen Überschwemmungsgebiet
- Verminderung der schadstoffbedingten Luftverschmutzung z. B. durch
 - eine möglichst günstige Standortwahl für potenziell klimabeeinflussende und klimaabhängige Nutzungen und Anlagen sowie deren planerisch möglichst günstige Zuordnung zueinander (emittierende Baugebiete und Nutzungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen)
 - Bündelung von Hauptverkehrsströmen und Vermeidung unnötiger Verkehrsbeziehungen
 - Empfehlungen zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien (Energieeinsparung) und zur Nutzung von Geothermie
 - Empfehlungen für eine energetisch optimierte Bauweise

11.3 Luft

Im Hinblick auf die Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und von Treibhausgasen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen (z. B. BImSchG, TA Luft). Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung daraus resultierender und notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Von Vorteil ist auch die verkehrsgünstige Lage der Geltungsbereichsflächen. Dies trägt zur Vermeidung mit dem Fahrverkehr verbundener Emissionen (insbesondere CO₂, Feinstaub, Ruß, Stickstoffdioxid) bei und minimiert die Luftschadstoffbelastung.

11.4 Energiekonzept

Im Rahmen der Entwicklung neuer Siedlungsflächen ist der Aspekt der Energieeinsparung (insbesondere auch durch Wärmedämmung) von zentraler Bedeutung. Die Festsetzung von Energiestandards für Neubauten auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zulässig und ist vorliegend auch nicht vorgesehen. Auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) müssen alle neu zu errichtenden Gebäude einen klimagerechten, nutzungsbezogenen Mindestwärmeschutz aufweisen. Angesichts dieses bereits bundesrechtlich vorgegebenen Mindestwärmeschutzes ist eine zusätzliche bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gebäudewärmeschutzes in gleicher Höhe i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Allgemeinen nicht erforderlich und daher unzulässig. Ob dagegen in besonderen Fällen ein noch über die Anforderungen des GEG hinausgehender höherer Wärmeschutz, festgesetzt werden darf, ist zweifelhaft und bedarf plausibler, besonderer städtebaulicher Gründe. Diese kann die Gemeinde Memmelsdorf nicht erkennen und verzichtet aus Gründen der Rechtssicherheit auf solche Festlegungen.

Nachfolgend werden ergänzende Hinweise gegeben, die bei der Planung und bei der baulichen Ausführung von Gebäuden ggf. von Interesse sein könnten und dazu geeignet sind, Energie einzusparen:

- Die Kompaktheit der Baukörper beeinflusst den Heizwärmebedarf der Gebäude entscheidend. Die Kompaktheit eines Baukörpers ergibt sich u. a. aus dem Verhältnis von Länge/Tiefe/Höhe bzw. Volumen („V“) des Baukörpers zur Außenfläche bzw. Oberfläche (= „Hüllfläche A“) und wird als „A/V - Verhältnis“ definiert. Je kleiner die „Hüllfläche A“ im Verhältnis zum „Gebäudevolumen V“, desto weniger Wärme verliert ein Gebäude bei gleichem Dämmstandard.
- Bei Gebäuden ist das „A/V - Verhältnis“ umso besser, je mehr Vollgeschosse vorhanden sind. Negative Einflüsse auf das „A/V - Verhältnis“ haben z. B. Erker oder Vor- und Rücksprünge, da diese die Kompaktheit des Gebäudes negativ beeinflussen. Als Verhältnis von Baukörperlänge zu Baukörpertiefe sollten Verhältnisse von 1/1 oder 3/2 gewählt werden.
- Die Investitionskosten für hocheffiziente Gebäude liegen zwischenzeitlich kostentechnisch nur noch vergleichsweise gering über denjenigen für Standard - Neubauten. Zudem existieren Förderprogramme, die helfen, Mehrkosten zumindest teilweise zu kompensieren. Letztlich sind nicht die

Investitionskosten, sondern die Kosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinweg entscheidend. Aufgrund des niedrigen Energieverbrauchs energieeffizienter Neubauten und der sich daraus ergebenden geringeren Energiekosten sind Hocheffizienzbauten wirtschaftlicher, als Standard - Neubauten. Dies gilt umso mehr unter der Annahme, dass die Energiepreise weiter steigen werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB gestattet die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien oder solcher aus Kraft - Wärme - Kopplung getroffen werden müssen. Vorgeschrieben werden kann danach nicht der Einsatz regenerativer Energien, aber eine Ausgestaltung der Gebäude oder sonstigen, im BBP/GOP ausdrücklich zu bestimmenden baulichen Anlagen, die den Einsatz derartiger Energien ermöglicht. Diese Festsetzung bedarf - wie auch sonst - wegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - konkret situationsbezogener städtebaulicher Gründe. Hierzu wird festgestellt:

Gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ (LEK) handelt es sich bei den Geltungsbereichsflächen um keine Frischluftentstehungsgebiete (Wald). Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion. Es liegt außerhalb von Kaltlufttransport- und Kaltluftammelwegen sowie außerhalb von Frischlufttransportwegen im Bereich von Flächen mit hoher Inversionsgefährdung. Durch die Inversion wird die untere Luftschicht von der oberen abgeschirmt, man spricht von einer stabilen Schichtung; dies liegt an der höheren Dichte der kälteren Luftschicht, wodurch die turbulente Vermischung mit der darüber liegenden wärmeren Luftschicht weitgehend unterdrückt wird. Infolge der Abschirmung kann es vor allem bei Inversionen im Bereich von Siedlungsflächen zu einer Ansammlung von Luftschadstoffen und anderen Beimengungen in der kühleren, unteren Schicht kommen.

Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer „allgemeinen Bedeutung“ für den bioklimatischen Schutz.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen lassen sich grundsätzlich besondere städtebauliche Gründe ableiten, die klimaschutzrelevante Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB rechtfertigen würden. Die Gemeinde Memmelsdorf hat jedoch auf verpflichtende Festsetzungen (z. B. von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen) verzichtet und begründet dies wie folgt:

- Die Festsetzung einer Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (z. B. von Solaranlagen) stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar.
- Seitens der Gemeinde Memmelsdorf getroffene Vorgaben schränken ggf. die spätere Wahlfreiheit im Rahmen der Ausführungsplanung/ Bauausführung ein.
- Die Gemeinde Memmelsdorf kann nicht erkennen, dass sich durch neu entstehende Gebäude künftig Barrierewirkungen ergeben, die den Kaltlufttransport bzw. den Luftaustausch innerhalb der Siedlungsflächen des Gemeindeteiles Memmelsdorf nachhaltig erheblich bzw. überhaupt messbar/ spürbar verändern, verzögern oder hemmen könnten.

- Die verbindliche Festsetzung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist nicht erforderlich. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB sind zu unterscheiden und ggf. abzugrenzen von Regelungen im Energiefachrecht, die ja bereits für sich spezifische Verpflichtungen zur Nutzung von erneuerbarer Energie und der Kraft - Wärme - Kopplung enthalten, die bei der Errichtung neuer Gebäude zu beachten und einzuhalten sind. Von besonderer Bedeutung ist hier das GEG, nach dem die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, dazu verpflichtet sind, den Wärmeenergiebedarf zu einem bestimmten Anteil wahlweise durch die anteilige Nutzung erneuerbarer Energie (solare Strahlungsenergie, gasförmige, flüssige oder feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme usw.) oder - an deren Stelle - durch Ersatzmaßnahmen (z. B. Nah-, Fernwärmeversorgung, Kraft - Wärme - Kopplung) zu decken.
- Weiterhin kann sich auch aus dem GEG mittelbar die Verpflichtung ergeben, nicht in Betracht kommende, energiesparende Maßnahmen etwa an der Gebäudehülle durch einen höheren Einsatz von erneuerbaren Energien zu kompensieren.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Gemeinde Memmelsdorf eine verbindliche Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie nicht für erforderlich. Jedoch bestimmen die getroffenen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise/ Empfehlungen - auch ohne explizite Festsetzungen zum Thema regenerative Energie zu treffen - insbesondere im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung dafür notwendige Voraussetzungen und gewährleisten eine effiziente Nutzung damit in Verbindung stehender Anlagen. Besonders wichtig sind hierbei die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern bzw. von Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und die Dachneigung. Für eine effiziente Sonnenenergienutzung werden folgende zusätzliche Informationen an die Hand gegeben:

- Hauptfensterflächen sollten möglichst verschattungsarm sein.
- Laubbäume sollten gegenüber den südwest- oder südostorientierten Fassaden einen Mindestabstand im Umfang der 1,5 fachen erreichbaren Baumhöhe einhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sollten die festgesetzten Baumpflanzungen in die nördlichen und östlichen Grundstücksbereiche verlagert werden.
- Der BBP/GOP sieht von der Festsetzung bestimmter minimaler und maximaler Dachneigungen ab, um hier für jede der zulässigen Dachformen ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Nutzung von Dachflächen für die Gewinnung regenerativer Energien zu gewährleisten. Demnach sind auch für Solaranlagen und Kollektoren optimal geeignete Dachneigungen im Bereich zwischen 30° und 48° zulässig.
- Photovoltaikanlagen bieten gegenüber der Solarthermie einen erweiterten Spielraum hinsichtlich der Ausrichtung, erfordern aber eine weitestgehende Verschattungsfreiheit. Selbst eine leichte Teilverschattung kann technisch bedingt die Stromausbeute erheblich vermindern. Es gibt technische Lösungen (z. B. sog. Power Optimizer), um den Minderertrag niedrig zu halten.

- Abhängig vom Versorgungskonzept kann auch die Kombination einer Photovoltaik - Anlage mit einer Wärmepumpe (Warmwasserbereitung und Heizung) sinnvoll sein.

12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

12.1 Allgemeine Hinweise

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Geprüft werden folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Allein das mögliche Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bedeutet aber nicht automatisch, dass der BBP/GOP dann nicht vollzugsfähig wäre. Eine Planung, die eine mit artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kollidierende Nutzung zulässt, ist nur dann nicht umsetzbar und damit - i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - nicht erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Verbote nicht im Wege einer Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten - direkt - nur für die eigentliche Verwirklichungshandlung bzw. für die diesbezügliche Zulassungsentscheidung. Nicht der BBP/GOP oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den untersagten Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf die Zulassungsebene statt. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des BBP/GOP kommt es deshalb darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung ermöglicht werden kann. Eine artenschutzrechtliche Entscheidung der Naturschutzbehörde muss zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder vorliegen noch muss deren Erteilung sicher sein; denn eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung stellt eine Entscheidung im Einzelfall dar, die dessen konkrete Umstände, Gegebenheiten und Betroffenen zu berücksichtigen hat und darüber hinaus in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörde gestellt ist.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist es nicht einmal sicher absehbar, ob und in welchen Einzelfällen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung überhaupt (noch) notwendig wird, denn der Zeitpunkt der Bebauung und damit des potenziellen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbots-

bestände steht noch nicht eindeutig und für jeden Einzelfall konkret fest. Selbst wenn sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auf bestimmten Grundstücken des Geltungsbereiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüf-relevanter Arten befinden sollten, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dies auch noch zum späteren Zeitpunkt der Errichtung von Bauwerken auf diesen Grundstücken der Fall sein wird. Vielmehr kann sich die Situation aufgrund natürlicher Veränderungen des Grundstücks dann völlig anders darstellen. Wegen dieser Einzelfallbezogenheit ist die Plangeberin unter dem Gesichtspunkt der späteren Vollziehbarkeit des BBP/GOP nicht verpflichtet, bereits vor Ergehen des Satzungsbeschlusses ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen einzuholen.

Wegen der dargelegten nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Planaufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung/Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange, ob der Verwirklichung des BBP/GOP artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden, oder nicht. Alleine auf diesen Aspekt und diesen Prüfumfang kann sich die im Bauleitplanverfahren durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung beschränken. Die vom späteren Planvollzug voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit sind unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständigen überschlüssig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht der Gemeinde Memmelsdorf hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung ggf. notwendiger, funktionserhaltender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen), durch die ein möglicher Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetz ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. Grund für die Zuerkennung einer Einschätzungsprerogative ist der Umstand, dass es im Bereich des Naturschutzes regelmäßig um fachliche Bewertungen und Einschätzungen geht, für die normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme möglicher vorkommender Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung. Die Ermittlungen müssen daher nicht erschöpfend sein, sondern nur soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann. An diesen Vorgaben und an diesem Maßstab hat sich die Gemeinde Memmelsdorf bei der Durchführung der Bestandsaufnahme orientiert.

Der BBP/GOP muss nicht alle ggf. entstehenden Probleme lösen, sondern kann die Problemlösung zulässigerweise auch auf die Vollzugsebene verschieben, soweit dort möglich (z. B. geeignete Auflagen in der Baugenehmigung und im Durchführungsvertrag zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Amtliche bayerische Biotopkartierung (Flachland)
- Bestandsaufnahmen (15.06.2021, 29.06.2021, 06.07.2021, s. Anlage 4, Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen) H & P, 96047 Bamberg
- Arteninformationsseiten (LfU)

12.2 Bestand und Betroffenheit der Arten

12.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH - RL

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt 6031 (Bamberg Nord, kleinere Bezugsebene) keine Gefäßpflanzen aus, für den Landkreis Bamberg (größere Bezugsebene) das Vorkommen der Dicken Trespe (Lebensräume: Vorwiegend Ackerränder, seltener auf grasigen Feldwegen und Wiesen; vor allem in Beständen von Wintergetreidesorten (z. B. Dinkel, Weizen, Futtergerste), aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais-, Rapsäckern; vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen; Vorkommen von Ebene bis in mittlere Gebirgslagen; keine besonderen Ansprüche an bestimmte Boden-/Klimabedingungen; Biologie eng an Dinkelanbau angepasst; Samen werden bei Getreideernte mitgedroschen; da Samen bei Saatgutreinigung früher nur teilweise ausgesiebt wurden, erfolgte bei Aussaat unbeabsichtigt auch die der Trespe) und des Europäischen Frauenschuhes (Lebensräume: Typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume); besiedelt neben natürlichen Laub- und Nadelwäldern (v. a. Orchideen - Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder) auch lichte Aufforstungen mit Kiefer/Fichte; in selteneren Fällen auch auf Halbtrockenrasen zu finden, v. a. in Übergangsbereichen zu Gebüsch oder Wäldern; Halblicht - Halbschatten - Pflanze; voll besonnte Offenlandstandorte werden gemieden; windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südostexposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung werden bevorzugt; häufig auf frischen bis mäßig trockenen, kalk- und basenreichen Lehmböden; trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten keine Trespenvorkommen festgestellt werden.
- Im Plangebiet erfolgt keine ackerbauliche Nutzung; Ackerbrachen, Ackerränder o. ä. sind nicht vorhanden,
- Die für das Vorkommen des Frauenschuhes notwendigen Strukturen sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnte ein Vorkommen der Art nicht nachgewiesen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

12.2.2 Tierarten des Anhang IV a FFH - RL

12.2.2.1 Biber, Wildkatze, Haselmaus

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen des Bibers (Lebensräume: Fließgewässer mit Auen, Gräben, Altwässern, Stillgewässern, jeweils mit grabbaren Ufern und ausreichendem Vorkommen submerser Wasserpflanzen, krautiger Pflanzen und Weichhölzer in Ufernähe) und der Wildkatze aus (Lebensräume: Wald mit ausreichend Versteckmöglichkeiten wie Brombeerdickichten, Wurzeltellern, Baumhöhlen, Windwurfflächen, Totholz, Fuchs-/Dachsbauen in Kombination mit strukturreichen Offenlandbereichen; menschliche Siedlungen werden gemieden; individueller Flächenbedarf ca. 200 ha - 1.000 ha), für den Landkreis zusätzlich das Vorkommen der Haselmaus (Lebensräume: Artenreiche, lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht und ausreichender Nahrung (z. B. Früchten, Insekten, Blüten, Pollen, Blüten) sowie flächige Hecken/Feldgehölze, auch linear, mit Verbindung zu Waldflächen).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Entlang der im Plangebiet befindlichen Fließgewässerstrecken des „Leitenbaches“ konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen keine Nachweise des Bibers erbracht werden, auch keine mit seinem Vorkommen verbundenen Spuren (Biss-/Fraßspuren, Biberrutschen, Biberburgen, geknickte Gehölze, vom Biber errichtete Verklausungen/ Gehölzansammlungen).
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Biber auch den im Plangebiet verlaufenden Fließgewässerabschnitt als Ausbreitungsweg bzw. Bestandteil seines Lebensraumes nutzt. Dieser Ausbreitungsweg bleibt auch nach der notwendigen, abschnittswisen Bachverlegung erhalten.
- Das Vorkommen der Wildkatze kann bereits auf Grund der Lage der Plangebietsflächen im Siedlungskörper, allseitig eingerahmt von örtlichen/überörtlichen Verkehrsflächen sowie aufgrund der vollständig fehlenden Störungsfreiheit „a priori“ ausgeschlossen werden.
- Nachweise (z. B. Kostspuren, Kobel, Sichtungen, Geräusche) für das Vorkommen der Haselmaus konnten im Rahmen der Begehungen nicht erbracht werden. Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen bieten nicht die notwendigen Voraussetzungen (z. B. keine Verbindung zu größeren Gehölz-/Waldflächen, Beerensträucher nicht vorhanden bzw. nur vereinzelt) für die gesicherte Existenz einer Population. Aufgrund der räumlich isolierten Lage wären Exemplare im Plangebiet nicht dauerhaft überlebensfähig und insofern auch nicht die dauerhaft gesicherte Existenz einer Population.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

12.2.2.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen folgender prüfrelevanter Fledermausarten aus: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nympfenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase und Zweifarbfledermaus.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Mit Sicherheit werden die Plangebietsflächen als Jagdrevier durch weitgehend alle vorgenannten Fledermausarten im Überflug genutzt.
- Es sind keine, als Winter-/Sommerquartier nutzbaren, Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Das im Plangebiet vorhandene Bestandsgebäude (Fl.-Nr. 173/2, Gmkg. Memmelsdorf, Pump-/Hebwerk Abwasserbeseitigung) wurde auf seine Eignungsfähigkeit als Quartier für gebäudebezogenen Fledermausarten geprüft. Eine Eignungsfähigkeit liegt nicht vor (u. a. keine Einflugöffnungen, geklinkerte Fassade ohne Vorverkleidung o. ä., kein offener Dachstuhl, Be-/Entlüftungsöffnung aus Edelstahl mit Lamellen inkl. dahinterliegendes, nicht passierbares Gitter). Spuren, die auf eine Besiedelung schließen lassen (z. B. Kotspuren, Urinfahnen, Skelettreste) konnten nicht festgestellt werden. Gemäß Auskunft der Bauhofmitarbeiter sind im Inneren keine Exemplare vorhanden.
- Sonstige oberirdische Gebäude, die sowohl als Wochenstube, als Winterquartier als auch als Quartier für Männchengruppen fungieren könnten, sind nicht vorhanden.
- Gebäudeabbrucharbeiten werden nicht notwendig.
- Im Plangebiet sind keine als Winterquartier geeigneten Brennholzstapel/Holz-/Bretterstapel o. ä. brauchbare Strukturen vorhanden (geeignet beispielsweise für die Rauhhautfledermaus).
- Die Eignungsfähigkeit der Geltungsbereichsflächen als Jagdgebiet bleibt erhalten. Alle im Plangebiet jagenden, gebäudebezogenen Fledermausarten können auch die verbleibenden und/oder benachbarten Bestandsgehölze, Siedlungs- und Offenlandflächen als Jagdstrukturen nutzen bzw. dorthin ausweichen.
- Grundsätzlich können neu entstehende Haupt- und Nebengebäude von Fledermäusen als Winterquartier/Wochenstube/Unterschlupf genutzt werden bzw. sich hier neue Quartiermöglichkeiten ergeben.
- Zufallsbeobachtungen im Flug befindlicher Exemplare konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen (Tagzeit) erwartungsgemäß nicht getätigt werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

12.2.2.3 Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald-/Gewässer, Gehölze)

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen folgender prüfrelevanter Fledermausarten aus: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Mit Sicherheit werden die Plangebietsflächen als Jagdrevier durch weitgehend alle vorgenannten Fledermausarten im Überflug genutzt. Im Umfeld des Plangebietes sind sowie im Plangebiet selber sind die dafür notwendigen Strukturen/Ausstattungs-elemente vorhanden. Das Vorkommen von Sommerquartieren/Wochenstuben im Geltungsbereich ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen.
- Gehölzbestände mit Habitatpotenzial wurden weder durch H & P noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus identifiziert. Im Rahmen der baulichen Realisierung müssen Gehölzbestände beseitigt werden.
- Im UG wurde ein in einem Baum aufgehängter Fledermauskasten festgestellt (ohne Besatz). Dieser Baum muss im Rahmen der baulichen Realisierung beseitigt werden.
- Es sind keine, als Winterquartier nutzbaren, Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine als Winterquartier geeigneten Brennholzstapel/Holz-/Bretterstapel o. ä. brauchbare Strukturen vorhanden (geeignet beispielsweise für die Rauhauffledermaus).
- Tageszeitbedingt konnten Flugbewegungen nicht beobachtet werden. Äußerlich erkennbare Spuren/Befunde (z. B. Kotspuren, Urinfahnen), die auf eine Besiedlung derartiger Strukturen schließen lassen, konnten nicht getätigt werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.2.2.4 Reptilien

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen der Zauneidechse aus (Lebensräume: Wärmeliebende Art; ursprünglich bevorzugt auf Magerrasen, sonnenexponierten Hängen und Brachflächen mit gut drainiertem, d. h. natürlicherweise nicht bindigem und wasserdurchlässigen Substrat und licht bewachsenen Teilbereichen; durch intensive Landnutzung auf Saum-/Restflächen zurückgedrängt; überwiegend Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist; Nutzung von Vegetationssäumen, südexponierten Böschungen von Straßen/Schienenwegen

als Ausbreitungswege und Habitate; hauptsächlicher limitierender Faktor für Vorkommen ist Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden für Eiablage; Gefährdungsursachen sind Nutzungsintensivierung von Magerstandorten und naturgemäß einsetzende Verbuschung nicht bewirtschafteter Flächen), für den Landkreis zusätzlich das Vorkommen der Schlingnatter (Lebensräume: Breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume; entscheidend ist hohe Grenzlinienstrukturdichte, d. h. kleinräumiges Mosaik stark bewachsener, offener Stellen mit Gehölzen bzw. an Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen; dort müssen hohes Angebot an Versteck-/Sonnenplätzen, aber auch an Winterquartieren und ausreichende Anzahl an Beutetieren vorhanden sein; trockene, wärmespeichernde Substrate werden bevorzugt (z. B. Hanglagen mit Halbtrocken-/Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte, steinige Waldränder); besiedelt werden auch anthropogene Strukturen (z. B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme, Leitungstrassen), die als Wander-/Ausbreitungslinien wichtig sind; auch am Siedlungsrand in naturnah gepflegten Gärten und an unverfugtem Mauerwerk zu finden; standort-treu; Aktionsdistanzen meist deutlich unter 500 m; nicht sehr mobil; Winterquartiere bis ca. 2,0 km vom Jahreslebensraum entfernt; Populationsdichten und Reviergrößen durch Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst und differieren jahreszeitlich stark; entlang linearer Strukturen (z. B. Bahndämme, Waldwege, Trockenmauern) können hohe Bestandsdichten erreicht werden) und der Mauereidechse (Lebensräume: Bevorzugt südexponierte, trockenwarme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine, Felsen; wichtig: Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnplätze; ursprünglich an sonnenexponierten Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, fels- und steindurchsetzten Trockenrasen, lichten Steppenheidewälder oder Kiesbänken mäandrierender Flüsse; heute hauptsächlich anthropogene Lebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Rebberge, Wegränder, Bahndämme, Trockenmauern, Treppenstufen; normalerweise von Oktober/November bis März/Anfang April in Winterruhe; Tier benötigt ca. 25 m², wobei sich Reviere verschiedener Tiere stark überlappen können).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Rahmen der Bestandsbegehungen wurden weder durch H & P noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus Vorkommen der Schlingnatter nachgewiesen/beobachtet.
- Die für das Vorkommen der Mauereidechse notwendigen Strukturen/Ausstattungsmerkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weder durch H & P noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen Nachweise erbracht werden.
- Im Rahmen der ersten Bestandsbegehung am 15.06.2021 wurde im Bereich des Grünabfallplatzes (im Zentrum des Plangebietes, Grenze Fl.-Nr. 173/2 mit Fl.-Nr. 183/36, beide Gmkg. Memmelsdorf) ein Zauneidechsenexemplar beobachtet, bei den übrigen zwei Ortsterminen konnte (trotz günstiger Bedingungen) keine weiteren Exemplare identifiziert werden.

- Im April/Mai 2022 erfolgten durch das Büro Landschaftsplanung Kraus mit Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken mehrere Ortstermine zum Abfangen von im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen. Zuvor waren die Plangebietsflächen in den Randbereichen mittels eines Reptilienschutzzaunes gesichert worden, um ein Einwandern von Exemplaren von außen zu unterbinden. Insgesamt wurden 2 adulte Tiere und 1 Jungtier eingefangen und zu einem bereits vorhandenen und von der Gemeinde Memmelsdorf vorbereiteten Ersatzlebensraum (Fl.-Nr. 755, Gmkg. Kremmeldorf) verbracht.
- Zur Vermeidung einer Wiederbesiedlung der Plangebietsflächen sieht die Gemeinde entsprechende Maßnahmen vor.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe (hier insbesondere der Zauneidechse) ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.2.2.5 Amphibien

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen der Gelbbauchunke (Lebensräume: Pionierart; besiedelt rasch neue Gewässer, verschwindet bei zu starker Beschattung, Verkrautung oder Fischbesatz; natürliche Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach-/Flussauen sind durch Gewässerverbauung und durch Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört; heute besiedelt werden häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies-, Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze, die noch geeignete Laichgewässer (offene, besonnte, fischfreie, gelegentlich austrocknende Klein-/Kleinstgewässer z. B. wassergefüllte Wagenspuren, Pfüten, Tümpel, Regenrückhaltebecken, Gräben) aufweisen; einzige natürliche Laichgewässer meist nur noch im Wald (quellige Bereiche, Wildschweinsuhlen, Wurfteller nach Sturmschäden); fließendes Wasser wird gemieden; Gewässer spielen zentrale Rolle; Geschlechter treffen sich hier nach Überwinterung, hier erfolgt ab April - Juli/August Paarung, Ablachen und Kaulquappenentwicklung; Laichgewässer meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien; erwachsene, hauptsächlich nachtaktive Tiere im Hochsommer eher in tieferen, pflanzenreichen Gewässern in Laichgewässernähe zu finden; verstecken sich tagsüber auch an Land in Spalten oder unter Steinen; Landlebensräume werden ab August zur Überwinterung aufgesucht; Überwinterung meist in Verstecken im Umkreis von wenigen hundert Metern um Gewässer; erwachsene Tiere sehr ortstreu, Jungtiere wandern bis 4,0 km und erschließen neue Lebensräume) und des Kammolches aus (Lebensräume: Hält sich lange im Wasser auf; nutzt großes Spektrum stehender Gewässer im Wald und Offenland (z. B. Weiher in Abbaustellen, Teiche, Regenrückhaltebecken, Altwässer, Gräben, Weiher in Auen); stark saure Gewässer mit viel Faulschlamm werden gemieden; optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie, stabile Stillgewässer, die neben vielen (Unter-) Wasserpflanzen auch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen; wichtig sind geeignete Landlebensräume in Nähe (z. B. Feucht-/Nasswiesen, Brachen, lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapeln, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz); Wanderungen in Laichgewässer erfolgt von Februar - Juni; wandern zwischen

Juni - Oktober von Gewässern ab; Herbstwanderungen zwischen September - Dezember bekannt, entweder schon zum Überwintern wieder in Laichgewässern oder in Winterquartiere; manche Individuen überwintern in Verstecken an Land, andere im Gewässer; erwachsene Kammolche gehen nachts an Land auf Nahrungssuche; im Wasser fressen sie Insektenlarven, Wasserasseln/-schnecken, aber auch Amphibienlarven/-eier; Larven fressen kleinere Wassertiere (z. B. Wasserflöhe oder Dipterenlarven); können bis über 1,0 km weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern; großer Populationsanteil verbleibt im direkten Umfeld, meist im Umkreis einiger hundert Metern um Laichgewässer), der Kreuzkröte (Lebensräume: Klassische Pionierart offenen bis halboffenen, trocken - warmen Geländes mit lockeren/sandigen Böden (Primärlebensräume: Sand-/Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten-/Binnendünen, Überschwemmungstümpel in Auen natürlicher Fließgewässer); heute fast ausschließlich Besiedlung von Sekundärlebensräumen, die offene, vegetationsarme bis vegetationsfreie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine, nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen (z. B. Abbaustellen, Industrie-/Gewerbebrachen, Bauplätze, militärische Übungsplätze, Kahlschläge, Bahngelände, Agrarlandschaften); zum Laichen werden eindeutig ephemere, fischfreie, sonnige Gewässer bevorzugt (flache Pfützen/Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs), aber auch größere, fischfreie Gewässer mit Flachwasserzonen; strenge Bindung an Geburtsgewässer nicht bekannt; in Laichperiode (April - August) halten sich paarungsbereite Tiere in Laichgewässernähe auf; Aktionsradius beträgt ca. 1,0 km - 5,0 km (bzw. 300 m pro Nacht); Ausbreitung erfolgt fast ausschließlich durch Jungkröten; Art hat - als Anpassung an hohes Austrocknungsrisiko der Laichgewässer - mit knapp 3 Wochen kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche; Hüpfertinge bei sonnigem Frühjahr schon Ende Mai unterwegs; Kaulquappen halten sich an feuchten Uferändern auf und sind auch bei stärkster Sonneneinstrahlung bzw. Wärme zunächst tagaktiv; Alttiere dämmerungs-/nachtaktiv, sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen, Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern), des Laubfrosches (Lebensräume: Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen (Ruf-/Laichgewässer, terrestrisches Umland als Sommerlebensraum, Winterquartier); bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegende Teilpopulationen in größerem (Landschafts-) Raum zusammenleben; Wanderungen von mehreren Kilometern möglich; auch Aktionsradius um Laichgewässer herum beträgt bis zu 2,0 km, wobei Juvenile zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen; geeignete Leitart für Biotopvernetzung; Grundlage für Wanderungen sind Wanderkorridore (Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben, reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung); Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen-/Auenlandschaften; tag-/nachtaktiv; besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand, Flussauen, naturnahe Wälder mit gewässertragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, Abbaustellen mit frühen Sukzessionsstadien mit ausgedehnten Feuchtfleichen in Kombination mit Hecken, Gebüsch und geeigneten Laichgewässern; Laichgewässer müssen gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (max. ca. 0,50 m) oder zumindest Flachufer besitzen (z. B. weitgehend fischfreie, vielfältig strukturierte Altwässer, Weiher, extensiv genutzte Teiche, Überschwemmungstümpel, Fahrspuren, tiefere Pfützen); dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume, sie bieten auf

engstem Raum alles Notwendige (Schutz vor Feinden, Sonnplätze, Schatten im Innern bei zu starker Sonneneinstrahlung, Nahrung in Form von Insekten); Heckenfrosch, wärmeliebende Art, kann bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April/Mai an Laichgewässern anzutreffen, wo Männchen in der Abenddämmerung mit weit hörbaren Balzkonzerten Weibchen anlocken; Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40 - 90 Tagen und gehen spätestens im August an Land; Jungtiere bleiben in Ufervegetation oder im Gewässerumfeld und sitzen auf großen Blättern meist blütenreicher Hochstauden; adulte Laubfrösche verlassen meist nach Ablachen Gewässer und verbringen Sommer bis über 1,0 km entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen; wichtig ist hohe Luftfeuchte i. V. m. reichem Nahrungsangebot; suchen zum Spätherbst hin frostfreie Verstecke (z. B. Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein-, Totholzhaufen) zur Überwinterung auf), der Knoblauchkröte (Lebensräume: Ursprünglich Steppentiere, die in offenen/mäßig beschatteten Habitaten mit vorzugsweise lockerer Krautschicht vorkommen; Primärlebensräume sind Küsten-/Binnendünen und Schwemmsandflächen, aus denen in Kulturlandschaft anthropogene Gebiete wie Heiden, Ruderalflächen, Magerwiesen, Abbaustellen oder Äcker (v. a. Spargel, Kartoffel) geworden sind; benötigt leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden, in die sie sich tagsüber bis gut 0,50 m, während Laichzeit aber auch nur wenige Zentimeter tief eingraben kann; Erdhöhlen werden regelmäßig genutzt und immer wieder ausgebaut; Sandboden wird bevorzugt, aber auch schwerere (Löss-/Lehm-) Böden werden besiedelt; Aktionsradius beträgt nur 200 m - 400 m rund um Laichgewässer, das daher nicht weit entfernt sein darf; geeignet sind meist größere, v. a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer, wassergefüllte Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30 cm Tiefe; keine feste Laichplatzbindung; verlässt im zeitigen Frühjahr bei regnerischen Nächten mit Lufttemperaturen über 7°C und Bodentemperaturen über 4°C das Winterquartier und wandert zum Laichgewässer; Laichzeit, in der Tiere am/im Gewässer auch tagsüber zu beobachten sind, erstreckt sich bis Ende Mai; bei viel Regen im Hochsommer zweite Laichperiode möglich; verschwinden, wenn Bodentemperaturen im Spätherbst unter 3°C - 4°C sinken, in selbst gegrabenen/vorhandenen, bis über 1,0 m tiefen Höhlen/Erdgängen, wo sie überwintern; Überschwemmungsbereiche (Auen, Niedermoore) werden gemieden) und des Kleinen Wasserfrosches (Lebensräume: Am wenigsten stark an Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden; bewohnt Au-/Bruchwälder sowie andere Laub-/Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen; geht dort auf Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere); unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land und dringt dabei auch in steppenähnliche, feuchte, halboffene (verbuschte) Landschaften vor; kommt vielfach zusammen mit Teichfrosch vor; reine Lessonae - Populationen finden sich typischerweise in Moorgebieten innerhalb von Wäldern; große oder vegetationsarme Stillgewässer werden gemieden; überwintert zumeist an Land; wandert im April - September wieder in Laichgewässer ein; bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind; sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit Sprung ins tiefere Wasser flüchten können; Männchen besetzen in Paarungszeit (Mai - Juni) zwar kleine Reviere, bilden aber an flachen Wasserstellen größere Rufgemeinschaften; fressen terrestrisch lebende Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmer, aber auch andere Amphibien, die sie oft mehrere hundert Meter vom Gewässer in Sümpfen,

Mooren, feuchten Wiesen und Wäldern finden). Bezogen auf den Landkreis wird zusätzlich das Vorkommen des Springfrosches (Lebensräume: Wärme-liebende Art, vorwiegend in Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen; Laichge-wässer: sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe im Wald, am Waldrand oder zumindest in Waldnähe, u. a. Altwässer, Waldweiher, -tümpel, Toteislöcher, kleine Teiche, Gräben so-wie temporäre Gewässer, oft mit starken Wasserstandsschwankungen, im Sommer trocken; größten Teil des Jahres verbringen die dämmerungs- und nachtaktiven Alttiere in Landlebensräumen; meist gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, beispielsweise Lichtungen, Wegränder oder Schneisen (bzw. Nieder- und Mittelwälder); auch im Umland des Waldes, sofern durch Hecken oder Gebüschreihen vernetzt; wärmeliebender als die anderen Braunfrösche und auch resistenter gegen Trockenheit; kommen beispielsweise auch in aufgelockerten Fichtenforsten auf dem Südzug der Fränkischen Alb vor) ausgewiesen.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Da die Gelbbauchunke fließende Gewässer meidet, ist ihr Vorkommen im Plangebiet im Umfeld des „Leitenbaches“ ausgeschlossen. Auch die sonstigen, für das Vorkommen der Art notwendigen Strukturen und Le-bensraumvoraussetzungen sind nicht vorhanden.
- Da insbesondere Stillgewässer jeder Art im Plangebiet fehlen, ist das Vorkommen des Kammmolches, der Knoblauchkröte und des Springfrosches ausgeschlossen.
- Die für das Vorkommen der Kreuzkröte, des Laubfrosches und des Klei-nen Wasserfrosches notwendigen Lebensraumbestandteile/-strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten weder durch Höhnen & Partner noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus Exemplare der oben genannten Arten weder verhört noch beobachtet werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

12.2.2.6 Libellen

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und den Landkreis das Vorkommen der Grünen Flussjungfer aus (Lebensräume: Mit-tel-/Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hü-gellandes; warme Gewässer mit sauberem Wasser, kiesig - sandigem Grund, geringer Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe, sonnige Uferab-schnitte mit nur geringer Beschattung).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Arten notwendigen Strukturen sind im Plan-gebiet nicht vorhanden. Die hier liegenden Fließgewässerabschnitte des „Leitenbaches“ sind hier überwiegend stark verschattet/eingegrünt.

- Für die Art ggf. von Relevanz sind die in den großen Offenlandflächen nördlich außerhalb des Plangebietes, nördlich der St 2190 verlaufenden Abschnitte des „Leitenbaches“. Aufgrund der dortigen Lebensräume und ihrer Nähe zum Plangebiet sind Flugbewegungen vagabundierender Einzexemplare innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszuschließen.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten keine Exemplare beobachtet werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Art ist ausgeschlossen.

12.2.2.7 Käfer

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt keine prüfrelevanten Käferarten und für den Landkreis das Vorkommen des Eremiten nach (Lebensräume: Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen; Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrecht stehender Bäume; entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20 - 25 cm); besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume, aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks; entscheidend ist offenbar Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit die Habitattradition).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet konnten keine Bäume mit Bohrlöchern, Baumhöhlen, Mulmen o. ä. festgestellt werden, die als Lebensraum prüfrelevanter Käferarten in Frage kämen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Art ist ausgeschlossen.

12.2.2.8 Schmetterlinge

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings (Lebensräume: Pfeifengras-, Feucht-, Glatthaferwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; toleriert im Vergleich zur Schwesternart auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen; Eiablage erfolgt ausschließlich in Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes; Raupe bohrt sich nach Schlupf in Pflanze ein und befrisst die Blüte von innen; Raupe verlässt im vierten Larvenstadium Pflanze und vollzieht weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten (Hauptwirt: Rote Knotenameise, *Myrmica rubra*); Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i. d. R. begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße dar; für Ameise wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur entscheidende Habitatparameter; *Myrmica rubra* bevorzugt mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur) und des Hellen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nach (Lebensräume: Pfeifengras-/

Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; deutlich höhere Habitatansprüche als Schwesterart u. a. im Hinblick auf Flächengröße; alleinige Eiablage-/ Raupennahrungspflanze ist Großer Wiesenknopf; Eier werden einzeln in meist noch grünen Blütenköpfchen gelegt, wo Jungraupen zunächst von Blüten und Samenanlagen leben; Raupen werden im vierten Stadium am Boden von Myrmica - Ameisen aufgesammelt; als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für die Populationen fungiert in Bayern Myrmica scabrinodis; deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein; Flugzeit von Anfang Juli - Ende August), bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen des Thymian - Ameisenbläulings (Lebensräume: Xerothermophiler Offenlandbewohner; besiedelt überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk - Magerrasen - Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien; auch Borstgrasrasen, alpine Rasen und im Donaumoos sogar entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymianbewuchs; Falter nutzt als Nahrungsquellen auch Blüten in benachbarten Lebensräumen; Eier werden einzeln an Blüten des Arznei - Thymians (Thymus pulegioides agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (Origanum vulgare) meist im Bereich Blütenknospen abgelegt; je nach mikroklimatischen Standortverhältnissen werden entweder Thymian (bei eher kühlem Mikroklima) oder Dost (bei eher trockenwarmen Mikroklima) zur Eiablage bevorzugt; Raupen fressen Blüten und werden im Spätsommer am Boden von Ameisen der Gattung Myrmica adoptiert (Hauptwirt: Myrmica sabuleti)) und des Apollofalters (Lebensräume: Offene, sonnenexponierte felsige Hänge bzw. felsdurchsetzte, beweidete Trockenhänge und Magerrasen mit guten Beständen der alleinigen Raupennährpflanze Weißer Mauerpfeffer (Sedum album); bei außeralpinen Vorkommen spielen heute Ersatzlebensräume entscheidende Rolle, insbesondere Plattenkalk - Abraumhalden in Südlicher Frankenalb; in Bayerischen Alpen meist primär waldarme bis waldfreie, südexponierte Felswände, Schutthalden, felsdurchsetzte magere Almweiden; für erfolgreiche Reproduktion ist gute Ernährung der Weibchen mit Nektar wichtig; blaue Blüten (z. B. Taubenskabiöse, verschiedene Distelarten) werden bevorzugt aufgesucht; Weibchen heftet Eier einzeln an Raupenfraßpflanze (meist an trockene Grashalme o. ä.); die im Ei überwinterte Raupe schlüpft im März und muss zu dieser Zeit Erwärmung und Rückstrahlung der offenen, d. h. schütter bewachsenen Felsoberfläche zur Entwicklung ausnutzen; erste Entwicklungsphase ist für Larven kritisch und ganz entscheidend abhängig von Habitatqualität (vollsonnig, trocken); Raupe verpuppt sich Ende Mai unterirdisch; Hauptflugzeit in Bayern: Juli).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Arten notwendigen Wirts- und Raupenfutterpflanzen und sonstigen Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Flugbewegungen ggf. vagabundierender Einzelexemplare konnten im Plangebiet während der Bestandsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

12.2.2.9 Weichtiere

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und den Landkreis das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel nach (Lebensräume: Saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig - kiesigem Substrat; bevorzugt werden Gewässer mit Güteklasse II und geringer Nitratbelastung; für erfolgreiche Fortpflanzung ist getrenntgeschlechtliche Bachmuschel auf bestimmte Fischarten (Wirtsfische wie Döbel, Elritze, Flussbarsch, Rotfeder, Mühlkoppe, Dreistachliger Stichling) angewiesen).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Der „Leitenbach“ weist einen „mäßigen“ ökologischen Zustand auf (s. „Umwelt Atlas Bayern“, Rubrik „Gewässerbewirtschaftung“, laut Bewirtschaftungsplan 2021). Die im Plangebiet verlaufenden Gewässerabschnitte des „Leitenbaches“ stellen grundsätzlich einen für die Art geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten entlang der Uferbereiche/ Gewässerränder und Wasserflächen Sichtfunde nicht getätigt werden.
- In Folge der Planrealisierung wird in den Gewässerlebensraum eingegriffen (abschnittsweise Verfüllung, Errichtung eines Brückenbauwerkes/ Rahmendurchlasses, Errichtung eines neuen, ersatzweise entstehenden Fließgewässerabschnittes, Errichtung einer Einleitstelle für Regenwasser).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Art ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

12.2.3.1 Bodenbrüter

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser Bodenbrüter nach (z. B. Baumpieper, Brachpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Graugans, Feldlerche, Haubenlerche, Heidelerche, Krickente, Tafelente, Rebhuhn, Wasserralle, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Ortolan, Goldammer, Grauammer, Wiesenpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldkauz, Rotdrossel, Kiebitz, Lachmöwe, Flussregenpfeifer, Bekassine).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten weder durch H & P noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus Bodenbrütervorkommen nachgewiesen werden.

- Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen (bestehende Gehölzkulisse, Verkehrs-, Bewegungslärm, kontinuierliche akustische und optische Stör-/Bewegungsreize), der vollständig isolierten Lage (im Norden, Osten und Süden eingeschlossen von Verkehrsfläche, im Westen begrenzt durch angrenzende Gewerbegebietsflächen) sowie großflächigen, bei Weitem besser geeigneten Offenlandlebensräumen nördlich außerhalb des Plangebietes stellt das Plangebiet ein vollständig ungeeigneten Lebensraum/Rückzugsort für die Artengruppe dar.
- Flächen mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Spargelanbau, Gemüseanbau) und/oder in Kombination mit Wasserflächen/ Fließgewässern sind nicht vorhanden. Feucht- und Wasserflächen sind dagegen in Form eines Fließgewässerlebensraumes vorhanden.
- Die im Plangebiet sind keine Ackerflächen vorhanden.
- Unabhängig von den vorhergehenden Befunden können Bodenbrütervorkommen zur sicheren Seite hin nicht allgemein ausgeschlossen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.2.3.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser gebäude-/ siedlungsbezogener Vogelarten nach (z. B. Feldsperling, Mauersegler, Haubenlerche, Dohle, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule, Waldkauz).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet ist ein Gebäude vorhanden (Fl.-Nr. 173/2, Gmkg. Memmelsdorf, Pump-/Hebewerk Abwasserbeseitigung). Eine Besiedlung des Bestandsgebäudes (z. B. durch Schwalben, Mauersegler) konnte nicht nachgewiesen werden (auch keine Spuren auf frühere Nestbauaktivitäten o. ä.). Unabhängig davon bleibt dieses Gebäude unverändert bestehen. Abbrucharbeiten werden nicht notwendig.
- Von der Entstehung neuer Haupt-/Nebengebäude können gebäudebezogene Vogelarten (z. B. evtl. Rauch- und Mehlschwalben, Feldsperlinge) profitieren.
- Für die nahe dem Plangebiet liegenden Siedlungsflächen sind die üblichen siedlungstypischen Vogelarten anzunehmen (insbesondere Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Hausrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Star, Türkentaube und Zaunkönig). Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Vergrößerung des bebauten Bereiches handelt, ist davon ausgehen, dass für diese Arten künftige Vorhaben gegenüber dem Status quo keine Verschlechterung bedeuten und

sich diese sog. „Allerweltsarten“ an die neuen Verhältnisse anpassen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

12.2.3.3 Gehölzbrüter (Hecken-, Baum-, Freibrüter)

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser frei in Gehölzen brütender Vögeln nach (z. B. Habicht, Sperber, Graureiher, Raubwürger, Uhu, Mäusebussard, Gelbspötter, Bluthänfling, Erlenzeisig, Kolkrabe, Kuckuck, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Gehölzbestände (Baum-/Gehölzgruppen, Einzelbäumen, Gewässerbegleitgehölze, Straßenbegleitgrün) vorhanden. Hier konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen weder durch H & P noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus Nester, Horste, Spechtlöcher und/oder Baumhöhlen festgestellt werden.
- In den Bestandsbäumen wurden 3 künstliche Nisthilfen festgestellt. Während der Dauer der Begehung konnten An-/Abflugbewegungen im Kontext mit den künstlichen Nisthilfen nicht festgestellt werden bzw. keine sonstigen Aktivitäten, die hier auf Brutaktivitäten hingedeutet hätten.
- Die im Rahmen der Bestandsbegehungen beobachteten Gehölzbrüter sind der Dokumentation in Anlage 3 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand ist weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsgebote). Teilflächige Rodungen sind unvermeidbar.
- In Folge der festgesetzten Pflanzgebote werden neue, für die Artengruppe relevante Lebensraumstrukturen entstehen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.2.3.4 Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser Höhlenbrüter aus (z. B. Hohltaube, Dohle, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Trauerschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz, Wiedehopf).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Gehölzbestände (Baum-/Gehölzgruppen, Einzelbäumen, Gewässerbegleitgehölze, Straßenbegleitgrün) vorhanden. Hier konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen weder durch H & P noch durch das Büro Landschaftsplanung Kraus Nester, Horste, Spechtlöcher und/oder Baumhöhlen festgestellt werden.
- Die im Rahmen der Bestandsbegehungen beobachteten Gehölzbrüter sind der Dokumentation in Anlage 3 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Höhlenbrütende Vogelarten könnten im Plangebiet auf Nahrungssuche unterwegs sein.
- Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand ist weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsgebote). Teilflächige Rodungen sind unvermeidbar.
- In Folge der festgesetzten Pflanzgebote werden neue, für die Artengruppe relevante Lebensraumstrukturen entstehen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.2.3.5 Vögel am/im Wasser

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen prüfrelevanter Vögel am und im Wasser (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Wasseramsel, Rohrweihe, Höckerschwan, Teichhuhn, Blaukehlchen, Beutelmeise, Haubentaucher, Teichrohrsänger) aus.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- In Folge der Planrealisierung wird in den Gewässerlebensraum eingegriffen (abschnittsweise Verfüllung, Errichtung eines Brückenbauwerkes/Rahmendurchlasses, Errichtung eines neuen, ersatzweise entstehenden Fließgewässerabschnittes, Errichtung einer Einleitstelle für Regenwasser).
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten keine Vögel am und im Wasser beobachtet werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) ausgeschlossen.

12.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu treffen, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- „V 1“: Maßnahmen zum Schutz von Insekten (über Festsetzung sanktioniert):
 - a) Verwendung/Anpflanzung von Insektennährgehölzen
 - b) Verwendung blühreicher Saatgutmischungen im Plangebiet sowie Entwicklung artenreicher Grünlandflächen im Bereich der externen Ausgleichsflächen
- „V 2“: Maßnahmen zum Schutz des Bibers (über Festsetzung sanktioniert):
 - a) Prüfung des Fließgewässers („Leitenbach“) auf Spuren des Bibers bzw. einen Biberbesatz vor der baulichen Ausführung des notwendigen Brückenbauwerkes/Rahmendurchlasses, vor Verfüllung des überplanten Gewässerabschnittes und vor Herstellung notwendiger Niederschlagswassereinleitungsstellen
- „V 3“: Maßnahmen zum Schutz gehölzbezogener Fledermäuse (über Festsetzung bzw. aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben sanktioniert):
 - a) Der im Plangebiet vorhandene Fledermausnistkasten ist innerhalb des Plangebietes an einen geeigneten, zum Erhalt festgesetzten Bestandsbaum umzuhängen.
 - b) Gehölzrodungen sind nur außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang November - Ende Februar) zulässig.
 - c) Der Gehölzbestand ist weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsgebote).
 - d) Es sind Gehölzneupflanzungen festgesetzt.
- „V4“: Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse (als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen):

Die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) ist in Abstimmung mit der UNB am LRA Bamberg zwischen Anfang Oktober und Mitte März auszuführen. Kann die Baufeldfreimachung nicht bis Mitte März durchgeführt werden, so sind bis zum Beginn der Aktivitätszeit (ab Mitte März) Reptilienschutzzäune zu errichten, um eine Wiedereinwanderung in das Plangebiet zu verhindern. Zur Sicherung der Funktionserfüllung müssen die Schutzzäune regelmäßig freigemäht werden, um ein Überklettern zu verhindern.
- „V5“: Maßnahme zum Schutz der Bachmuschel (über Festsetzung sanktioniert):
 - a) Die im Rahmen der Errichtung des notwendigen Brückenbauwerkes/Rahmendurchlasses, von der abschnittsweisen Verfüllung und von

- künftigen Niederschlagswassereinleitungsstellen tangierten Gewässerabschnitte des „Leitenbaches“ sind jeweils vor Baubeginn auf eine Besatz hin zu überprüfen.
- b) Notwendige Grabungsarbeiten im Gewässerbereich (Sohle, Böschungen/Ufer im Wasserbereich) sind schonend auszuführen. Der Aushub ist zu überprüfen (Sichtprüfung). Ggf. angetroffene Muscheln sind in ausreichender Entfernung vom Eingriffsbereich wieder einzusetzen.
- „V 6“: Maßnahmen zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten (über Festsetzung bzw. aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben sanktioniert):
 - a) Es gelten die gesetzlichen Rodungsfristen (Rodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig).
 - b) Es gelten die übrigen Ausführungen unter „V3“ Buchstaben c) und d) hier analog.
 - c) Die im Plangebiet vorhandenen Nistkästen (3 Stück) sind innerhalb des Plangebietes an einen geeigneten, zum Erhalt festgesetzten Bestandsbaum umzuhängen.

Das Sanktionieren der Maßnahme „V4“ mittels Festsetzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich unzulässig, da es sich um die Festlegung zeitlicher Fristen sowie um verhaltensbezogenen Maßnahmen handelt. Die Festsetzung derartiger Maßnahmen ist über den abschließenden Numerus clausus (Festsetzungskatalog) des § 9 Abs. 1 BauGB nicht legitimiert. Es fehlt am erforderlichen bodenrechtlichen Bezug. Die Umsetzung und verpflichtende Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Baugenehmigungen zu sanktionieren und können auf diese Weise auch außerhalb sichergestellt werden. Hinsichtlich des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gilt u. a. DIN 18 920.

12.4 Gutachterliches Fazit

Die Gemeinde Memmelsdorf kommt zu dem Ergebnis, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen ist, sofern die von ihr erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die Gemeinde Memmelsdorf hat keine detaillierte Ermittlung der vorhandenen Tierwelt vorgenommen und musste dies auch nicht. Sie hat stattdessen eine umfassende Ermittlung der örtlich vorhandenen Biotoptypen, Flächennutzungen usw. in ihrer spezifischen faunistischen, floristischen bzw. vegetationsökologischen Zusammensetzung vorgenommen und mit der ergänzenden Anmerkung versehen, dass auf Basis der während der Beobachtungstermine getätigten Zufallsbeobachtungen der Planungsraum als Teilgebiet ohne besondere tierökologische Bedeutung anzusehen ist. Die Gemeinde Memmelsdorf geht damit von einem typischen, allgemeinen Erfahrungswerten entsprechenden Tierbesatz aus. Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereiches ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden. Auch setzt die Prüfung, ob von einem Planvorhaben ggf. geschützte Tierarten betroffen sind, die etwa den Zugriffsverbo-

ten des § 44 BNatSchG unterliegen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Gemeinde Memmelsdorf allerdings nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Die Anforderungen namentlich an speziell auf die aktuelle Planung bezogene Erfassungen - etwa durch spezielle Begehungen - sind nicht zu überspannen. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora darstellen und den wahren Bestand nie vollständig abbilden können. Schließlich ist der - auch europarechtlich verankerte - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieser Grundsatz würde verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen für die Planungsentscheidung wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisse zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden. Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen und überschlägigen Abschätzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erkennbar. Die Gemeinde Memmelsdorf kann auf Grundlage der von ihr erhobenen bzw. der ihr seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des BBP/GOP in Frage stellen.

13. ANWENDUNG EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG

13.1 Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffsumfanges

Die Eingriffsermittlung sowie die Festlegung des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs basiert auf den Empfehlungen des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, die im vorliegenden Fall berücksichtigt und angewendet wird (Neufassung Stand: 12/2021). Dazu wurde eine Bestandsaufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen Flächen und deren entsprechenden Merkmalen und Ausprägungen durchgeführt. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensräume in den Kategorien „gering“ (3 Wertpunkte (WP)), „mittel“ (8 WP) und - sofern vorhanden - „hoch“ (11 - 15 WP) in Anlehnung an die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Die Intensität des Eingriffes wurde gemäß den Vorgaben des Leitfadens soweit möglich aus dem Maß der baulichen Nutzung abgeleitet. Hierzu diente die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ 1,0). Für die Eingriffsflächen, zu denen keine GRZ vorliegt (z. B. Grün-, Wasserflächen), wurde durch die Gemeinde Memmelsdorf ebenfalls gemäß Vorgabe des Leitfadens ein Beeinträchtigungsfaktor in Höhe von 0,7 gewählt, da die betreffenden Flächen zum

großen Teil eine mittlere Bedeutung (8 WP) aufweisen und hier gegenüber dem Status quo eine dauerhafte Veränderung stattfinden wird. Die Wahl dieses Faktors orientiert sich an gleichlautenden Handlungsempfehlungen der BayKompV.

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche (m²)	Bewertung (WP)	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf [WP]
Intensiv gepflegte Grünflächen, Scherrasen	2.019	3	1,0	6.057
	452	3	-	-
Straßenbegleitgrün, intensiv gepflegt	22	3	-	-
Straßenbegleitgrün, extensiv gepflegt	93	3	1,0	279
	5	3	-	-
Grünland, extensiv gepflegt	159	8	1,0	1.272
	272	8	0,7	1.523
	387	8	-	-
Brach-/Ruderalflächen	152	8	1,0	1.216
	45	8	-	-
Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten	88	8	1,0	704
	75	8	-	-
Bäume, Bauminseln, Gewässerbegleitgehölze	1.136	8	1,0	9.088
	628	8	0,7	3.517
	755	8	-	-
Fließgewässer (Gewässerstrukturstufe 5)	119	3	1,0	357
	161	3	0,7	338
	477	3	-	-
Teilversiegelte Flächen (wassergebundener Weg)	320	3	1,0	960
	22	3	-	-
Befestigte Flächen (asphaltiert, Wasserbausteine)	1.784	0	-	-
Gebäude, Bauwerke	55	0	-	-
Summe	9.226 m²			25.311

Planungsfaktor	Begründung	Sicherung
Schaffung kompakter Siedlungsräume und Vermeidung von Zersiedlung zur Sicherung und Entwicklung für das SG Arten und Lebensräume bedeutender Flächen gemäß gleichlautender Normvorgaben der Landes- und Regionalplanung verbunden mit einer entsprechenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung	Eine Zersiedelung der Landschaft erfolgt nicht. Geplante Bauflächen ausweisungen sind im direkten Anschluss an bestehende Bau-/ Verkehrsflächen vorgesehen. Es sind weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es erfolgt eine logische und städtebaulich schlüssige Abrundung des bestehenden Ortsrandes.	
Summe (max. 20 %)		5 %

Summe Ausgleichsbedarf (WP)	24.046
------------------------------------	---------------

Tab. 1: Bestandsbewertung mit Ermittlung Ausgleichsbedarf (Quelle: H & P)

Vermeidungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen teilweise vermeiden, können über einen sog. „Planungsfaktor“ durch Abschläge von insgesamt bis zu max. 20 % vom ermittelten Ausgleichbedarf berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Schaffung kompakter Siedlungsräume und die Vermeidung von Zersiedlung zur Sicherung und Entwicklung für das Schutzgut Arten und Lebensräume bedeutender Flächen gemäß gleichlautender Normvorgaben der Landes- und Regionalplanung, verbunden mit einer entsprechenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung, wodurch gemäß den Vorgaben des Leitfadens ein Planungsfaktor in Form eines Abschlages in Höhe von 5,0 % des ermittelten Ausgleichsbedarfs angesetzt werden darf und wird. Die Berechnung erfolgte auf dem nachfolgend dargelegten Rechenweg.

$$\text{Ausgleichsbedarf} = \text{Eingriffsfläche} \times \frac{\text{Wertpunkte BNT/m}^2}{\text{Eingriffsfläche}} \times \frac{\text{Beeinträchtigungsfaktor/GRZ}}{\text{Planungsfaktor}}$$

Der in Folge der Planung zu kompensierende Ausgleichbedarf wurde mit **24.046 WP** berechnet (s. vorhergehende Tabelle). Dieser Eingriff muss umfangsgleich kompensiert werden.

Der Ausgleichsumfang für die Biotop- und Nutzungstypen ergibt sich durch Multiplikation der Größe der Ausgleichsfläche mit der Aufwertung in Wertpunkten gemäß der folgenden Berechnung.

$$\text{Ausgleichsumfang} = \text{Fläche} \times \frac{\text{Aufwertung**}}{\text{Prognosezustand nach Entwicklungszeit*} - \text{Ausgangszustand}}$$

* bei Entwicklungszeiten > 25 Jahre „Timelag“ - Abschlag erforderlich
 ** bei Entsiegelungsmaßnahmen ggf. mit Entsiegelungsfaktor multiplizieren

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung mit Ortsangabe	Bewertung (WP)	Fläche (m²)	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
1	V11	Verkehrsfläche, versiegelt	0	G212	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (interne Ausgleichsfläche int. AF.)	8	126	8	3	3.012
2	G4	Tritt- und Parkrasen	3	G212	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (int. AF.)	8	49	5	4	980
3	O7	Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen (Rohbodenstandorte)	2	F31	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah (int. AF.)	9	239	7	-	1.673
4	G11	Intensivgrünland	3	G212-LR6510	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit Mahdnutzung (externe AF., Fl.-Nr. 335 (TF), Gmkg. Memmelsdorf)	9	1.400	6	-	8.400
5	G11	Intensivgrünland	3	G212-LR6510	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit Mahdnutzung (externe AF., Fl.-Nr. 325, Gmkg. Memmelsdorf)	9	1.686	6	-	10.116
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten										24.181
Bilanzierung										
Summe Ausgleichsumfang										24.181
Summe Ausgleichsbedarf										24.046
Differenz										135

Tab. 2: Ermittlung Ausgleichsumfang im Bereich der internen/externen Ausgleichsflächen (Quelle: H & P)

Die festgesetzten internen und externen Kompensationsmaßnahmen/-flächen ergeben einen Wert von 24.181 WP. Demnach liegt eine geringfügige rechnerische Überkompensation im Umfang von 135 WP vor.

Die Bestandserfassung (Ausgangszustand), die Bewertung des Ausgangszustandes und die Darstellung des Eingriffes sind in Anlage 1 zu dieser Planbegründung mit Umweltbericht dargestellt.

13.2

Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt durch interne und externe Kompensationsflächen (s. Ausführungen in Teil A. Kap. 8.10.3.1 „Vorgaben für die internen Ausgleichsflächen“ und Teil A. Kap. 8.10.3.2 „Vorgaben für die externen Kompensationsflächen“).



14. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des BBP/GOP umfasst eine Fläche von gerundet ca. 0,92 ha und teilt sich wie folgt auf:

Flächen für Gemeinbedarf:	0,44 ha	47,83 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen:	0,13 ha	14,13 %
Öffentliche Grünflächen:	0,26 ha	28,26 %
Flächen für die Abwasserbeseitigung:	0,01 ha	1,09 %
Wasserflächen:	0,08 ha	8,69 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	0,92 ha	100,00 %

Im Plangebiet sind bereits derzeit ca. 0,22 ha versiegelte/überbaute Flächen vorhanden. Im Zuge der festgesetzten Entsiegelungsmaßnahme im Umfang von ca. 0,01 ha reduziert sich dieser Umfang auf ca. 0,21 ha.

Gemäß der maximal zulässigen GRZ darf der Versiegelungsgrad innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf bis 100 % betragen. Demnach ist hier zukünftig im Sinne einer „worst - case - Betrachtung“ von einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 0,44 ha auszugehen.

Künftig ist im Plangebiet damit von einer Versiegelung/Überbauung im Umfang von insgesamt ca. 0,65 ha (ca. 0,44 ha + 0,21 ha) auszugehen (ca. 70,65 %). Hierbei handelt es sich bei ca. 0,44 ha um eine erstmalig Neuversiegelung/Überbauung.

15. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil a. Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung und in den Fachgutachten ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf (Bauamt, 1. Stock, Zimmer 102 Rathausplatz 1, 96117 Memmelsdorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

B. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Ziel des BBP/GOP ist die planungsrechtliche Sicherung bisher im Wesentlichen als Grünfläche genutzter Flächen als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Mit der Aufstellung des BBP/GOP berücksichtigt die Gemeinde Memmelsdorf damit primär zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Das Feuerwehrwesen ist Teil der staatlichen Daseinsfürsorge, der Gefahrenabwehr und somit auch des Bevölkerungsschutzes (hier alle nicht polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und anderen schweren Notlagen“).

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) die Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt, Brände wirksam bekämpft (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfen bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (technischer Hilfsdienst). Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

Im Gemeindegebiet Memmelsdorf befinden sich acht Gerätehäuser (Memmelsdorf, Drosendorf, Weichendorf, Laubend, Merkendorf, Schmerldorf, Kremmeldorf und Meedensdorf, Stand: 2022). Für den Schutzbereich der Feuerwehren der Gemeinde Memmelsdorf liegt mit Datum vom 15.06.2016 ein sog. „Feuerwehr - Bedarfsplan“ vor. Diesem kann u. a. entnommen werden, dass vor allem im Bereich des Feuerwehrgerätehauses im Hauptort Memmelsdorf (Standort: Flurnummer (Fl.-Nr.) 168, Gemarkung (Gmkg.) Memmelsdorf, Bahnhofstraße 18, auf dem Grundstück des gemeindlichen Bauhofes) der größte Handlungsbedarf bzw. die größten baulichen, platz- und in der Folge funktionalen, ausstattungs- und versorgungstechnischen Defizite bestehen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Memmelsdorf in einem weiteren, zweiten, planerischen Entwicklungsschritt eine städtebauliche/ architektonische Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Auf dieser Grundlage erfolg-

te anschließend in einem dritten Schritt die Durchführung eines VGV - Verfahrens (europaweite Ausschreibung nach Vergabeverordnung) zur Durchführung eines hochbauplanerischen Wettbewerbes. Demnach stützt sich der BBP/GOP auch auf die Ergebnisse einer von der Gemeinde Memmelsdorf beschlossenen, städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Um eine geordnete städtebauliche (Weiter-) Entwicklung sicherzustellen und die vorgenannten Planungsziele zu erfüllen, ist es erforderlich, den BBP/GOP aufzustellen. Das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben und in gebotenen Umfang begründet. Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat Memmelsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den BBP/GOP.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

1.1.2.1 Angaben zum Standort mit Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Hauptortes Memmelsdorf, direkt südlich an der Staatsstraße St 2190 und der „Bahnhofstraße“ und nördlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße Kr BA 43).

Der östliche Teil des zentral im Plangebiet liegenden Grundstückes Fl.-Nr. 183/36 (Gmkg. Memmelsdorf) ist im Wesentlichen durch eine intensiv gepflegte Grün-/Scherrasen geprägt. Entlang der Ostgrenze des Grundstückes stocken zum großen Teil gut entwickelte Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm. Entlang der Nordgrenze (gemeinsame Grenz mit den Fl.-Nr. 173/2 und 175/2, beide Gmkg. Memmelsdorf) wächst eine Gehölzinsel (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel). Der Stammdurchmesser der hier vorhandenen Bäume liegt zwischen ca. 20,0 cm und ca. 80,0 cm. An einem der dort befindlichen Bäume befindet sich ein Fledermauskasten. An dessen Südseite der Gehölzinsel befindet sich ein Kompostplatz, auf dem Grasschnitt und Baumstammstücke gelagert werden. Im Südwesten des Grundstückes befindet sich ein teilversiegelter, wassergebundener Weg. Zwischen dem Weg und dem Gewässerbegleitgehölz südlich davon befindet sich eine Brach-/Ruderalflur. Nordwestlich des Weges befindet sich eine weitere Brach-/Ruderalflur. Der Weg endet in einer Holzbrücke (nutzbar nur für Fußgänger), der ein mit Wasserbausteinen und Beton befestigtes, vollständig naturfern gestaltetes Gerinne (s. nachfolgende Ausführungen) überquert. Von dort aus gelangt man über einen geschotterten Weg zu Fuß weiter in Richtung Westen aus dem Plangebiet heraus. Nördlich und südlich dieser Wegeverbindungen befinden sich gleichfalls Brach-/ Ruderalflächen.

Auch der nördliche Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 175/2 (Gmkg. Memmelsdorf) ist als intensiv gepflegte Grünfläche bzw. als Scherrasen anzusprechen. Der südliche Grundstücksteil stellt sich als Teil der zuvor auf Fl.-Nr. 183/36 (Gmkg. Memmelsdorf) beschriebenen Gehölzinsel dar (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel).

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich ein Teil der zentralen und zuvor beschriebenen Gehölzinsel (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel). Auf der Grenze zu dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) wächst ein Ap-

felbaum (Stammdurchmesser ca. 15,0 cm). Im Osten des Grundstückes befindet sich vor allem eine intensiv gepflegte Grün- bzw. Scherrasenfläche. Westlich daran schließt die wassergebundene Wegefläche an. Diese verzweigt sich im Norden. Zwischen den beiden Wegen stehen Siedlungsgehölze (u. a. mehrstämmige Traubenkirsche, Heckenrose, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Kirsche), die von einer Brach-/Ruderalflur umgeben sind. Die Stammdurchmesser der Traubenkirsche liegen zwischen ca. 10,0 cm und ca. 20,0 cm. Am westlichen Wegrand grenzt eine Brach-/Ruderalflur an, die wiederum nach Westen in eine Baum-/Gehölzinsel (u. a. Birke, Apfel, Linde, Heckenrose, Hartriegel) übergeht, die in einem nach Westen geöffneten Halbkreis angeordnete ist. Die Stammdurchmesser der Bäume liegen zwischen ca. 20,0 cm und ca. 35,0 cm. In einer Birke befindet sich eine Nisthilfe. Im Süden der Gehölzfläche wachsen Siedlungsgehölze (u. a. Hartriegel, Heckenrose, Pfeifenstrauch, Feuerdorn). Westlich der Gehölzfläche befinden sich ein Gebäude (RÜB Waldstraße) und mehrere Schachtdeckel, die in einer intensiv gepflegten Grünfläche/Scherrasen liegen. Der Eingangsbereich des Gebäudes im Norden und eine Geräteaufstellfläche im Osten sind vollflächig versiegelt. Im Süden des Gebäudes beginnt das mit Wasserbausteinen und Beton befestigte und somit voll versiegelte Gerinne, welches nach Süden in Richtung „Leitenbach“ führt. Westlich entlang des Gerinnes wachsen Siedlungsgehölze (u. a. Hartriegel, Heckenrose, Holunder, Spiere, Forsythie). In den Bereich westlich der Gehölze, des Gebäudes und des Weges befindet sich eine intensiv gepflegte Grünfläche bzw. Scherrasen mit einer mehrstämmigen Eberesche (Stammdurchmesser ca. 10,0 cm bis ca. 15,0 cm), einer Hainbuche (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm), einer Winter - Linde (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm), einer Vogel - Kirsche (Stammdurchmesser ca. 35,0 cm) und Aufwuchs aus Feld - Ahorn und Berg - Ahorn. In der Hainbuche und in der Linde befindet sich je eine Vogel - Nisthilfe.

Das Grundstück Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt im Norden des Geltungsbereichs. Von Westen nach Osten führt ein ca. 3,0 m breiter asphaltierter Fuß- und Radweg. Im Westen schließt südlich an den Weg intensiv gepflegte Grünfläche/Scherrasen an. Diese ist zum Teil nach Süden hin geböscht. In diesem Bereich stockt ein Apfelbaum (Stammdurchmesser ca. 25,0 cm bis ca. 30,0 cm). Weiter westlich hiervon steht eine Parkbank. Westlich anschließend wachsen drei Birken (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm, ca. 35,0 cm bzw. ca. 50,0 cm) z. T. innerhalb von Siedlungsgehölzen (u. a. Hartriegel, Heckenrose). In einer Birke befindet sich eine Vogel - Nisthilfe. Die wassergebundene Wegefläche mündet im Westen des Grundstückes zwei Mal in den asphaltieren Fuß- und Radweg. Zwischen den beiden Einmündungsbereichen liegt eine Grünfläche mit bereits bei Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf) beschriebenen Siedlungsgehölzen (u. a. mehrstämmige Traubenkirsche, Heckenrose, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Kirsche), die von einer Brach-/Ruderalflur umgeben sind. Die Stammdurchmesser der Traubenkirsche liegen zwischen ca. 10,0 cm und ca. 20,0 cm. Innerhalb der Brach-/Ruderalflur befindet sich ein Schachtdeckel. Ein kleiner Bereich ganz im Südwesten des Grundstückes Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) ist mit intensiv gepflegter Grünfläche bzw. mit Scherrasen bewachsen. Nördlich des Fuß- und Radweges befindet sich extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün und z. T. auch Siedlungsgehölz (u. a. mit Heckenkirsche, Liguster, Schlehe).

Am äußersten nördlichen Geltungsbereichsrand liegt ein schmaler Streifen des Grundstückes Fl.-Nr. 399/21 (Gmkg. Memmelsdorf), welcher als extensiv

gepflegtes Straßenbegleitgrün bzw. als Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten anzusprechen ist.

Südöstlich des zuvor beschriebenen Grundstückes befindet sich die Fl.-Nr. 183/62 (Gmkg. Memmelsdorf). Am östlichen Rand führt der asphaltierte Fuß- und Radweg weiter nach Süden. Westlich hieran schließt Scherrasen und darauf folgende ein extensiv gepflegtes Grünland (u. a. Löwenzahn, Schafgarbe, Wegerich) bzw. Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Erle) an.

Westlich an die Fl.-Nr. 183/62 (Gmkg. Memmelsdorf) angrenzend befindet sich das Grundstück Fl.-Nr. 183/52 (Gmkg. Memmelsdorf). Dieses ist v. a. mit einem extensiv gepflegten Grünland (u. a. Löwenzahn, Schafgarbe, Wegerich) bewachsen. In dem Grünland eingestreut stehen eine mehrstämmige Trauben - Kirsche (Stammdurchmesser ca. 23,0 cm, ca. 27,0 cm und ca. 30,0 cm), eine zweistämmige Eibe (Stammdurchmesser ca. 18,0 cm und ca. 24,0 cm) und zwei Kirschen (Stammdurchmesser ca. 13,0 cm und ca. 42,0 cm). Am südlichen und westlichen Rand wachsen Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/67 (Gmkg. Memmelsdorf) ist mit Gewässerbegleitgehölz und Scherrasen bestanden.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/51 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 183/52 und Fl.-Nr. 183/36 (beide Gmkg. Memmelsdorf). Der nördliche, östliche und westliche Rand ist mit Gewässerbegleitgehölzen bewachsen (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn). Diese weisen Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm auf. Dazwischen befindet sich ein Abschnitt des „Leitenbaches“.

Der weitere Lauf des Fließgewässers liegt im Grundstück Fl.-Nr. 183/7 (Gmkg. Memmelsdorf). In den Randbereichen des Grundstückes stocken Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm.

Die nördliche Spitze des Grundstückes Fl.-Nr. 183/41 (Gmkg. Memmelsdorf) ragt in den Geltungsbereich hinein und ist mit Gewässerbegleitgehölzen bewachsen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/28 (Gmkg. Memmelsdorf) grenzt südlich an das Grundstück Fl.-Nr. 183/7 (Gmkg. Memmelsdorf) an. Der nördliche Teil ist mit Gewässerbegleitgehölzen (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm bewachsen. Südlich davon schließt Scherrasen an. Innerhalb der Scherrasenfläche stocken an der südöstlichen Grundstücksgrenze auf ca. 15,0 m² Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten (u. a. Holunder, Liguster) und eine Zierkirsche (Stammdurchmesser ca. 23,0 cm). Ein Teil einer Trafostation steht im Südosten des Grundstückes.

Südlich des Grundstückes Fl.-Nr. 183/28 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt das Grundstück Fl.-Nr. 183/66 (Gmkg. Memmelsdorf). Auf diesem befindet sich ein Buswartehäuschen, Scherrasen, Randbereiche des Gewässerbegleitgehölzes, ein Teil des Siedlungsgehölzes, eine Birne (Stammdurchmesser ca. 16,0 cm) und asphaltierte Straßenverkehrsflächen.

Südlich des Grundstückes Fl.-Nr. 183/66 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich das Grundstück Fl.-Nr. 71/33 (Gmkg. Memmelsdorf), welches bis auf eine

kleine, intensiv gepflegte Grünfläche als asphaltierte Verkehrsfläche anzusprechen ist.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/32 (Gmkg. Memmelsdorf) ist ebenfalls zum großen Teil als asphaltierte Verkehrsfläche anzusprechen. Lediglich drei kleinere Flächen werden als intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/34 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt am Ostrand des Geltungsbereiches und wird als asphaltierte Verkehrsfläche und als intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün mit einer Linde (Stammdurchmesser ca. 10,0 cm) genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/10 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt am Südrand des Geltungsbereiches. Es ist zum großen Teil als asphaltierte Verkehrsfläche mit zwei kleinen intensiv genutzten Straßenbegleitgrüninseln zu beschreiben.

Der südwestliche Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 183/63 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt im Geltungsbereich und weist Flächen auf, die als asphaltierte Straßenverkehrsfläche bzw. als extensives Straßenbegleitgrün anzusprechen sind.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/68 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt südlich der Fl.-Nr. 183/63 (Gmkg. Memmelsdorf) und am Ostrand des Plangebietes. Diese Fläche ist zum großen Teil asphaltiert (Straßenverkehrsfläche). Ein Streifen von ca. 1,50 m Breite liegt innerhalb der Straßenverkehrsflächen und ist als extensives Straßenbegleitgrün anzusprechen.

1.1.2.2 Angaben zu Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden

Die Geltungsbereichsgröße (Teilfläche 1, eigentliches Plangebiet) beträgt ca. 0,92 ha. Das Plangebiet liegt vollständig in der Gmkg. Memmelsdorf, wird

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 399/21 (Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen), |
| im Süden | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/22 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen, Gartenfläche), 183/41 (Grünfläche mit Trafostation, Gehölzbeständen), 71/33 (Gehweg), 71/32 („Hauptstraße“), 71/10 (Gehweg), 184/25 (private Grundstückszufahrt), 184/24 (private Grün-/Gartenfläche mit Gehölzbestand), 184/13, 184/14, 184/15 und 168/2 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Nebenanlagen, Gartenflächen), |
| im Westen | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/10 („Bahnhofstraße“), 399/13 (gewerblich genutztes, bebautes Privatgrundstück), 183/36 (Kleingärten, Grünfläche mit Gehölzbeständen), 183/7 („Leitenbach“) sowie |
| im Osten | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/22, 183/63, 183/68, und 183/56 (alle „Hauptstraße“) sowie 183/55, („Mittelstraße“) |

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 71/10 (TF), 71/32 (TF), 71/33 (TF), 71/34, 173/2, 175/2, 183/7 (TF), 183/28, 183/36 (TF), 183,41 (TF), 183/51, 183/52, 183/62, 183/63 (TF), 183/66, 183/67, 183/68 (TF), 399/21 (TF) und 399/23

Die Geltungsbereichflächen teilen sich im Einzelnen wie folgt auf:

Flächen für Gemeinbedarf:	0,44 ha	47,83 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen:	0,13 ha	14,13 %
Öffentliche Grünflächen:	0,26 ha	28,26 %
Flächen für die Abwasserbeseitigung:	0,01 ha	1,09 %
Wasserflächen:	0,08 ha	8,69 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	0,92 ha	100,00 %

Im Plangebiet sind bereits derzeit ca. 0,22 ha versiegelte/überbaute Flächen vorhanden. Im Zuge der festgesetzten Entsiegelungsmaßnahme im Umfang von ca. 0,01 ha reduziert sich dieser Umfang auf ca. 0,21 ha.

Gemäß der maximal zulässigen GRZ darf der Versiegelungsgrad innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf bis 100 % betragen. Demnach ist hier zukünftig im Sinne einer „worst - case - Betrachtung“ von einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 0,44 ha auszugehen.

Künftig ist im Plangebiet damit von einer Versiegelung/Überbauung im Umfang von insgesamt ca. 0,65 ha (ca. 0,44 ha + 0,21 ha) auszugehen (ca. 70,65 %). Hierbei handelt es sich bei ca. 0,44 ha um eine erstmalig Neuversiegelung/Überbauung.

Zum Geltungsbereich gehören die Flächen zur Realisierung der extern liegenden Maßnahmen des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleiches (externe Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen, Teilflächen 2 und 3). Es handelt sich zum einen um das im Gemeindegebiet liegende, im Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf befindliche Grundstück Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Memmelsdorf, Teilfläche 2). Der räumliche Geltungsbereich dieser Ausgleichsfläche wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 582 (Waldflächen),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 334 und 335 (beide Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen),
- im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 324 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen) sowie
- im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 326 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen)

begrenzt. Die verbindliche Abgrenzung der beiden Teilflächen ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen in der Planurkunde.

Der verbleibende Ausgleich wird auf Teilflächen des ebenfalls im Gemeindegebiet liegende, im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstückes Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) abgeleistet (Teilfläche 3).

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 325 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen),
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 320/2 („Gründleinsbach“ mit Gewässerbegleitgehölzen),

im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 336 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen) sowie

im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 324 (Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland-/Wiesenflächen)

begrenzt.

1.1.2.3 Beschreibung der wesentlichen Planfestsetzungen

Festgesetzt werden Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Den Nutzungszweck (Zweckbestimmung) normiert die Gemeinde Memmelsdorf mit „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienenden Funktionen“. Auf dieser Grundlage sind die Einrichtung und der Betrieb der Hauptnutzungsart Feuerwehr zulässig inkl. aller dazugehörigen und für deren Betrieb notwendigen Einrichtungen, baulichen Anlagen und Nutzungen (z. B. Stellplätze, Freianlagen, Ein-, Ausfahrten, Gebäudeteile wie Turm). Im Sinne größtmöglicher Multifunktionalität und Flexibilität möchte sich die Gemeinde Memmelsdorf die Nutzung künftiger Gebäude/Einrichtungen außerhalb des regulären Hauptbetriebes bzw. der regulären Hauptnutzungsart auch für kommunalen Verwaltungszwecken (z. B. barrierefreies Wahllokal, zu Schulungszwecken) sichern und hat dies bei der Formulierung der Zweckbestimmung entsprechend berücksichtigt. Dies erleichtert im Bedarfsfall im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung die Realisierung derartiger Nebennutzungen.

Planungsrechtlich ist es grundsätzlich nicht erforderlich, für Flächen für Gemeinbedarf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise zu normieren. Solche zusätzlichen Regelungen müssen nur dann getroffen werden, wenn außergewöhnliche Randbedingungen der Planung solche Festsetzungen erfordern. Solche außergewöhnlichen Randbedingungen kann die Gemeinde Memmelsdorf nicht erkennen. Um jedoch den Mindestanforderungen an einen qualifizierten BBP/GOP zu genügen, wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in Höhe von 1,0 festgesetzt (§ 19 Abs. 1 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Weiterhin gelten im Wesentlichen folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

- Ein Baufenster (mit dick blau strichpunktierter Linie umrandete Fläche) definiert die überbaubare Grundstücksfläche.
- Die im Plangebiet liegenden, bestehenden Verkehrsflächen sind gemäß ihrer tatsächlichen, aktuellen Funktion als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.
- Vorhandene Grün-/Freiflächen, die für die bauliche Realisierung des neuen Feuerwehrgerätehauses nicht benötigt werden sind unverändert als Grünflächen festgesetzt.
- Bestehende Fließgewässerabschnitt, die baulich nicht verändert werden, sowie künftig neue, ersatzweise entstehende Fließgewässerabschnitte sind festgesetzt/dargestellt. Ebenso dargestellt sind die Fließgewässerabschnitte des „Leitenbaches“, die im Rahmen der künftigen baulichen Rea-

lisierung des neuen Feuerwehrgerätehauses aufgefüllt/verfüllt werden müssen.

- Festgesetzt und dargestellt sind die Gehölzbestände, die zu erhalten sind, die beseitigt werden dürfen und Gehölze, die neu zu pflanzen sind (Pflanz- bzw. Erhaltungsgebote).
- Festgesetzt sind die Bereiche, in denen Grundstückszufahrten errichtet werden dürfen und in denen Grundstückszufahrten, Türe, Tore o. ä. nicht errichtet werden dürfen.
- Festgesetzt sind interne und externe Ausgleichsflächen
- Erarbeitet/festgesetzt sind Maßnahmen, die dem Artenschutz dienen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/-plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden

1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

§ 18 Abs. 1 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht. Demnach gilt: „Sind auf Grund der Aufstellung (...) von Bauleitplänen (...) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Auf dieser Grundlage wird die Eingriffs-/Ausgleichsregelung zeitlich in die Bauleitplanung vorverlagert (obwohl der Eingriff erst durch Verwirklichung des Bauvorhabens selbst erfolgt). Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2.2 („Baugesetzbuch (BauGB, Stand 10/2022)“) wird verwiesen. Unabhängig davon gelten die Vorgaben des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz mit der für die Bauleitplanung relevanten Modifikation des § 44 Abs. 5 BNatSchG), des § 45 BNatSchG (Ausnahme von Verboten), der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. gemäß Art. 23 BayNatSchG und die flächenbezogenen Ausweisungen geschützter Teile von der Natur und Landschaft (z. B. Landschaftsschutzgebiete) eigenständig weiter.

1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB, Stand: 01/2023)

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Umweltprüfung sind die diesbezüglich relevanten Vorgaben des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) sowie § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Planbegründung zum Bauleitplänenentwurf, Umweltbericht) zu beachten. Dies ist - wie mit Blick auf den BBP/GOP und auf den Umweltbericht festzustellen ist - geschehen. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB legt fest, dass in der Umweltprüfung (UP) die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist ferner das Ergebnis der UP in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat damit der Sache nach festgeschrieben, dass die

UP letztlich nur eine bestimmte verfahrensrechtlich gesteuerte Form der Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist. Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes sind durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB vorgegeben und wurden auf dieser Grundlage umgesetzt. Die Checkliste der relevanten Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die Vorschriften des § 1 a BauGB ist abgearbeitet und bei der Ausführung des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung, des Umfanges der Bauflächenausweisungen, der Lage des Plangebietes im Siedlungskörper sowie des Ausgangszustandes und der Wertigkeit der im Plangebiet liegenden Flächen ist er hierfür ohne besondere Wertigkeit/Bedeutung. Der vor Ort vorhandene, faktische Zustand ist gemäß den naturschutz- und planungsrechtlichen geltenden Vorgaben berücksichtigt. Dem gegenüber dem Status quo unveränderten Erhalt des im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes kann die Gemeinde Memmelsdorf vor dem Hintergrund des verfolgten Planungszieles (Belange des Brandschutzes) keinen Vorrang einräumen. Eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Folge des BBP/GOP ist nicht zu erkennen.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP überplant bislang weitgehend ungenutzte Freiflächen im Zwickelbereich zwischen der „Hauptstraße“ im Südosten und der „Bahnhofstraße“/St 2190 im Norden/Nordosten und in diesem Sinne Flächenpotenziale der Innenentwicklung im Sinne von innerhalb des Siedlungsgebietes liegenden Flächenpotenzialen.

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP). Hierzu wird festgestellt:

Die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit.

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die im Umfeld des Plangebietes bestehenden öffentlichen Erschließungsstraßen („Bahnhofstraße“, „Hauptstraße“) werden für die Baugebietserschließung genutzt. Umbau-/Anpassungsarbeiten an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur werden in den beiden Einmündungsbereichen der der künftigen Grundstückszufahrten in die „Hauptstraße“ notwendig.

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum usw.) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Die Gemeinde Memmelsdorf hat die geplante Flächeninanspruchnahme dargelegt (s. Teil A. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“). Bei der Bereitstellung von Baulandflächen zur Realisierung der Fläche für Gemeinbedarf handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Interesse. Aus den getroffenen Festsetzungen geht hervor, wie und in welchem Umfang der BBP/GOP der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Er ist unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie darauf ausgerichtet, auf Basis der zulässigen Bauformen die vorhandenen Flächen möglichst optimal und effektiv zu nutzen.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauches mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird, wie der Begründung zum LEP zu entnehmen ist. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Der BBP/GOP berücksichtigt diesen Grundsatz. Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 11 („Umweltbezogene Belange“) wird hingewiesen. Die getroffenen Festsetzungen (z. B. Pflanz-/Erhaltungsgebote, Verhältnis zwischen Grün-/Frei-, Wasser-, Bau- und Verkehrsflächen) tragen zu einer klimagerechten Planung bei. Im Plangebiet wird die Errichtung von Neubauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards erfolgen und insofern von Gebäuden, die den aktuellen Anforderungen auch unter dem Aspekt des Energieverbrauches und damit des Klimaschutzes gerecht werden. Es handelt sich um einen integrierten Standort und um eine Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes.

- Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün-, Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat geprüft, ob das Plangebiet innerhalb von Gefahren- und Risikoflächen liegt. Es liegt nicht innerhalb von Bereichen mit „Georisiken“ (z. B. großflächige Senkungsgebieten, Erdfällen/Dolinen, Stein-/Blockschlägen, Rutschungsbereiche) und auch nicht innerhalb einer Erdbebenzone gemäß DIN 4149. Es liegt weiterhin nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb wassersensibler Bereiche (s. Teil A. Kap. 7.7 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“). Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten ein gesichertes Maß nicht überbaubarer Frei-, Grün- und Wasserflächen und berücksichtigen die Vorgaben des LEP. Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und um Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Hierzu ist im konkreten Planfall festzustellen: Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region „Oberfranken - West“ (LEK) innerhalb von Flächen mit einer geringen Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Flächen, die als Kaltlufttransport-, als Kaltluftammel- und/oder als Frischlufttransportweg dienen und nicht innerhalb von Frischluftentstehungsgebieten, jedoch im Bereich von Flächen mit einer hohen Inversionsgefährdung. Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer geringen Bedeutung für den bioklimatischen Schutz. Aufgrund der Lage und der geringen Größe handelt es sich nicht um die Überplanung von für das Gesamtgemeindegebiet klimarelevanter Flächen, auch nicht um die Überplanung von für das lokale Kleinklima im Hauptort Memmelsdorf relevanter Flächen.

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung zusammenhängender Landschaftsräume ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich um eine Planung, die der Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung dient (u. a. Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen). Die Gemeinde Memmelsdorf hat sich um eine optimierte Erschließungskonzeption bemüht. Es gelingt, die Plangebietsflächen zu erschließen, ohne dass neue Straßen gebaut werden müssen und im Bereich der bestehenden Straßen die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen nicht überlastet und/oder beeinträchtigt werden. Wesentliches städtebauliches Argument für die getroffene Planungsentscheidung ist die Wahrung eines baulich einheitlichen Kontextes zwischen der bestehenden Siedlungsflächencharakteristik und der neuen Fläche für Gemeinbedarf. Der Umfang der geplanten Siedlungsentwicklung orientiert sich an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur und berücksichtigt ökologische, ökonomische, soziale und baukulturelle Aspekte.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur, sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft erfolgt nicht. Geplante Bauflächenausweisungen sind im direkten Anschluss an bestehende Bau-/ Verkehrsflächen vorgesehen. Mit Blick auf die Planzeichnung sind weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es erfolgt eine städtebaulich schlüssige/nachvollziehbare Abrundung im Bereich des bestehenden Ortsrandes.

- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Neubau von Straßen zur Plangebietserschließung wird nicht notwendig; hierfür werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt. Der BBP/GOP sichert notwendige Flächen für bislang nicht vorhandene, neue Grundstückszufahrten.

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es handelt sich um einen integrierten Standort, der für eine maßstabsge- rechte Siedlungsflächenerweiterung im geplanten Umfang geeignet ist. Dies trägt zur Minimierung des zusätzlichen Erschließungsaufwandes so- wie hinsichtlich der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachter Emissionen bzw. des dadurch veranlassten Energieverbrauches bei. Hier neu errichtete Gebäude müssen hinsichtlich des Aspektes der Energie- einsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauches den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen ent- sprechen.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung ausge- schöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP gibt hierzu erste Hinweise.

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Er- holungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt gemäß den ge- setzlichen Vorgaben nur in dem Umfang, der für die Umsetzung der städ- tebaulichen Ziele der Gemeinde Memmelsdorf notwendig ist. Es handelt sich nicht um die Überplanung von Flächen der freien Landschaft, son- dern um Rest-/ Zwickelflächen, die bereits am Rand des bestehenden Siedlungsgebietes liegen und nahezu allseitig von örtlichen/überörtlichen Erschließungsstraßen sowie von Bauflächen umgeben sind. Die Plange- bietsflächen spielen als Raum für eine aktive Erholung der Öffentlichkeit/ Allgemeinheit Rolle (keine besonderen Erholungsstrukturen wie Aus- sichtspunkte, Spielplatz o. ä. vorhanden) bzw. für die passive Erholung, d. h. insbesondere für den optisch - ästhetischen Landschaftsbildgenuss (z. B. Blick in die freie Kulturlandschaft, Naturbeobachtung) keine beson- dere Rolle. Von Relevanz ist für die aktive Erholung sowie als innerörtli- che Infrastruktur für Fußgänger/Radfahrer von Bedeutung ist die „Bahn- hofstraße“ und ihre östliche Verlängerung entlang des Plangebietsnor- drandes, der im Osten und Südosten um das Plangebiet herumführt und letztlich eine Verbindung mit dem straßenbegleitenden Gehweg entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der Hauptstraße verbunden ist. Diese Verbindungslinie bleibt auch zukünftig grundsätzlich erhalten (s. Darstel- lung in Planzeichnung). Den in Folge des BBP/GOP ausgelösten teilflä- chigen Verlust bisher weitgehend ungenutzter Siedlungsflächen (hier im Wesentlichen Grün-/Brachflächen östlich des bestehenden Regenüber- laufbeckens betrachtet die Gemeinde Memmelsdorf als vertretbar. Es handelt sich um eine räumlich nachvollziehbare und klar abgegrenzte Ar- rondierung der bestehenden Siedlungsfläche. Darüber hinausgehende, außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Flächen bleiben als Erho- lungsraum und Lebensgrundlage erhalten. Es handelt sich um die Über- planung vorbeeinträchtigter Flächen, die im Einflussbereich von Verkehrs- lärm (St 2190, Kr BA 43/„Hauptstraße“) und von Gewerbelärm (s. westlich

benachbarter Gewerbebetrieb und Darstellung gewerblicher Bauflächen im FNP/LSP) liegen.

- Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängende Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (s. Kap. 7.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Memmelsdorf liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem an drei Seiten von örtlichen/überörtlichen Verkehrsflächen/Straßen eingefassten Siedlungsflächenbereich sowie auch im Osten begrenzt von einer gewerblich genutzten Baufläche ist die Entwicklung zusammenhängender Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft bereits derzeit nicht möglich. Die im Plangebiet vorhandenen Grün-/Freiflächen spielen bislang als Grün-/Frei-/Erholungsflächen für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zur aktiven Erholung (z. B. als Grünflächen mit Spielplatz, Bolzplatz o. ä. keine Rolle. Spuren für derartige aktive Nutzungen konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Die aktive Nutzung beschränkte sich immer auf die „Bahnhofstraße“ sowie auf ihre östliche Verlängerung und Fortführung um das Plangebiet herum bis zur „Hauptstraße“ (hier Fußgänger, Radfahrer, Spaziergänger, Hundehalter, hier ein Sitzbank). Diese Verbindungslinie bleibt auch auf Grundlage des BBP/GOP grundsätzlich erhalten.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiet wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich mit Ausnahme der Gehölzbestände und der Fließgewässerflächen (inkl. Uferzonen und Gewässerbegleitgehölze) nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume im Sinne des LEP. Wertvolle Grünlandbereiche sind nicht vorhanden. Der „Leitenbach“ (Gewässer II. Ordnung) im Abschnitt parallel entlang zur „Hauptstraße“ bleibt in seiner derzeitigen Lage und seinem aktuellen Verlauf weitestmöglich unverändert erhalten. Um ausreichend große und zusammenhängend nutzbare Bauflächen zu schaffen, wird eine abschnittsweise Verfüllung des bisherigen Gewässerbettes auf einer Länge von ca. 40 m notwendig (Bereich Fl.-Nr. 183/51, Gmkg. Memmelsdorf). Ersatzweise entsteht die verlorengelassene Fließgewässerstrecke im Plangebiet an anderer Stelle neu (außerhalb der Flächen für Gemeinbedarf, Bereich Fl.-Nr. 183/52, Gmkg. Memmelsdorf). Streuobstbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden und daher planungsbedingt nicht betroffen.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Vom BBP/GOP bleiben Wanderkorridore zu Wasser und in der Luft uneinträchtigt. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers verschlechtert sich in Folge der Planung nicht. In Folge der Verfüllung eines Gewässerteilabschnittes verlorengelassene, gewässerbezogene Lebensräume und Strukturen entstehen im Plangebiet ersatzweise neu, so dass diesbezüglich unvermeidbare Eingriffe gleichwertig/gleichartig im Plangebiet kompensiert werden (es entsteht ein neuer Fließgewässerabschnitt in neuer Lage). Durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem teilflächigen Verlust landgebundener Lebensräume (im Bereich Gebäude-, Verkehrsflächen, sonstiger, versiegelter Flächen) bzw. zu einer Verschiebung von Lebensraumspektren. Wildwechsel o. ä. konnten im Plangebiet erwartungsgemäß nicht festgestellt werden, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen von landgebundenen Wanderkorridoren von Säugetieren ausgeschlossen sind. Bereits derzeit liegen die Plangebietsflächen weitgehend isoliert und abgeschnitten von der umgebenden freien Landschaft. Die Plangebietsflächen fungieren nicht als Rastplätze für Zugvögel o. ä. Bodenbrütervorkommen sind nicht nachgewiesen. Der BBP/GOP sieht eingriffsminimierende Maßnahmen vor, die dem Schutz insbesondere der Fauna dienen (z. B. Pflanz-/Erhaltungsgebote, Vorgaben zur Verwendung von Insektennährgehölzen).

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistung auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP sieht Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Grundwasser sowie zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung/-versickerung vor. Aus den Planunterlagen geht hervor, wie und im welchem Umfang die Gemeinde Memmelsdorf die Belange des Leitenbaches planerisch berücksichtigt hat. Negativ erhebliche, unzulässige Auswirkungen auf das Grundwasser in Folge des BBP/GOP sind nicht ausgelöst.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb wassersensibler Bereiche. Im Falle des „Leitenbaches“ handelt es sich um ein Gewässer der Risikokategorie 2018 (Gewässer mit besonderem Hochwasserrisiko). Der BBP/GOP trifft Festsetzungen und gibt Hinweise/Empfehlungen bezüglich des Schutzes künftiger baulicher Anlagen gegenüber dem Einfluss von unge-

ordnet abfließendem Oberflächenwasser bzw. gegenüber hohen Grundwasserständen.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bau- und/oder sonstige Kulturdenkmäler, schützenswerte Ensemble, landschaftsprägende Denkmäler, Bodendenkmäler o. ä. sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP läuft den Zielen und den Grundsätzen des LEP nicht zuwider.

1.2.4 Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, RP, Stand: 04/2021; Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (s. Kap. A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge des BBP/GOP die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden könnte, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminderung und -kompensation vorsieht und insofern der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft berücksichtigt ist.

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main-/ Regnitztal sollen nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden. Ausreichend große Freiräume sollen erhalten werden (s. Kap. A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenfalls keine landwirtschaftlich gut geeigneten Böden. Bei den überplanten, bislang mit Ausnahme eines Weges entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsränder ungenutzten, innerhalb des Siedlungskörpers des Hauptortes Memmelsdorf liegenden Flächen handelt es sich nicht um die Inanspruchnahme von Freiräumen im Sinne des RP.

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen (z. B. Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes) soll hingewirkt werden. Dazu soll vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (s. Kap. A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Wesentliche, mengenmäßig relevante, luftverunreinigende Emissionen werden vom künftig entstehenden Feuerwehrgerätehaus nicht ausgehen. Die mit dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses verbundenen, auf die Nachbarschaft einwirkenden Lärmimmissionen bzw. die von der Umgebung auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind untersucht (s. schalltechnische Untersuchung) und berücksichtigt. Die mit dem Feuerwehrgerätehaus verbundenen Fahrzeugbewegungen führen nicht zu einer Überlastung des örtlichen Verkehrsnetzes, da sie mengenmäßig bzw. mit der regelmäßigen Fluktuation z. B. eines Gewerbebetriebes oder eines Einkaufsmarktes nicht verglichen werden können. Im Übrigen ergibt sich hinsichtlich der mit dem Plangebiet verbundenen Verkehrsmengen gegenüber dem Status quo auch insofern keine negativ erhebliche Veränderung, als bereits derzeit an der „Bahnhofstraße“ ein Feuerwehrgerätehaus und der damit verbundene Fahrverkehr vorhanden sind.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen, zu erhalten und vor allem im Verdichtungsraum Bamberg zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Belastung von Boden, Wasser und Luft kann aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung („Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“) weitgehend ausgeschlossen werden bzw. ist - wenn überhaupt - dann nur im nutzungs-/gebietstypischen Umfang anzunehmen. Neubauten sind im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten gemäß den aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben auszuführen, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nach den neuesten Standards sichergestellt ist.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Begründung des RP zu Punkt A II 2.2 ist folgendes zu entnehmen: „Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenziales notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am we-

nigsten beeinträchtigt.“ Die Gemeinde Memmelsdorf vertritt den Standpunkt, dass es sich bei dem gewählten Standort um Flächen handelt, die sehr gut dazu geeignet sind, die Folgen der Planung bewältigen zu können. Aufgrund der „Vorbelastungen“ bzw. der bereits bestehenden Prägung hält die Gemeinde Memmelsdorf den Standort auch unter dem Aspekt des Landschafts- und des Siedlungsbildes für gut geeignet. Es handelt sich demnach um nicht bzw. nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert in Wirklichkeit kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP nur noch einige größere geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Plangebietsflächen nach dem Verständnis des RP nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen. Einen Widerspruch bzw. einen unzulässigen Konflikt kann die Gemeinde Memmelsdorf nicht erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie in Folge der Baugebietsausweisung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden könnte. In Folge der Ausweisung des Plangebietes kann eine Überbeanspruchung von Natur und Landschaft vor Ort nicht diagnostiziert werden. Hier ist nach Einschätzung der Plangeberin von einer geringen Beeinträchtigung des örtlichen Bereiches auszugehen.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezüglich wertvolle Landschaftsteile im Sinne des RP sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP regelt innerhalb seines Geltungsbereiches den maximal zulässigen Versiegelungsgrad (z. B. durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl). Die Gemeinde Memmelsdorf hat begründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung notwendig und unvermeidbar ist.

- Gewässer und Uferbereiche sollen in allen Teilen der Region als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, renaturiert werden (s. Kap. B I 1.2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus platz-/flächentechnischen Gründen muss ein Teilabschnitt des „Leitenbaches“ verfüllt werden. Der verlorengewandene Gewässerabschnitt entsteht innerhalb des Plangebietes ersatzweise neu. Weder bei dem bestehenden noch dem künftig neuen Gewässerabschnitt handelt es sich (la-gebedingt) um einen landschaftsprägenden Bestandteil. Der betroffene Gewässerabschnitt ist von außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehm-/sichtbar und wird dies auch künftig nicht sein.

- Insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden (s. Kap. B I 1.2.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Punkt A II 1.1.4 (Z) (RP) bzw. zu Punkt A II 2.1 (Z) (RP) gelten hier sinngemäß. Gegenüber dem Status quo (Feuerwehrgerätehaus bereits derzeit an altem Standort in direkter Nachbarschaft vorhanden, künftig nur Verlagerung an neuen Standort) kommt es zu keiner Verschlechterung/Veränderung der bisherigen lufthygienischen Situation.

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (s. Kap. B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Unabhängig davon, dass dieser Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich bei den von der Planung betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, wertvolle oder seltene Lebensräume handelt, die besonders zu schützen wären. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, untersucht und gewürdigt.

- Talauen sollen in den Städten und Siedlungsbereichen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeiten zur freien Natur erhalten werden. Insbesondere sollen Neubausiedlungen in für den Naturhaushalt wichtigen Überschwemmungsgebiet der Talauen unterbleiben (s. Kap. B I 1.3.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet befindet sich im Talraum/Einzugsgebiet des „Leitenbaches“. Gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ befinden sich das Plangebiet innerhalb sog. wassersensibler Bereiche. Ein erster Hinweis auf potenzielle Beeinträchtigungen in Folge stark schwankender Grundwasserstände und/oder bezüglich potenzieller Gefahren/Risiken in Folge von Hochwasser/Überschwemmungen liegt vor. Die Geltungsbereichsflächen liegen nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von vorläufig ge-

sicherten Überschwemmungsgebiet, amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete o. ä. Die Gemeinde Memmelsdorf hat die vom „Leitenbach“ ausgehenden Gefährdungsrisiken gutachterlich untersucht (s. Gutachten Stadt - Land - Fluss Ingenieurdienste GmbH) und planerisch berücksichtigt.

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, warum und im welchem Umfang die im Plangebiet liegenden Grün-/Freiflächen in Anspruch genommen werden und der damit verbundene Flächenverlust unvermeidbar ist, will die Gemeinde Memmelsdorf ihre städtebaulichen Überlegungen umsetzen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind vermessungstechnisch erfasst und auf dieser Grundlage soweit möglich zum Erhalt festgesetzt.

- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden (s. Kap. B V 2.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP gibt hierzu erste Hinweise.

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden (s. Kap. B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Neubauf Flächen im Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist.

- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll insbesondere entgegengewirkt werden (s. Kap B VI 1.7 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine bandartige, überörtliche Siedlungsentwicklung zwischen benachbarten Gemeinden in Folge des BBP/GOP ist nicht festzustellen.

- Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (B VI 1.8 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Planungsvorhaben beansprucht im Siedlungsgebiet des Hauptortes Memmelsdorf liegende, bis dato nur randlich entlang eines bestehenden

Weges intensiv, ansonsten nicht genutzte Frei-/Restflächen und führt insofern zu einer angemessenen Verdichtung/Nachverdichtung gemäß den Zielvorgaben des RP.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Flächen des Trenngrünes, nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und gleichfalls nicht innerhalb von Naturparks. Diesbezüglich geltenden Zielvorgaben des RP sind in Folge des BBP/GOP nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des RP.

1.2.5 Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand: 05/2004)

1.2.5.1 Zielkarte Boden

Die Plangebietsflächen liegen in einem Gebiet mit Böden von besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden.

Hierzu wird festgestellt:

Diesem Ziel wird das Plangebiet im Bereich der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zukünftig naturgemäß nicht mehr nachkommen können. Die Gemeinde Memmelsdorf hat die geplante Flächeninanspruchnahme städtebaulich begründet und kann dem Schutzgut Boden diesbezüglich keinen Vorrang einräumen. Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2.5.2 („Zielkarte Wasser“) wird verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß.

1.2.5.2 Zielkarte Wasser

Der Geltungsbereichsfläche soll für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe eine allgemeine Bedeutung zukommen. Zudem liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung von Auenfunktionsräumen. Der „Leitenbach“ ist als Fließgewässer, dessen Gewässergüte und Gewässerbett zu verbessern ist, dargestellt.

Hierzu wird festgestellt:

Bezüglich den Belangen des Grundwasserschutzes kann/wird das Plangebiet auch zukünftig den Zielerfordernungen gerecht werden können. Unter diesem Aspekt ergibt sich gegenüber dem Status quo weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung. Bereits derzeit verläuft der „Leitenbach“ in dem im Plangebiet liegenden Teilabschnitt innerhalb von Siedlungsflächen, denen

keine Bedeutung mehr als Auenfunktionsräum zukommt und auch künftig nicht zukommen kann/wird. Insofern führt der BBP/GOP unter diesem Aspekt gegenüber dem Status quo nicht zu einer Verschlechterung und damit auch nicht zum einem Widerspruch mit der Zielvorgabe. Die im Plangebiet liegenden, neu herzustellenden Gewässerabschnitte werden nach den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus ausgeführt.

1.2.5.3 Zielkarte Luft/Klima

Den Geltungsbereichsflächen soll eine „allgemeine Bedeutung“ für den bioklimatischen Schutz zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

Die Plangebietsflächen werden auch zukünftig diesem Ziel und der darin formulierten allgemeinen Bedeutung für den bioklimatischen Schutz gerecht (z. B. durch Pflanz-/Erhaltungsgebote, maximal zulässiger Versiegelungsgrad, Niederschlagswassermanagement, Hinweise/Vorgaben zum Einsatz regenerativer Energie sowie zum Klimaschutz, Festsetzung interner Ausgleichsflächen). Darüber hinaus trägt die Gemeinde Memmelsdorf diesem Aspekt durch den weitestmöglichen Erhalt von Grün-/Frei- und Wasserflächen Rechnung.

1.2.5.4 Zielkarte Arten/Lebensräume

Den Geltungsbereichsflächen soll hinsichtlich der Entwicklung und Erhaltung siedlungstypischer Lebensräume und deren Arten eine „allgemeine Bedeutung“

Hierzu wird festgestellt:

Aufgrund getroffener Festsetzungen (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote, Festsetzung maximal überbaubarer Fläche) können die Plangebietsflächen die ihnen vom LEK zugedachte Funktion auch zukünftig unverändert übernehmen.

1.2.5.5 Zielkarte Landschaftsbild/Erleben

Den Geltungsbereichsflächen liegen innerhalb von Siedlungsflächen und damit in Bereichen ohne Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer stadtnahen, naturbezogenen Erholung und von Siedlungsfläche.

Hierzu wird festgestellt:

Bereits derzeit spielen die Geltungsbereichsflächen eine ruhige, naturbezogene Erholung keine besondere Rolle. Von (untergeordneter) Bedeutung ist die östliche Verlängerung der „Bahnhofstraße“ für Spaziergänge, Radfahrer, die so künftig nicht mehr möglich sein wird. Jedoch bestehen Ausweichrouten über die Hauptstraße und gewährleisten die Anbindung der außerhalb des Hauptortes liegenden Flächen der freien Landschaft.

1.2.5.6 Zielkarte Historische Kulturlandschaft

Den Geltungsbereichsflächen soll hinsichtlich ihres Wertes für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft eine „besondere Bedeutung“ zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

Innerhalb des Plangebietes sind weder Kultur-, Boden- und/oder Baudenkmäler, Relikte historischer Landnutzungsformen, historischer Flurformen, Bewirtschaftungsweisen o. ä. vorhanden.

1.2.5.7 Zielkarte Innerfachlicher Zielabgleich

Vordringlich umgesetzt werden sollen die Ziele aus dem Zielkonzept Arten und Lebensräume (s. Teil B. Kap. 1.2.5.4 „Arten/Lebensräume“).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2.5.4 („Arten/Lebensräume“) wird hingewiesen. Diese gelten hier analog.

1.2.5.8 Zielkarte Leitbild der Landschaftsentwicklung

Das Plangebiet wird einem Funktionsraum zugewiesen, in dem die hier vorhandenen bzw. geplanten Flächennutzungen vorherrschende Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild übernehmen sollen. Ergänzend sollen Artenschutzmaßnahmen angestrebt werden.

Hierzu wird festgestellt:

Hinsichtlich des Aspektes der Erholungswirksamkeit führt der BBP/GOP weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung. Die Ausweisung von Bauflächen am Siedlungsrand trägt nicht zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei, auch wenn sie unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand anschließen und hier zu seiner Abrundung und zu seinem Abschluss führt.

1.2.6 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand: 08/2006)

Das ABSP trifft zu den Geltungsbereichsflächen keine Aussagen.

1.2.7 Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, Stand: 18. Änderung 12.10.2018)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Memmelsdorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 27.09.1994, genehmigt am 03.02.1995, genehmigt, wirksam seit 15.09.1995). Zwischenzeitlich liegt die 18. FNP-/LSP - Änderung vor (festgestellt am 25.07.2018, genehmigt am 04.10.2018, wirksam seit 12.10.2018). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des BBP/GOP befinden sich zwei weitere FNP-/LSP - Änderungen im Verfahren.

Der BBP/GOP kann aufgrund abweichender Darstellungen nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden. Der FNP/LSP musste daher geändert/angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Memmelsdorf mit Beschluss vom 14.12.2022 die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Damit stellt die Gemeinde Memmelsdorf sicher, dass der BBP/GOP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

2.1.1.1 Bestandsbeschreibung Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrslärmemittenten (St 2190, Kr BA 43, BAB A 70) sowie in direkter Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben.

Besondere, erholungswirksame Strukturen (z. B. Spiel- und Sportinfrastrukturen, Aussichtspunkte, gastronomische Einrichtungen) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die östliche Verlängerung der „Bahnhofstraße“ in Richtung Nordosten bis zur Einmündung in die „Hauptstraße“/St 2190 wird von Fußgängern, und Radfahrer als innerörtliche/überörtliche Verkehrsverbindung genutzt. Hier ist eine Sitzbank vorhanden.

Direkt südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich beiderseits der „Hauptstraße“ Haltestellen des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ (ÖPNV).

Besondere, sich auf das Schutzgut beeinträchtigend auswirkende geruchliche Belastungen (z. B. durch Reststoffdeponien) sind nicht vorhanden.

Nach der Schutzgutkarte „Landschaftsbild/Erleben“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer „mittleren Eigenart“, jedoch ohne besondere Reliefdynamik. Für das Landschaftserleben relevante kultur- oder naturhistorische Einzelelemente und/oder Aussichtspunkte sind nicht vorhanden. Herausragende, für Freizeit und Erholung relevante Landschaftsbereiche (z. B. ausgewählte naturkundliche Anziehungspunkte, Geotope, herausragende Landschaftsausschnitte) fehlen gleichfalls, ebenso visuelle Leitlinien mit hoher Intensitätswirkung, so das LEK. Diese Einschätzung deckt sich mit den örtlichen Bestandsaufnahmen. Der Erlebniswert der Landschaft ist gemäß LEK als „potenzielle vorhanden - hohe Entwicklungsmöglichkeiten“ eingestuft. Diese Einschätzung kann für die betrachtete Plangebietsfläche nach erfolgter Bestandsaufnahme in keiner Weise geteilt werden (u. a. aufgrund der unattraktiven Lage).

2.1.1.2 Bestandsbeschreibung Schutzgut Flora/Fauna

Das Planungsgebiet liegt in der „Biogeografischen Region 2 (kontinental)“, in der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland (4)“. Nach der naturräumlichen Gliederung liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit „Fränkisches Keuper - Liasland (D 59)“, in der Naturraum-Einheit „Itz-Baunach-Hügelland (117)“ und hier in der Naturraumuntereinheit „Main-Regnitz-Aue (117-C)“. Der Geltungsbereich gehört zum Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“. Gemäß der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns liegt das Plangebiet westlich im Bereich des „Waldziest - Eschen - Hainbuchenwaldes (F3a)“ und östlich im Bereich des „Waldmeister - Buchenwaldes im Komplex mit Waldgersten - Buchenwald (M4b)“.

Grundsätzlich stellen Wiesenflächen geeignete Lebensräume u. a. für bodenbrütende Vogelarten dar. Die Eignungsfähigkeit der diesbezüglich im Plangebiet vorhandener Flächen ist gering bis nicht vorhanden (Störung durch optische und akustische Stör-/Bewegungsreize in Folge der im Norden direkt angrenzenden St 2190, der im Süden angrenzenden Kr BA 34 und Siedlungsflächen sowie Nutzungen in Folge von Freizeit und Erholung, ggf. freilaufender Hunde, potenzieller Jagddruck durch Hauskatzen; Gehölzbestand mit geeigneten Ansitzwarten für Prädatoren). Hinzu kommt, dass im Umfeld außerhalb des Plangebietes deutlich besser geeignete Offenlandflächen vorhanden sind, so dass ein Besiedlungsdruck auf diesbezüglich weniger geeignete Flächen nicht vorliegt. Diese gutachterliche Einschätzung bestätigte sich auch bei den Begehungen. Bodenbrütervorkommen konnten nicht nachgewiesen werden, auch keine Gehölz- oder Höhlen- sowie Gebäudebrüter (s. Anlage 3).

Im Plangebiet befinden sich drei künstliche Nisthilfen für Vögel sowie ein Fledermauskasten. Horste/Horstbäume sind nicht vorhanden. Nester konnten nicht festgestellt werden. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden auf das Vorkommen von Höhlen, Spechtlöchern, Rindenabplatzung, Totholz, Astabbrüchen, Mulme oder ähnlichen, insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Käfer relevante Biotopstrukturen hin abgeprüft, jedoch ohne Befund.

Auf die vorhergehenden Ausführungen zur Bestandsbeschreibung in Teil B. Kapitel 1.1.2.1 („Angaben zum Standort mit Bestandsbeschreibung“) wird hingewiesen, diese gelten hier analog.

Im Rahmen der durchgeführten Bestandsbegehungen wurden Zauneidechsenvorkommen nachgewiesen.

Im Plangebiet sind weder amtlich kartierte Biotope gemäß der Stadtbiotopkartierung noch sonstige gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß Art. 23 Bay-NatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, ebenso keine Waldflächen, Extensivwiesen, Heckengebiete, zusammenhängende Biotopflächen oder andere typisch städtische Lebensraumtypen (z. B. Silikatmagerrasen).

Nach der Schutzgutkarte „Arten/Lebensräume“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen, denen hinsichtlich ihrer aktuellen Lebensraumqualität eine „überwiegend mittlere“ Bedeutung zugemessen wird. Das LEK weist für das Plangebiet weder klein- noch großflächige, regional/überregional bzw. landesweit bedeutsame Vorkommen von Lebensräume aus und auch keine Wiesenbrütergebiet. Das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete

Lebensräume wird als „bayernweit potenziell selten und/oder regional/überregional einzigartig“ eingestuft. Diese Einschätzung kann nach erfolgreicher Bestandsaufnahme gleichfalls nicht bestätigt werden.

2.1.1.3 Bestandsbeschreibung Schutzgut Boden

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Quartär
- Serie: Pleistozän bis Holozän
- Geologische Einheit: Bach- oder Flussablagerung, pleistozän bis holozän
- Gesteinsbeschreibung: Sand und Kies, z. T. unter Flussschluff oder Flussschluffmergel

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurgeologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Bindige Lockergesteine wechselnd mit nicht bindigen Lockergesteinen
- Gesteinsbeispiele: Ton, Schluff, Sand, Kies, teils kleinräumig wechselnd: undifferenzierte tertiäre/ quartäre fluviatile, glaziale oder glazifluviatile Ablagerungen
- Mittlere Tragfähigkeit: wechselhaft, mittel, teils hoch
- Allgemeine Hinweise: oft kleinräumig wechselhafte Gesteinsausbildung, oft wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), z. T. Staunässe möglich, oft frostempfindlich, oft setzungsempfindlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ liegen die Plangebietsflächen in einem Bereich mit fast ausschließlich Gley-Braunerde aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment).

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN EN 1998-1.

Ein Baugrundgutachten liegt vor. Im Plangebiet ist eine ca. 0,10 m - 0,20 m mächtige Oberbodenschicht (tonig, feinsandig und organischem Schluff)

vorhanden (Schicht 1). Darunter schließen sich bis in eine Tiefe von max. 1,50 m unter Geländeoberkante (GOK) gemischtkörnige Auffüllungen aus schluffigen sowie kiesigen bis stark kiesigen Sanden an, die sowohl Ziegel- als auch Betonbruch sowie Asphalt und Keramikreste enthalten (Schicht 2). Unterhalb der Auffüllungen von Schicht 2, in Tiefen zwischen 0,40 m – 2,20 m unter GOK, wurden feinkörnig geprägte bzw. feinkörnige Auffüllungen erbohrt (Schicht 3). Diese bestehen aus stark schluffigen, schwach tonigen, schwach kiesigen und kiesigen Schluffen und schluffigen bis stark schluffigen, sandigen bis stark sandigen und kiesigen Tonen. Die Auffüllungen in der Schicht 3 führen Ziegel- und Betonbruchstücke, Schlacke- und Asphaltreste sowie vereinzelt Holzstücke. Bereichsweise unter dem Oberboden (Schicht 1) und überwiegend unter den Auffüllungen der Schichten 2 und 3 stehen im gesamten Plangebiet bis zu einer Tiefe von ca. 6,30 m unter GOK feinkörnige Böden an (Schicht 4). Sie zeichnet sich durch tonige, schwach feinsandige bis feinsandige Schluffe und durch schluffige bis stark schluffige, schwach bis stark feinsandige sowie schwach bis stark kiesige Tone aus. Den Böden der Schicht 4 sind in Tiefen von ca. 2,30 bis 5,10 m unter GOK in verschiedenen Mächtigkeiten gemischtkörnige Böden zwischen-/untergelagert (Schicht 5, schluffige, schwach sandige bis sandige, schwach tonige Kiese). Die Böden der Schicht 4 gehen teilflächig aber einer Tiefe von ca. 5,70 m bis 6,30 m unter GOK in mürbe und zersetzte Festgesteine des Keupers über (Schicht 6). Der Übergang ist fließend.

Gemäß amtlicher Bodenschätzung („Bayern Atlas Plus“) handelt es sich bei den Grünlandflächen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 173/2 und 175/2 (beide Gmkg. Memmelsdorf) um Flächen der Kulturart „Grünland“, der Bodenart „Lehm (L)“ und der Bodenstufe I (hohe bis höchste Ertragsfähigkeit, gekennzeichnet durch eine tiefe humusreiche Krume (30 cm - 50 cm), mit einem allmählichen Übergang zu einem humus- und kalkhaltigen Untergrund; gute bis beste Krümelstruktur mit gutem bis ausgezeichnetem Durchwurzelungsvermögen) sowie der Klimastufe „a“ (Weinbauklima mit einer Jahreswärme über 8 °C, einem Klima, das mittlere Wasserverhältnisse und normale Bewirtschaftung voraussetzt und die volle Anzahl an Futterschnitten gewährleistet) und der Wasserstufe „2“ (gute Wasserverhältnisse mit fast ausschließlich Süßgräserbestand ohne Gefahr einer Austrocknung). Die Grünlandgrundzahl liegt bei 68, die Grünlandzahl bei 68. Damit liegen die Flächen über dem Landkreisdurchschnitt (Grünlandzahl 44).

Bei den Grundstücken Fl.-Nr. 183/28, 183/7, 183/36, 183/51, 183/52, 183/62, 183/67 (alle Gmkg. Memmelsdorf) handelt es sich gemäß amtlicher Bodenschätzung ebenfalls um Flächen der Kulturart „Grünland“, der Bodenart „Lehm (L)“ und der Bodenstufe II (mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit, gekennzeichnet durch eine (humusreiche) Krume (10 cm - 30 cm), mit einem allmählichen Übergang zu einem schwach rohen Untergrund/mit deutlich abgesetztem verdichteten rohen Untergrund, der eine (geringe) Durchwurzelung zulässt) sowie der Klimastufe „a“ (s. vorhergehende Ausführungen) und der Wasserstufe „3“ (normal mittlere Wasserverhältnisse mit einem Pflanzbestand, der in einem mäßigen Umfang Nässezeiger aufweisen kann). Die Grünlandgrundzahl liegt bei 50, die Grünlandzahl bei 45. Damit liegen auch diese Flächen über dem Landkreisdurchschnitt (Grünlandzahl 44).

Die anstehenden, natürlichen Böden sind nicht als Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial einzustufen, nicht als Böden mit besonderer Ar-

chivfunktion bzw. nicht als seltene und/oder gefährdete Böden. Geotope liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Gesteinsausbildung ist im Geltungsbereich bis 100 m mit Locker- über Festgestein zu rechnen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von grabbaren Verhältnissen auszugehen.

Gemäß Auskunft des „Bayeratlas Plus“ befinden sich im Plangebiet keine Bodendenkmäler.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die im Plangebiet liegenden Grundstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt.

Nach der Schutzgutkarte „Boden“ (LEK) wird den im Plangebiet vorhandenen Böden ein „überwiegend mittleres Rückhaltevermögen“ für sorbierbare Stoffe zugesprochen. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser wird mit „überwiegend gering“ bewertet. Eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind wird nicht gesehen. Bodenobjekte mit hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Geotope) sind nicht vorhanden.

2.1.1.4 Bestandsbeschreibung Schutzgut Wasser

Niederschlagsverhältnisse: Gemäß Auskunft des LEK beträgt die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme 600 mm - 700 mm. Das Gemeindegebiet ist damit als niederschlagsarm zu bezeichnen.

Grund-/Schichten-/Sickerwasser: Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas - Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Der das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten durchkreuzende „Leitenbach“ stellt für das Grundwasser die Vorflut dar. Der Wasserspiegel des „Leitenbaches“ spiegelt insofern mehr oder weniger genau die jeweils im Plangebiet vorherrschenden bzw. anzunehmenden Grundwasserstände wieder.

Im Plangebiet sind Grundwassermessstellen/Pegel, Brunnen o. ä. nicht vorhanden. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen und der hierbei durchgeführten elf Kleinrammbohrungen wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 0,80 m bis maximal 2,35 m unter GOK angetroffen. Die festgestellten Wasserstände sind als Mittelwasserstände zu interpretieren. Nach niederschlagsreichen Perioden ist mit höheren Wasserständen zu rechnen. Außerdem ist während und nach niederschlagsreichen Perioden oberhalb schwach durchlässiger Schichten (z. B. stark schluffige Sande, Schluffe und Tone der Schichten 3 und 4 sowie Tonsteine der Schicht 6) mit Staunässe und Sickerwasser zu rechnen. Es ist laut Baugrundgutachten von einer Korrespondenz des Grundwasserstandes mit der Vorflut („Leitenbach“) auszugehen. Als Bemessungs-

wasserstand HW_{100} ist der HQ_{100} des „Leitenbaches“ anzusetzen. Laut Gutachten wird empfohlen, einen mittleren höchsten Grundwassersstand von 258,00 m ü. NN anzusetzen.

Nach der Schutzgutkarte „Wasser“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einem „überwiegend mittleren Rückhaltevermögen“ des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe. Die relative Grundwasserneubildungsrate ist mit „überwiegend gering“ bewertet, was auf eher bindige Untergrundverhältnisse hindeutet.

Oberflächenwasser (-gewässer): Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas - Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Geschützte HQ_{100} - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{100}
- Hochwassergefahrenflächen $HQ_{\text{häufig}}$
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung/-rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz

Bei dem im Plangebiet liegenden Gewässerabschnitt handelt es sich um den „Leitenbach“ (Gewässer II. Ordnung, Gewässerkennzahl: 24192). Der Anfangspunkt des Gewässerabschnittes II. Ordnung befindet sich an der Einmündung des „Würgauer Baches“ auf dem Gebiet der Stadt Scheßlitz (Landkreis Bamberg), der Endpunkt an der Mündung des „Leitenbaches“ in den „Main“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kemmern (Landkreis Bamberg). Der „Leitenbach“ teilt sich kurz vor dem Plangebiet (direkt nördlich des nördlichen Straßenrandes der St 2190) in zwei Gewässerarme auf. Durch das Plangebiet fließt der linke Arm des „Leitenbaches“ von Nordosten nach Südwesten. Der das Plangebiet durchströmende Gewässerast kann durch ein Schütz (sitzt nördlich vor der Verrohrung durch die St 2190) gesteuert und hierdurch der die Siedlungsflächen des Hauptortes Memmelsdorf ggf. negativ erheblich beeinträchtigende Hochwasserabfluss kontrolliert werden (s. Ausführungen vorliegendes hydraulisches Gutachten Stadt Land Fluss).

Gemäß Auskunft des „Bayern Atlas - Plus“ handelt es sich bei dem „Leitenbach“ um ein Gewässer der Risikokulisse 2018. Diese umfasst alle bayerischen Gewässer, für die bei der vorläufigen Risikobewertung im Rahmen des Umsetzungszyklus der EG - HWRM - RL (EG - Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie) ein besonders Hochwasserrisiko ermittelt wurde. Alle sechs Jahre wird die Risikobewertung einer Prüfung unterzogen und die Risikokulisse ggf. angepasst. Trotz der Tatsache, dass die Plangebietsflächen offiziell nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind liegt damit ein erstes Indiz für eine potenzielle Gefährdung/Beeinträchtigung des Geltungsbereiches durch ungeordnet abfließendes Oberflächenwasser vor.

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ weiterhin vollflächig innerhalb sog. wassersensibler Bereiche (zweites Indiz für eine poten-

zielle Gefährdungslage). Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Im Plangebiet sind keine dauerhaft wasserführenden, bzw. temporären Stillgewässer vorhanden (z. B. Seen, Fisch-, Gartenteiche, Tümpel), gleichfalls keine sonstigen Feuchtfelder und -strukturen (z. B. Feucht-, Nasswiesen, Schilf-/Röhrichtbestände, Feuchtzeiger wie Binsen/Seggen). Schichtwasser- ausstritte, Quellhorizonte o. ä. Strukturen fehlen.

2.1.1.5 Bestandsbeschreibung Schutzgut Klima/Luft

Unter dem Klima eines Ortes, einer Landschaft oder eines Landes wird die Gesamtheit aller meteorologischen Zustände und Vorgänge während eines längeren Zeitraumes verstanden. Dieser muss ausreichend bemessen sein, um die charakteristischen Gesamteigenschaften des Klimas widerzuspiegeln. Das heißt, unter Klima werden der mittlere Zustand und der gewöhnliche Verlauf der Witterung an einem gegebenen Ort verstanden. Das Klima wird durch die einzelnen Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Niederschlag, Sonnenscheindauer, Bewölkung, Nebel u. a. m. geprägt.

Gemäß LEK besteht im „Itz - Baunach - Hügelland (117)“ ein relativ trockenes Mittelgebirgsklima. Die Jahresmitteltemperatur liegt im Maintal und Itzgrund bei ca. 8,0°C (Tendenz steigend). Die Vegetationsperiode beträgt in Niederungen ca. 201 - 205 Tage und in klimabegünstigten Lagen im Main- und Regnitztal ca. 206 - 211 Tage. Laut Windrose bläst der Wind überwiegend aus Westsüdwest (gemäß jährlicher Windstatistik für das ca. 6,0 km entfernte liegende Bamberg).

Das Plangebiet befindet sich nicht im Umfeld emittierender Gewerbe-/ Industriebetriebe.

Nach der Schutzgutkarte „Luft/Klima“ (LEK) liegt die Plangebiet in einem Bereich mit „hoher“ Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Kaltlufttransport-, Kaltluftammel- oder Frischlufttransportwegen. Eine Kaltluftgefährdung (z. B. bedingt durch die Lage in Kaltluftstau- und Kaltluftammelwegen) ist vorhanden. Die Inversionsgefährdung wird „hoch“ eingeschätzt.

2.1.1.6 Bestandsbeschreibung Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.1.1.1 („Bestandsbeschreibung Schutzgut Mensch“) sowie in Teil B. Kapitel 2.1.1.2 („Bestandsbeschreibung Schutzgut Flora/Fauna“) wird verwiesen.

Vorbeeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb des Plangebietes sind vorhanden (Straßenbauwerk St 2190, gewerbliche genutzte Gebäude westlich außerhalb des Plangebietes, Gebäude für die Abwasserbeseitigung im Plangebiet).

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden von Verkehrsflächen einge-
fasst und im Westen und Süden und Osten von Siedlungsflächen.

Aufgrund der bestehenden Randeingrünung sind die Geltungsbereichsflächen
von außen nicht unmittelbar bzw. nicht vollflächig einsehbar und nach außen
hin in gewissem Umfang abgeschirmt. Insbesondere aus Richtung Osten
kommend nach Westen entlang der St 2190 fahrend bestehen Ein-/Durchblick
in das Plangebiet hinein. Bei den überplanten Flächen handelt es sich nicht
um besondere, das Landschaftsbild prägende Flächen. Zu berücksichtigende
historisch gewachsene und relevante überörtliche Sichtachsen bzw. Blickbe-
ziehungen sind nicht vorhanden bzw. werden durch die im Plangebiet künftig
zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen. Es bestehen keine Sichtbezie-
hungen in Richtung des historischen Ortskerns und auch nicht in Richtung
Schloß Seehof (auch nicht umgekehrt).

Die Plangebietsflächen zeichnen sich durch einen vergleichsweise hohen
Strukturreichtum aus (Wege, Fließgewässer mit Gewässerbegleitgehölze,
Wiese/offene Bereiche, Gehölzgruppen, Einzelbäume), sind aber aufgrund ih-
rer ungünstigen, unattraktiven Lage sowie der relativen Kleinflächigkeit für die
passive, optisch - ästhetischen Erholung von Relevanz. Die aktive Nutzbarkeit
zu Erholungszwecken beschränkt sich auf die im Plangebiet liegenden Wege
sowie auf eine Sitzbank.

Nach der Schutzgutkarte „Landschaftsbild/Erleben“ (LEK) liegt das Plangebiet
in der Landschaftsbildeinheit „Leitenbachtal bei Memmelsdorf (87)“. Das Lei-
tenbachtal ist hier breiter und weist einen nur undeutlich eingetieften Talraum
auf. Im Landschaftsbild dominiert großflächig Ackernutzung. In Teilabschnitten
tritt die BAB A 70 als störendes Bauwerk stark in Erscheinung, so das LEK.

2.1.1.7 Bestandsbeschreibung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches
weder Bau- noch Bodendenkmäler noch sonstige schützenswerte bauliche
Ensemble und/oder landschaftsprägende Denkmäler.

Historische Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Bedeutung
für das Siedlungswesen und für das Gemeinschaftsleben (z. B. Kirche, Kapel-
le, Friedhof, Schloss und Parkanlagen, Burg, Gartenanlagen, Baumgruppen,
Felsenkeller, Quellen, Brunnen) sind nicht vorhanden, ebenso keine unter
dem Aspekt „Verkehr“ relevanten Relikte (z. B. Altstraßen, Chausseen, Alleen,
Kanäle, Triftwege, Fußsteige, Kreuzwege, Grenzsteine), ebenso keine für die
Land-, Wald- und Teichwirtschaft relevanten historischen Flurformen, Lese-
steinmauern, -wälle, Baumfelder, historisch bedeutsame Weideflächen und/
oder Wiesen usw. Gleichfalls nicht vorhanden sind kulturhistorisch relevante
Elemente mit hohen assoziativen Aspekten wie historische Blickbezugspun-
kte, historische Sichtachsen, baulich gefasste Aussichtspunkte, Felsen, Höh-
len, oder historisch bedeutsame Naturdenkmale.

Die nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Staatsstraße St 2190 verläuft
zum Teil entlang einer ehemaligen Eisenbahnlinie (zwischenzeitlich vollstän-
dig zurückgebaut, s. Hinweis durch Straßenbezeichnung „Bahnhofstraße“).

Nach der Schutzgutkarte „Historische Kulturlandschaft“ (LEK) liegt das Plan-
gebiet in einem Landschaftsraum mit „hoher“ kulturhistorischer Bedeutung,

hier innerhalb von Teilflächen des Kulturlandschaftsraumes „Albvorland, Albtrauf, Ellerbachtal, Litzendorf, Tiefenellern (60)“. Dieser Raum weist eine relativ hohe Dichte von charakteristischen historischen Kulturlandschaftselementen des Albtraufs und des Albvorlandes auf. Beispiele für die wichtigen historischen Kulturlandschaftselemente sind: mit Obstgehölzen bestandene Ackerterrassen, der Brunnensteig nach Herzogenreuth und Relikte der Tuffsteingewinnung bei Tiefenellern.

Sonstige Sachgüter, also alle natürlichen und von Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind, unabhängig von ihrer kulturhistorischen, wirtschaftlichen oder anderen Bedeutung, sind nicht vorhanden.

2.1.2 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

In diesem Sinne betroffene Gebiete (z. B. europarechtlich geschützte Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks) sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld vorhanden. Gemäß den Erkenntnissen der vorliegenden hydraulischen Untersuchungen liegt das Plangebiet teilflächig in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

2.1.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der prognostischen Abschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung geht es der Sache nach um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der sog. „Nullvariante“, nämlich die Folgen bei Unterbleiben des BBP/GOP. Dabei ist die Entwicklung zu betrachten, die sich unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage aufgrund der zum Planungszeitpunkt gegebenen Nutzungen ergibt. Hierzu wird festgestellt.

Der FNP/LSP stellt die Plangebietsflächen als nicht bebaubare Außenbereichsflächen dar (Planungsrechtlicher Status quo). Ein verbindlicher Bauleitplan (BBP/GOP) existiert für diesen Bereich nicht. Aufgrund fehlender Baurechte wäre die Errichtung von Gebäuden und Straßen unzulässig. Damit verbundene Flächenversiegelungen sowie alle übrigen Folgeerscheinungen (Verkehr, Emissionen usw.) würden unterbleiben, ebenso die Errichtung weiterer Nebenanlagen, Stellplätze usw. Es würde zu keiner über den Status quo hinaus gehenden Flächenversiegelung kommen inkl. aller damit verbundenen Folgen insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Grundwasser, Boden und Flora/Fauna.

Auch eine Flächeninanspruchnahme zwecks Ableistung des notwendigen externen naturschutzfachlichen Ausgleichs könnte vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der bisherige Status quo (ungenutzte Grün-/Frei-, Gehölzflächen) unverändert bliebe.

Baubedingt unvermeidbare Gehölzrodungen könnten vermieden werden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände könnten mit zunehmendem Alter sowie bei entsprechender Pflege hinsichtlich ihrer Bedeutung als Biotopstruk-

tur an Bedeutung gewinnen (z. B. für die Artengruppe der Fledermäuse, der Käfer und der Vögel).

Der „Leitenbach“ müsste nicht umverlegt werden. Der derzeitige hydraulische Status quo bliebe unverändert.

Erdbewegungsarbeiten zur Herstellung nutzbarer, ebenflächiger Geländeneiveaus könnten unterbleiben. Auch unter diesem Aspekt würden sich die örtliche Topographie und das Landschaftsbild nicht ändern. Eingriffe insbesondere in das Schutzgut Boden und in die Bodenstruktur würden unterbleiben.

Auf eine Umsiedlung der Zauneidechse sowie auf alle notwendigen, dem faunistischen Artenschutz dienende Vermeidungsmaßnahmen könnten verzichtet werden.

Das bisherige Landschafts- und Siedlungsbild würde unverändert bleiben.

Zusätzliches Verkehrskommen und sonstige, in Folge der künftigen Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf zum Zwecke des Brandschutzes entstehende Emissionen könnten vermieden werden.

Bei Verzicht auf die Planung stehen der Gemeinde Memmelsdorf keine Ersatz-/Ausweichflächen zu Realisierung eines zeitgemäßen, den kommunalen Anforderungen/Notwendigkeiten entsprechenden Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung. Den Vorgaben des Bedarfsplanes könnte nicht entsprochen werden. Eine Bedarfsdeckung am bestehenden Standort ist nicht möglich.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die nachfolgenden, prognostischen Abschätzungen beziehen sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen, vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des BBP/GOP. Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden und werden nicht weiter untersucht. Bei der Aufstellung eines BBP/GOP sind der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand zu berücksichtigen. Insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind beachtlich. Zu unterscheiden sind bei der prognostischen Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden diejenigen Aspekte verstanden, die ausschließlich im Rahmen der Baudurchführung bzw. der damit verbundenen Maßnahmen und Arbeiten ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- im Zuge der Baustelleneinrichtung (z. B. Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen, Plätze für Baustellen-, Büro-, Wohncontainer),
- im Zuge der Baufeldräumung/Baufeldvorbereitung (z. B. Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen, Plätze für Baustellen-, Büro-, Wohncontainer),

- durch Barriere- und Absperrwirkungen (z. B. Bauzaunabsperungen),
- durch Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Baustellenfahrzeugen,
- durch temporäre Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch baubedingte Emissionen (z. B. Abgase, Staub),
- durch temporäre akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Baustellenlärm, Baustellenverkehr, Erschütterungen/Vibrationen) sowie
- durch temporäre optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Fahrverkehr, Lichtreize, Baustellenbeleuchtung).

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter „anlagebedingt“ werden diejenigen Wirkfaktoren subsummiert, die durch die bauliche Anlage als solche, d. h. durch künftige Bauwerke, Straßen, Einfriedungen usw. verursacht bzw. ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Flächenverluste/-versiegelung in Folge von Überbauung (z. B. durch Straßen, Gebäude, Bauwerke) inkl. aller damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser/„Grundwasser“ sowie
- durch Barriere- und Absperrwirkungen (z. B. Grundstückseinfriedungen, Baukörper) bzw. Zerschneidungseffekte.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Hierbei handelt es sich um Auswirkungen, die durch den reinen Betrieb der künftigen baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastrukturen erzeugt werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Kollisionsrisiko zwischen Tier und Mensch (z. B. Feuerwehrmitglieder, Ver-/Entsorgungsverkehr, Besucher, Gäste),
- durch (temporäre) Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch Emissionen (z. B. Abgase, Stäube, Hausbrand),
- durch temporäre akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Verkehrs-, Betriebslärm) sowie
- durch temporäre optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Fahrverkehr, Lichtreize).

2.2.1 Prognose der Entwicklung bezogen auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung + Mensch/Lärm)

Nach der Konfliktkarte „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer „hohen Lärmbelastung“ sowie innerhalb von Flächen mit einer Beeinträchtigung der Erlebniswirksamkeit in Folge visueller Belastungen (BAB A 70, St 2190).

Den Geltungsbereichsflächen kommt bereits derzeit aufgrund ihrer Lage trotz ihrer vergleichsweise abwechslungsreichen Ausstattung als Teil der freien Landschaft und insofern als Naherholungsgebiet keine besondere Bedeutung für den ruhigen, passiven Natur- und Landschaftsbildgenuss zu. Insofern ergeben sich in Folge des BBP/GOP unter diesem Aspekt keine Veränderungen bzw. keine negativ erheblichen Auswirkungen.

Die im Plangebiet liegenden Flächen sind aufgrund fehlender Strukturen und Ausstattungsmerkmale auch für aktive Erholungsnutzungen bereits derzeit weitestgehend ohne Belang/Bedeutung. Die bisher vorhandene, für Freizeit und Erholung genutzte Wegeverbindung östliche Verlängerung der „Bahnhofstraße“, die um das Plangebiet herumführt und in die „Hauptstraße“ mündet) bleibt grundsätzlich erhalten. Daher ergeben sich auch in Folge der Realisierung der durch den BBP/GOP vorbereiteten Nutzung zukünftig keine negativ erheblichen Veränderungen.

Die festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf gewinnen zukünftig für das Schutzgut Mensch an Bedeutung. Erstens dienen sie dem Schutzgut durch eine zukünftig verbesserte Versorgung mit Einrichtungen des Brandschutzes, zweitens werden sich hier künftig engagierte Bürger/Bürgerinnen, Kinder/Jugendliche aufhalten, den Ort beleben und im Rahmen ihres freiwilligen Dienstes an und für die Allgemeinheit nutzen. Das Schutzgut Mensch wird von künftigen Entwicklungen an diesem Standort positiv profitieren.

In Folge der Vorbereitung und Beräumung des Baufeldes (z. B. Rückbau versiegelter Flächen, Rodungsarbeiten, Abschieben anstehender Oberboden) entsteht Baulärm. Gleiches gilt im Rahmen der Errichtung und Herstellung neuer Gebäude, Verkehrsflächen und Freianlagen. Der Baustellenlärm wirkt auf die Umgebung ein. Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar, jedoch zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen. Es handelt sich hier um temporäre Auswirkungen, die sich im Regelfall auf den Tagzeitraum beschränken. Lärmbelastungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzugs des BBP/GOP auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des BBP/GOP reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den BBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile. Planbedingt sind nur solche Nachteile, welche die Festsetzungen des BBP/GOP den Betroffenen auf Dauer auferlegen. Probleme, welche sich allein aus der Realisierung des BBP/GOP ergeben, gehören wegen ihrer zeitlichen Begrenzung selbst dann regelmäßig nicht zu den Konflikten, welche der BBP/GOP selbst lösen muss, wenn die vollständige Realisierung des BBP/GOP mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Zur Konkretisierung dessen, was den Nachbarn als Lärmbelastung zugemutet werden kann, können die Annahmen der auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 BImSchG erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 (vom 01.09.1970 - VVBaulärm, abgedruckt in MABI NR. 1/1971) herangezogen werden. Allerdings kann es an der Erforderlichkeit eines BBP/GOP im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens erkennbar ist, dass die für den Baulärm maßgebenden Immissionsrichtwerte unter keinen Umständen eingehalten werden können. Ein solcher Sonderfall ist vorliegend nicht zu erkennen, insbesondere nicht aufgrund der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungen, Ver-

kehrinfrastrukturen und Vorbelastungen (Verkehrs-, Gewerbe-, Industrielärm).

Für die Erholung relevante Wegebeziehungen könnten verloren gehen und die Erreichbarkeit der freien Landschaft erschwert werden.

Die Zufahrt zu Grundstücken Dritter könnte durch den BBP/GOP erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Diesbezüglich negative Entwicklungen treten jedoch auf Grundlage des vorliegenden BBP/GOP nicht ein bzw. werden nicht vorbereitet.

Der optisch - ästhetische Wert des Landschafts-/Siedlungsbildes könnte in Folge neu entstehender Baukörper gemindert werden.

Innerhalb des Plangebietes kommt es zu keinem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Privatwirtschaftlicher/ökonomische Belange sind insofern nicht betroffen.

2.2.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna

Nach der Konfliktkarte „Arten und Lebensräume“ liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer „überwiegend mittleren“, potenziellen Beeinträchtigung der aktuellen Lebensraumqualität durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. Mögliche Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenzials für seltene und gefährdete Lebensräume durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft werden als „überwiegend hoch“ bewertet. Es bestehen mögliche Beeinträchtigungen der aktuellen Lebensraumqualität und des Entwicklungspotenzials für seltene und gefährdete Lebensräume durch bestehende Infrastruktureinrichtungen (St 2190, BAB A 70).

Im Rahmen von Gehölzrodungen (Sträucher, Hecken, Einzelbäume) müssen teilflächig Lebensräume für die Artengruppe der Vögel (Gehölzbrüter, Freibrüter) und der Fledermäuse beseitigt werden. In Folge der Überbauung/Versiegelung bislang offener Grünlandflächen gehen zumindest potenzielle nutzbare Lebensräume für daran angepasste Vogelarten (Bodenbrüter, Freibrüter) verloren. Wie nachgewiesen, sind Lebensräume für die Artengruppen der Säugetiere, der Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere, Amphibien und Käfer von dem Planungsvorhaben nicht betroffen. Betroffen ist hingegen die Artengruppe der Reptilien (Zauneidechse). Von den unvermeidbaren Rodungen tangiert sind Gehölze, an denen drei Vogel- und ein Fledermausnistkasten befestigt sind.

2.2.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.1.2.2 („Angaben zu Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden“) wird verwiesen. Hieraus ergibt sich die Prognose, wieviel Fläche für die Verwirklichung des BBP/GOP voraussichtlich mindestens bzw. höchstens benötigt wird.

Laut Konfliktkarte „Boden, Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen, bei denen die mögliche Beeinträchtigung bzw. der Verlust der Bodenfunktion durch Stoffeinträge als „überwiegend gering“ beziffert werden. Beeinträchtigungen durch Erosion werden nicht gesehen.

Baubedingt werden Flächenanteile (insbesondere im Bereich künftig neuer Gebäude, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen) verändert. Im Vorfeld wird Oberboden abgeschoben und zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden, Grundstückszufahrten, Stellplatzflächen und sonstiger baulicher Nebenanlagen werden Flächen dauerhaft versiegelt. Durch die Versiegelung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes in seinen wesentlichen Funktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) beeinträchtigt bzw. gestört.

Zur Herstellung ebenflächiger Baugrundstücke werden ggf. Aufschüttungen und Abgrabungen und insofern eine Veränderung der bisherigen Bodenstruktur sowie der Geländetopographie notwendig.

Eingriffe und insofern die natürliche Bodenstruktur verändernde Auswirkungen können/werden sich insbesondere durch Ausschachtungen (z. B. Herstellen von Kellern, Fundamenten, Leitungsgräben, Unterbau von Straßen) und damit einhergehende Verdichtungen ergeben.

Im Bereich von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist die Handhabung (Umschlag, Transport, Lagerung, Abfüllen/Befüllen) von Ölen, Schmierstoffen, Treibstoffen o. ä. nicht auszuschließen bzw. in Abhängigkeit der Betriebsart sogar typisch. Im Falle von Leckagen/Unfällen o. ä. könnte der Untergrund belastete/verunreinigt werden.

Schädliche Veränderungen/Auswirkungen auf das Schutzgut in Folge von Ablagerungen und/oder Lagerstätten (z. B. Deponie) können aufgrund der festgesetzten Nutzungsart ausgeschlossen werden.

Im Rahmen notwendiger Erdarbeiten könnten möglicherweise Bodendenkmäler (z. B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) zu Tage treten. Diese müssten dann gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass potenziell erforderliche Maßnahmen abhängig von Art und Umfang potenzieller Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte beispielsweise die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Damit verbundene zeitliche Verzögerung in der Bauabwicklung sowie finanzielle Aufwertung könnten sich negativ auf die Realisierung von Bauvorhaben auswirken.

Ggf. könnte der Baugrund nicht ausreichend tragfähig sein bzw. spezielle Gründungsmaßnahmen erforderlich werden. Steinig/felsiger oder nicht ausreichend tragfähiger Untergrund könnte die Arbeiten zur Herstellung von Baugruben, Leitungsgräben usw. technisch erschweren und verteuern.

Auf die Ausführungen zum Schutzgut „Wasser“ (s. Teil B. Kap. 2.2.1.4 „Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser“) wird verwiesen, die hier sinngemäß gelten.

2.2.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Gemäß Auskunft der Konfliktkarte „Wasser“ (LEK) wird die Gewässerstruktur des „Leitenbaches“ hinsichtlich ihrer Veränderung als „überwiegend mittel“ bezeichnet. Die Aue wird als hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung als überwiegend „hoch“ bezeichnet. Mögliche Beeinträchtigungen des „Leitenbaches“ durch Erosion und/oder Stoffeinträge durch großflächige Ackernutzung in Außenfunktionsräumen werden nicht gesehen.

Grund-/Schichten-/Sickerwasser: Während und nach niederschlagsreichen Perioden könnte oberhalb schwach durchlässiger Schichten (z. B. stark schluffige Sande und Kiese sowie Schluffe und Tone) mit höheren Wasserständen, mit Staunässe und mit Sickerwasser zu rechnen sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Erdaushubarbeiten zur Erstellung notwendiger Baugruben, Fundamente o. ä. Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

Im Rahmen der Bautätigkeit und in Folge der festgesetzten, künftig zulässigen Nutzungsart kann der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierfette und Treibstoffe für die Baufahrzeuge) und in der Folge Leckagen o. ä. und damit verbundene negativ erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist bei einem Feuerwehrgerätehaus zu erwarten, dass wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (z. B. Kraftstoffe, Motorenöle, Löschmittel), die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Im Bereich befestigter Flächen werden durch die neue, zusätzliche Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher wird die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Status quo zukünftig reduziert sein.

In Folge potenziell vorhandener, hoher Grundwasserstände sowie in Folge drückenden (Grund-) Wassers könnten an künftigen Gebäuden Schäden entstehen.

Oberflächengewässer, Oberflächenwasser: Die durchschnittliche, jährliche Niederschlagsmenge nimmt gemäß Auskunft der Messstelle Bamberg im langjährigen Mittel geringfügig zu. Gleichzeitig hat sich die Anzahl von Tagen mit Starkregenniederschlägen erhöht. Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie zur Vermeidung von Abflussspitzen muss der BBP/GOP diesen Aspekten planerisch Rechnung tragen.

Durch das künftig im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser könnten die im Umfeld vorhandenen Kanalleitungen überlastet bzw. hierfür nicht dimensioniert/ausgelegt sein.

Aus dem Plangebiet heraus kann Niederschlagswasser auf die angrenzenden Grundstücke gelangen und dort zu Schäden führen.

Künftige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, könnten durch ungeordnet abfließendes Hochwasser des „Leitenbaches“ beeinträchtigt/geschädigt werden. Auf Grundlage der vorhandenen Indizien (u. a. wassersensible Bereiche) hat die Gemeinde Memmelsdorf zur sicheren Seite hin eine hydraulische Untersuchung erstellen lassen, um die tatsächliche Gefährdungslage bzw. die

tatsächlichen Wasserspiegellagen im Hochwasserfalle verifizieren und darauf planerisch reagieren zu können.

Aufgrund der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung ist festzustellen, dass die Geltungsbereichsflächen teilflächig innerhalb eines faktischen Überschwemmungsgebietes HQ_{100} des „Leitenbaches“ liegen. In der Planurkunde ist die derzeitige HQ_{100} Linie (IST - Zustand) dieses faktischen, aber nicht festgesetzten Überschwemmungsgebietes vermerkt/ dargestellt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 a BauGB).

Um ausreichend nutzbare Bauflächen schaffen zu können, wird eine abschnittsweise Verfüllung mit anschließender Umverlegung eines Fließgewässerabschnittes des „Leitenbaches“ notwendig. Auf Grundlage der vorliegenden hydraulischen Untersuchung kommt es hierdurch sowie durch die künftig hochwasserfreie Auffüllung der Gemeinbedarfsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zu einem Retentionsraumverlust im Umfang von ca. 51,0 m³.

2.2.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Nach der Konfliktkarte „Luft/Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit zeitweilig höheren Schadstoffbelastungen in stark inversionsgefährdeten Gebieten.

Die künftig zu erwartende zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung zu Temperaturerhöhungen innerhalb der betrachteten Flächen. Das Zirkulieren potenzieller Frischluftströme bzw. der Austausch von Luftmassen könnte durch das künftige Baugebiet verändert und/oder verzögert werden.

Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes zur Errichtung baulicher Anlagen könnten insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingte Staubbelastungen auftreten, die auf das bestehende Siedlungsumfeld einwirken.

In Folge der Ausweisung einer neuen Baufläche wird sich das Kraftfahrzeugaufkommen erhöhen (Besucher-, Anliefer-, Ver-/Entsorgungsverkehr, Betriebsverkehr der Feuerwehr) und damit typischerweise verbundene, auf das Schutzgut Luft einwirkende Emissionen (üblicherweise Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe, Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Ozon, Treibhausgase). Genaue qualitative bzw. quantitative Angaben können an dieser Stelle nicht gemacht werden. Vorbelastungen sind nicht bekannt bzw. nicht erfasst.

In Folge neuer, bisher nicht vorhandener Emissionen (Hausbrand, Verkehr usw.) kann es zu einer zusätzlichen Anreicherung von Luftschadstoffen in der Umgebungsluft kommen.

In Folge der baulichen Entwicklung des Plangebietes, seiner Lage sowie seiner Größe können negativ erhebliche Auswirkungen auf die Durch-/Belüftung der Umgebung ausgeschlossen werden.

2.2.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt in direktem Anschluss/Kontext an bestehenden Siedlungsflächen in Randlage. Es kommt zu einem randlichen Lückenschluss. Eine negative Zersiedlung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Das Plangebiet liegt im Übergang zur freien Landschaft. Durch die künftig hier zulässigen Baukörper könnte sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Das Plangebiet könnte eine negativ erhebliche Fernwirkung entfalten. Es kommt zu einer Veränderung des bisherigen Landschafts- und Siedlungsbildes. Es könnten Bauformen entstehen, die sich gestalterisch weder in das bestehende bauliche Umfeld noch in die örtliche Topographie einfügen.

2.2.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Folge der Überbauung könnten Kultur-, Boden-, Baudenkmäler bzw. andere Sachgüter zerstört und/oder beeinträchtigt werden. In Folge der Planung und der baulichen Realisierung könnten sich negativ erhebliche Auswirkungen auf weitere Sachgüter (z. B. bestehende Verkehrsflächen, Privatgrundstücke Dritter) ergeben.

2.2.1.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Das BauGB fordert die Berücksichtigung des Wirkgefüges zwischen Tieren, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima. Die Gemeinde Memmelsdorf kann zusätzlich zu den in den Kapiteln 2.2.1.1 („Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung, Mensch/Lärm)“) bis 2.2.1.7 („Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“) bereits beschriebenen Auswirkungen keine unter dem Aspekt des „Wirkgefüges“ und der „Wechselwirkungen“ zusätzlichen Auswirkungen erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über den üblicherweise vorkommenden und vorbeschriebenen Umfang hinaus sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen in Folge des Baues und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten

Auf die diesbezüglich relevanten Informationen in Teil B. Kapitel 2.2.1.1 „Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung, Mensch/Lärm)“) bis Teil B. Kapitel 2.2.1.7 („Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter“) wird verwiesen.

Abrissarbeiten werden nicht notwendig, jedoch Gehölzrodungen.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die bisherige Geländetopographie durch Abgrabungs-/Aufschüttungsarbeiten verändert wird/werden muss.

Unvermeidbar sein werden Abgrabungsarbeiten (z. B. bei der Ausführung von Gebäudefundamenten, bei der Herstellung des Straßenunterbaues und für

Flächenbefestigungen sowie bei der Herstellung von Leitungsgräben) sowie bei der Herstellung des abschnittsweise neuen Gewässerbettes für den „Leitenbach“. In diesem Zusammenhang werden in den überplanten Gewässerabschnitten Verfüllungen notwendig.

2.2.3 Auswirkungen in Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Auf die diesbezüglich relevanten Informationen in Teil B. Kapitel 2.2.1.1 („Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung, Mensch/Lärm)“) bis Teil B. Kapitel 2.2.1.7 („Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter“) wird verwiesen. Im Wesentlichen erfolgt die Inanspruchnahme der Ressource „Boden/Fläche“. Art und Umfang der in Folge des BBP/GOP verursachten Flächeninanspruchnahmen sind den Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.1.2 („Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben“) zu entnehmen. Dauerhaft erhebliche negative Auswirkungen in Folge dieser Inanspruchnahme kann die Gemeinde Memmelsdorf nicht erkennen, zumal sie insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels alles unternommen hat, um die notwendige und unvermeidbare Flächenüberbauung/Versiegelung durch Gegenmaßnahmen zu kompensieren (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote).

2.2.4 Auswirkungen in Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Daher können zum Zeitpunkt der Planaufstellung Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung usw. nicht konkret quantitativ und qualitativ beziffert und beschrieben werden.

Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist hierzu auf ihre Ausführungen zum Thema „Klima/Luft“ (s. Teil B. Kap. 2.1.1.5 „Bestandsbeschreibung Klima/Luft“, Teil B. Kap. 2.2.1.5 „Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft“, Teil B. Kap. 2.3.5 „Klima/Luft“).

Bezüglich des Aspektes „Erschütterungen“ verweist die Gemeinde Memmelsdorf auf ihre Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.2.2 („Auswirkungen in Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten“). Vibrationen o. ä. (z. B. durch den Betrieb haustechnischer Anlagen) können dauerhaft mit geeigneten technischen Mitteln auf das zulässige Maß minimiert bzw. ganz ausgeschlossen werden, so dass hier von keinen unzulässigen Auswirkungen auszugehen ist. Dies bedarf keiner gesonderten Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Durch neue Gebäude wird Wärme abgestrahlt. Der Umfang richtet sich nach Gebäudeisolierung, Fassaden-/Dachflächengröße und Heizintensität. Diese Informationen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt. Die Gebäude- und Verkehrsflächen nehmen durch Sonneneinstrahlung Wärme auf und

geben sie an die Umwelt ab. Je stärker die Flächen begrünt sind, desto weniger heizen sie sich auf und können dementsprechend geringere Wärmemengen abgeben. Der BBP/GOP trifft Festsetzungen (z. B. von Grün-/Frei-, Wasserflächen, Pflanz-, Erhaltungsgeboten), um diesbezügliche Auswirkungen zu minimieren.

Lichtemissionen gehören zu den potenziell schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG. Derartige, vom Plangebiet ausgehende Emissionen (z. B. Blendungen, Aufhellungen, Reflektionen, Spiegelungen) müssen insbesondere gegenüber den an den Geltungsbereich angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen unterbunden werden (z. B. entspiegelnde Folien, Beschichtungen, optimierte Ausrichtung, Neigung). Unter diesem Aspekt von besonderer Schutzwürdigkeit sind die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und die benachbarten Wohnnutzungen.

Der BBP/GOP bereitet keine Nutzungen, baulichen Anlagen und/oder Einrichtungen vor, von denen Strahlung (z. B. Elektro-, Magnetwellen, Radioaktivität, Hitze) ausgehen könnte.

Mit dem Schutz vor Lärm bzw. gegen Lärm hat sich der BBP/GOP auseinandergesetzt (s. schalltechnische Untersuchung).

In Folge des Betriebes der geplanten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienender Funktion“ ist nicht mit besonders wahrnehmbaren, untypischen Gerüchen o. ä. zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen (z. B. Lärm, Staub, akustische, optische Reize) im Zuge der Errichtung der Fläche für Gemeinbedarf inkl. aller dazugehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sind im Plangebiet und der angrenzenden Nachbarschaft unvermeidbar, jedoch zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen, die sich üblicherweise auf den Tagzeitraum beschränken. Es sind baubedingte Erschütterungen im für Baustellen typischen Umfang (z. B. Verdichtung zur Herstellung des Planums, von Leitungsgrabensohlen, von Frostschutzschichten, lageweisen Auffüllungsarbeiten) zu erwarten.

Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (z. B. Gemeinde Memmelsdorf, LRA, Sicherheitsbehörden, Baufirmen) außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden, so dass sich in Folge des BBP/GOP keine unlösbaren bzw. außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbaren Konflikte abzeichnen.

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass im Plangebiet zukünftig mit Emissionen im für Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienender Funktion“ üblichen, erwartbaren und zulässigen Umfang zu rechnen ist. Hierunter fallen u. a. Emissionen durch Parkplatzsuch-, Anlieferverkehr, durch Einsatzfahrzeuge usw. Für diese Emissionen gelten die diesbezüglich relevanten Regelwerke, Gesetzesgrundlagen sowie sonstigen Vorgaben nach dem Stand der Technik, die allgemein gültig und von jedermann zu beachten/einzuhalten sind.

2.2.5 Auswirkungen in Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere der vorgeschalteten Arbeiten zur Freimachung des Baugeländes, fallen voraussichtlich insbesondere folgende Abfallarten an:

- Oberboden (mit grasig - krautigem Bewuchs)
- Natürlich anstehender Baugrundboden
- Natürliche Mineralgemische, Schotter usw. aus dem Bereich der ungebundenen Tragschichten (Wirtschaftswege)
- Asphaltaufbruch aus den befestigten Flächen des bestehenden Geh-/Radweges (östliche Verlängerung „Bahnhofstraße“)
- Holz, Äste, Baumstämme, Wurzelstöcke im Bereich ggf. anfallender Gehölzrodungen

Diese sind im Rahmen der Bauabwicklung durch die bauausführenden Firmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu recyceln. Ein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich nicht. Genaue Mengenangaben sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.

Betriebsbedingt werden gebiets- und nutzungstypische Abfälle, z. B. Verpackungsabfälle (z. B. Kartonagen, Papier, Folien, Styropor, Schaumstoffverpackungen, Verpackungsbänder, Paletten), allgemeine Abfälle wie Büroabfälle (z. B. Papier, Farbbänder, Tonerkartuschen) und Sonderabfälle (z. B. Schmiermittel, Öle, Lacke, Farben, Batterien, elektronischer Altgeräte), Hausmüll, Biomüll, Gartenabfälle, ggf. Sperrmüll usw. anfallen. Diese sind gesondert einer geordneten, qualifizierten Entsorgung zuzuführen. Auch hier können exakte, quantifizier- und qualifizierbare Mengenangaben nicht getätigt werden.

Ein qualifiziertes Müllentsorgungssystem (z. B. Mülltrennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Bamberg organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt.

Die Entwässerung der Geltungsbereichsflächen ist qualifiziert und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der gemeindlichen Entwässerungssatzung im Trennsystem (getrennte Schmutz- und Regenwasserableitung) vorgesehen. Schmutzwasser wird der gemeindlichen Kläranlage zugeführt und dort aufbereitet. Auch diesbezüglich lassen sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung Mengen weder quantifizieren noch der Art der Abwässer nach qualifiziert vorhersagen.

2.2.6 Auswirkungen der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Da sowohl eine qualifizierte Trinkwasserversorgung, Schmutzwasser- und Müllentsorgung gewährleistet ist, bestehen keine unkalkulierbaren Gefahren für die menschliche Gesundheit (z. B. in Folge des Konsums potenziell verun-

reinigten Trinkwassers oder der Ansteckungsgefahr durch eine fehlende Schmutzwasserbeseitigung und -aufbereitung, durch eine fehlende Müllentsorgung und damit einhergehendem Schädlingsbefall des Plangebietes).

Der BBP/GOP sichert alle notwendigen Flächen, damit Feuerwehr- und sonstige Rettungsfahrzeuge die Geltungsbereichsflächen von außen im notwendigen Umfang anfahren/erreichen können bzw. die Flächen entsprechend verlassen und sich auf diesen bewegen können.

In Folge der im BBP/GOP festgesetzten Art der Nutzung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit grundsätzlich auszuschließen. Hier zulässige Nutzungen sind mit dem Gefahren-/Risikopotenzial z. B. von Industriegebieten nicht vergleichbar (z. B. kein Vorkommen von Störfallbetrieben, keine Materialproduktionen, kein Umschlag gefährlicher Stoffe in großen Mengen wie z. B. Treibstoffe).

Unkalkulierbare Risiken für das kulturelle Erbe (Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler, immaterielles Erb) sind aus den im Umweltbericht vorgenannten Gründen nicht zu erkennen.

Negativ erhebliche, vom Plangebiet ausgehende bzw. auf das Plangebiet einwirkende Auswirkungen bzw. unkalkulierbare Risiken für die Umwelt sind zu verneinen.

Im gesamten Gemeindegebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Damit potenziell verbundene, negativ erhebliche Auswirkungen auf die sich im Plangebiet aufhaltenden Menschen können ausgeschlossen werden. In den festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung ist die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht möglich. Insofern ergibt sich ausgehend von den geplanten Bauflächen gegenüber den benachbarten Siedlungsflächen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der Gefährdungslage. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.6 („Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB“) wird hingewiesen.

2.2.7 Auswirkungen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Hinsichtlich der Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist festzustellen:

- Europarechtlich geschützte Gebiete (FFH-, SPA - Gebiete) sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld vorhanden.
- Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) i. V. m. den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler), § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) und § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sind im Geltungsbereich und/oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen.

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht vorhanden.
- Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Flächen des „Bayerischen Ökoflächenkatasters“ (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Öko-kontoflächen, sonstige Flächen).
- Naturdenkmale sind gemäß Aussage des ABSP für den Landkreis Bamberg weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden.
- Amtlich kartierte und/oder gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß Auskunft der Biotopkartierung Bayern/Flachland sowie Bestandskartierung im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Umfeld des BBP/GOP bzw. direkt an diesen angrenzend sind keine sonstigen Vorhaben und Planungen bekannt/vorhanden, die im Sinne kumulierender Folgeeffekte zu berücksichtigen wären.

Im Plangebiet sind keine besonderen, nicht zu bewältigende sonstigen Umweltprobleme bekannt/vorhanden.

2.2.8 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Das im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften geschnürte Maßnahmenbündel hat sowohl die Folgen des Klimawandels berücksichtigt als auch die Folgen der Planung auf das „Stadtklima“ minimiert. Quantitative bzw. qualitative Angaben zu Art und Ausmaß künftig im Plangebiet entstehender Treibhausgasemissionen können mit einem verhältnismäßigen und zumutbaren Aufwand auf der Ebene der Bauleitplanung nicht gemacht werden. Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist unter wertender Berücksichtigung der getroffenen und diesbezüglich wirksam werdenden Festsetzungen als gering eingestuft.

2.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Vorliegend handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der ein konkretes Vorhaben (z. B. Logistikunternehmen, Fertigungsanlagen) festsetzt, bei dem dann unter diesem Aspekt genauere Angaben gemacht werden könnten. Die Gemeinde Memmelsdorf kann an dieser Stelle eine einschlägige Relevanz dieses Aspektes nicht erkennen und verzichtet auf weitere Ausführungen.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Die schutzwürdigen Belange und Interessen angrenzender, benachbarter Nutzergruppen wurden mittels eines schalltechnischen Gutachtens untersucht. Die Gemeinde Memmelsdorf wird im Rahmen der an das Bauleitplanverfahren anschließenden Planungs- und Genehmigungsprozesse durch entsprechende planerische, organisatorische und bauliche Maßnahmen sicherstellen, dass aus dem Plangebiet heraus keine unzulässigen Emissionen auf die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen, Einrichtungen und baulichen Anlagen einwirken bzw. sich hier Einschränkung bisheriger Nutzungsmöglichkeiten ergeben werden.

Bezüglich des Aspektes „Baulärm“ gelten die aktuellen Richtlinien und technischen Vorgaben, Verordnungen, Gesetze usw. Darüber hinausgehende, zusätzlich im Rahmen des BBP/GOP zu sanktionierende Vermeidungsmaßnahmen werden daher nicht notwendig.

Der BBP/GOP gewährleistet auch zukünftig uneingeschränkt die Erreichbarkeit der freien Landschaft sowie von Privatgrundstücken Dritter. Derzeit bereits vorhandene, innerörtliche Wegebeziehungen bleiben grundsätzlich erhalten.

Zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes, die erfahrungsgemäß in der Praxis nahezu vollständig zu Lasten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen gehen, werden notwendig. Die Gemeinde Memmelsdorf hat alles unternommen, um trotz Aufrechterhaltung ihrer städtebaulichen Planungsziele die im Geltungsbereich liegenden Flächen optimal und effektiv zu nutzen, um auch hierdurch weitere Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle zu vermeiden/zu minimieren.

Die getroffenen Festsetzungen (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote, Festsetzung von Randeingrünungsflächen und -maßnahmen) tragen dazu bei, negativ erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf ihren Erholungswert für den Menschen zu minimieren.

Ergebnisbewertung: Unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich folgende Ergebnisbewertung: Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Lärm“ sind baubedingt mittlere Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten, anlage- und betriebsbedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten. Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Erholung“ sind bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen/ Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Flora/Fauna

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung durchgeführt. Auf deren Grundlage kann die Wertigkeit und der Bedeutung der Plangebietsflächen als Lebensraum für im Rahmen der Bauleitplanung prüfrelevante, schützenswerte Pflanzen- und Tierarten sowie deren Vorkommen im Plangebiet abgeschätzt und beurteilt werden. Die Ab-

schätzung kommt zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Schädigung prüf-relevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet nicht zu erwarten ist, sofern die erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der im Plangebiet vorhandene Eidechsenbestand wurde zwischenzeitlich abgefangen und in einen entsprechend vorbereiteten Ersatzlebensraum umgesiedelt. Die Plangebietsflächen selber müssen gegen eine Wiederbesiedelung gesichert und unattraktiv gemacht werden.

Zum Schutz der Artengruppe der Insekten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Festsetzung zur Verwendung von Insektennährgehölzen
- Festsetzung zur Entwicklung arten-, blühreicher Wiesenflächen
- Größtmöglicher Erhalt vorhandener Frei-/Grünflächen
- Festsetzung insektenschonender Beleuchtung
- Flächenentsiegelungen

Zum Schutz der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Festsetzung von Pflanz-, Erhaltungsgeboten
- Größtmöglicher Erhalt vorhandener Frei-/Grünflächen
- Flächenentsiegelungen
- Umhängen der im Plangebiet vorhandenen, künstlichen Nisthilfen an den hier verbleibenden Gehölzbestand

Zum Schutz des Bibers sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Prüfung des Fließgewässers („Leitenbach“) auf Spuren des Bibers bzw. einen Biberbesatz vor der baulichen Ausführung des notwendigen Brückenbauwerks/Rahmendurchlasses, vor Verfüllung des überplanten Gewässerabschnittes und vor Herstellung notwendiger Niederschlagswassereinleitungsstellen

Zum Schutz der Bachmuschel sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die im Rahmen der Errichtung des notwendigen Brückenbauwerkes/Rahmendurchlasses, von der abschnittswisen Verfüllung und von künftigen Niederschlagswassereinleitungsstellen tangierten Gewässerabschnitte des „Leitenbaches“ sind jeweils vor Baubeginn auf eine Besatz hin zu überprüfen.
- Ggf. angetroffene Muscheln sind in ausreichender Entfernung vom Eingriffsbereich umzusetzen.

Im Sinne der Vermeidung und Minimierung treten folgende Maßnahmen zur Steuerung der Bauzeit hinzu (Sanktionierung/Regelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, z. B. als Auflage in der Baugenehmigung bzw. mittels städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB, sofern nicht ohnehin bereits anderweitig gesetzlich geregelt):

- Für Gehölzrodungen gelten die gesetzlichen Rodungsfristen (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG
- Die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) ist in Abstimmung mit der UNB am LRA Bamberg zwischen Anfang Oktober und Mitte März auszuführen. Kann die Baufeldfreimachung nicht bis Mitte März durchgeführt werden, so sind bis zum Beginn der Aktivitätszeit (ab Mitte März) Reptilienschutzzäune zu errichten, um eine Wiedereinwanderung in das Plangebiet zu verhindern. Zur Sicherung der Funktionserfüllung müssen die Schutzzäune regelmäßig freigemäht werden, um ein Überklettern zu verhindern.

Hinsichtlich des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gilt u. a. DIN 18 920 (daher keine weiteren Festsetzungen notwendig).

Ergebnisbewertung: Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind baubedingt mittlere, anlagebedingt mittlere und betriebsbedingt geringe Auswirkungen/ Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.3

Schutzgut Boden

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), der DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Es wird empfohlen, entsprechend der DIN 19 639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Sollte im Rahmen anstehender baubedingter Arbeiten unerwarteterweise belasteter Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die zuständigen Stellen am LRA Bamberg sind zu verständigen. Das Einschalten eines privaten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG ist angezeigt. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG notwendig. In diesem Fall ist eine qualifizierte Erkundung durch einen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“ und „Boden - Grundwasser“ durchführen zu lassen. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der zukünftigen, potenziellen Handhabung bodengefährdender Stoffe im Plangebiet gelten die spezifischen Schutzvorschriften, Vorgaben, DIN - Normen, Verordnungen usw. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sowie ggf. in den Bau- und Betriebsgenehmigungen erfolgter Festlegungen sind betriebsbedingte Auswirkungen in Folge von Leckagen bzw. sonstige Unfälle/Havarien mit bodengefährdenden Stoffen unterbunden/ausgeschlossen.

Bezüglich der Belange der Bodendenkmalpflege wird auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.3.7 („Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“) verwiesen.

Gründungsempfehlungen können nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauwerklasten und der spezifischen Gründungssituation ausgesprochen werden.

Der Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung von versickerungsfähigen Belägen minimiert. Das klassische Instrument zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist die Festsetzung einer niedrigen GRZ. Auch der Zuschlag für Nebenanlagen usw. nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann herabgesetzt werden. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Memmelsdorf einer Eingriffsminimierung hinsichtlich des Flächenverbrauches keinen Vorrang eingeräumt und insofern keine niedrige GRZ festgesetzt. Ihr primäres Ziel ist möglichst optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Bauflächen. Damit einher geht zwangsläufig eine hohe GRZ. Die bestmögliche Nutzung trägt dazu bei, den Flächenverbrauch an anderer Stelle zu vermeiden/minimieren

Durch Baugrenzen kann die potenzielle Inanspruchnahme räumlich festgelegt werden. Von dieser eingriffsminimierenden Maßnahme hat die Gemeinde Memmelsdorf Gebrauch gemacht.

Der Ausgleich unvermeidbar beanspruchter Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, womit den gesetzlichen Vorgaben nach einer Kompensation entsprochen ist. Die Gemeinde Memmelsdorf hat im Rahmen der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung alles unternommen, um bei der Bewertung des Ausgangszustandes der Eingriffsflächen sowie bei der Wahl der Kompensationsfaktoren möglichst innerhalb des zulässigen Rahmens am unteren Rand des Kompensationsfaktorenspektrums zu bleiben, um die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches zu reduzieren.

Dieser geht in der Praxis erfahrungsgemäß überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Von Vorteil sind hier insbesondere die getroffenen Festsetzungen zur Eingriffsminimierung (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote).

Ergebnisbewertung: Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau- und anlagebedingt jeweils mittlere, betriebsbedingt geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Grund-, Schichten-, Sickerwasser: Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG. Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Bamberg zu richten. Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich unzulässig.

Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen gelten die einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften. Bei Anwendung der Gesetze (z. B. WHG), Verordnungen (z. B. bis 31.07.2017 bayerische Anlagenverordnung - VAWs, ab 01.08.2017 Bundes - Anlagenverordnung - AwSV), Verwaltungsvorschriften, technischen Regeln und Merkblätter kann eine Gefährdung des Grundwassers weitgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bauvorlage/Ausführungsplanung sollten ggf. feste Flächen für die Lagerung und das Abfüllen etwaiger wgS vorgesehen und entsprechend der Vorgaben der AwSV ausgebildet werden.

Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene, hohe Grundwasserstände sowie gegen drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendig werdende Objektschutzmaßnahmen (Auswirkungen: Erhöhte bauliche, technische Anforderungen, Kosten, erhöhter Unterhaltungsaufwand) liegen immer im Zuständigkeitsbereich des Bauherren. Als Schutz gegen Grundwasser wird bei Bedarf eine Abdichtung aller erdberührten Bauteile gegen drückendes Wasser nach DIN 18 195-6 Abschnitt 8 oder durch WU - Beton (wasserundurchlässiger Beton) nach DIN 1045-1 in Kombination mit DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 empfohlen. Bei Ausführung von Untergeschossen in WU - Beton nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA sind die Anforderungen der WU - Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für die Beanspruchungsklasse 1 und den Lastfall „drückendes Wasser“ sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der BBP/GOP trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung/-speicherung sowie zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser sind festgesetzt bzw. empfohlen.

Oberflächengewässer, Oberflächenwasser: Die Abwasserbeseitigung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG sind Neubaugebiete im Trennsystem zu entwässern, da nur diese nachhaltige Entwässerungsart den aktuellen wasserrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der BBP/GOP berücksichtigt diese Vorgabe.

Auf Grundlage der gemeindlichen Entwässerungssatzung hat jeder/jede Grundstückseigentümer/-in ein Anschlussrecht bzw. ein Benutzungsrecht an die/ der Entwässerungseinrichtung. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Die zum Anschluss berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Die entsprechenden Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung zu beachten. Negativ erhebliche Auswirkungen sind dann auszuschließen.

Sofern vorhanden, sind bestehende Entwässerungsanlagen (z. B. Drainagen, Drainagesammler, Gräben) so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächen- sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden können, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie an Nachbargrundstücken zu vermeiden.

Der Schutz baulicher Anlagen gegen den Einfluss von potenziell ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in/ Bauherrn/-in. Entsprechende, ggf. notwendig werdende Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich. Die Gemeinde Memmelsdorf stellt mittels Festsetzung sicher, dass Hauptgebäude hochwasserfrei errichtet werden. Dies dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Der im Rahmen der hydraulischen Untersuchung ermittelte Retentionsraumverlust wird innerhalb des Geltungsbereiches umfangs- und funktionsgleich durch die ersatzweise Neuschaffung von Retentionsraum kompensiert. Die hierfür notwendigen Flächen sind in der Planzeichnung bereits zeichnerisch festgesetzt und gesichert.

Das hydraulische Gutachten weist nach, dass sich in Folge der Gewässerverlegung und bei Umsetzung des ermittelten Retentionsraumausgleiches zukünftig gegenüber dem Status quo keine Verschlechterung ergibt und die gesamten Flächen für Gemeinbedarf außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes des „Leitenbaches“ liegen werden. Der BBP/GOP entspricht den Vorgaben der §§ 76 und 77 WHG.

Ergebnisbewertung: Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bezogen auf das Schutzgut „Grundwasser“ bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten und bezogen auf das Schutzgut Oberflächengewässer baubedingt mittlere, betriebs- und anlagebedingt jeweils nur geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Jahresmitteltemperatur ist im Verlauf der letzten 60 Jahre gestiegen. Gleichzeitig hat die Häufigkeit von besonders heißen und besonders kalten Tagen zugenommen. Diesen veränderten Verhältnissen muss der BBP/GOP Rechnung tragen, um auch zukünftig gesunde Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können bzw. um die Folgen des Klimawandels abzufedern. Ziel kann und muss es sein, eine klimagerechte Planung zu erstellen, die sowohl dem Klimaschutz als auch den Anforderungen des Klimawandels Rechnung trägt.

Die für das Schutzgut „Boden“ (s. Teil B. Kap. 2.3.3) und für das Schutzgut „Wasser“ (s. Teil B. Kap. 2.3.4) getroffenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut „Klima/Luft“ aus.

Die Gemeinde Memmelsdorf hat geprüft, dass die Plangebietsflächen weder innerhalb eines Kalt- noch eines Frischluftentstehungsgebietes liegen, ebenfalls nicht innerhalb von Kalt- und Frischluftleitbahnen o. ä. Daher kann das Plangebiet diesbezüglich gegenüber dem Status quo keine negativ erheblichen Auswirkungen für die übrigen, im Umfeld befindlichen Siedlungsflächen entfalten, d. h. abflussverzögernd wirken bzw. diesbezügliche Barrierewirkungen entwickeln.

Festgesetzt wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Diese sind hinsichtlich ihrer das Schutzgut belastenden Emissionen jedoch nicht mit üblicherweise stark emittierenden Industriebetrieben zu vergleichen.

Daher verschärft das Plangebiet die bisherige Situation innerhalb inversionsgefährdeter Bereiche nicht in unzulässiger Art und Weise. Unter lufthygienischen Aspekten gilt, dass sämtliche, potenziell Luftschadstoffe emittierende Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzen und Richtlinien entsprechen müssen. Auch dies dient dem Schutz der benachbarten Siedlungsflächen wie auch den zukünftig die Plangebietsflächen nutzenden Menschen. Diesbezügliche Nachweisführungen bzw. Festlegungen sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

Baubedingte Emissionen (z. B. Lärm, Staub, Geruch) können außerhalb des Bauleitplanverfahrens durch geeignete Gegenmaßnahmen minimiert werden (z. B. Befeuchtung der Baufelder und Fahr-/Transportwege, langsames Fahren, Abdeckung von Transportfahrzeugen, Einsatz geräusch-/vibrationsarmer Baugeräte nach dem Stand der Technik).

Durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen soll die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes minimiert werden. Festgesetzt ist die Verwendung klimaresistenter, trockenstressverträglicher Laubgehölze. Die Anpflanzung von Laubgehölzen bietet gegenüber der Verwendung von Koniferen größere Vorteile (höhere Sauerstoffproduktion, höhere CO₂-Bindung, bessere Verschattungseffekte, bessere Hitzeverträglichkeit, höhere Staubbindefähigkeit, höhere Trockenstresstoleranz).

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung negativ erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut festgesetzt:

- Erhaltung von Bestandsgehölzen

- Auswahl eines verkehrsgünstig gelegenen, gut erschlossenen Standortes im Sinne des Konzeptes der kurzen Wege; hierdurch Minimierung der mit dem Fahr-/Erschließungsverkehr verbundenen Emissionen und damit der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (CO₂- und Stickstoffdioxidreduktion)
- Errichtung des Plangebietes außerhalb von Kalt-/Frischlufschneisen bzw. außerhalb von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten.

Ergebnisbewertung: Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität im bestehenden Siedlungsumfeld in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes ist zu verneinen. Zwar verändert sich in Folge der geplanten Siedlungsflächenerweiterung beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die Anwohner in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstigen erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks in die freie Landschaft. Weder bei dem bestehenden noch dem geplanten Baugebiet handelt es sich um Siedlungsflächen besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschafts-/Siedlungsbild. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsgebote in Kombination mit den festgesetzten Grünflächen dienen der Ausbildung einer optisch wirksamen Eingrünung und der verbesserten Einbindung in den örtlichen Siedlungsflächen- und Landschaftsteil. Hierzu tragen auch die Vorgaben zur Gestaltung der Fassaden und der Dächer bei.

Ergebnisbewertung: Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Negativ erhebliche Auswirkung auf sonstige Sachgüter (z. B. bestehende Verkehrsflächen, Privatgrundstücke Dritter) können ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Überplanung bzw. Inanspruchnahme von Grundstücken nicht beteiligter Dritter. Die Zugänglichkeit/Erreichbarkeit benachbarter Grundstücke bzw. sonstiger Grundstücke im Umfeld des Plangebietes ist gewährleistet. Bei den Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Auf diese Weise und in Folge des dann abzustimmenden weiteren Vorgehens

werden negativ erhebliche Auswirkungen auch auf diesen Teilaspekt des Schutzgutes vermieden/minimiert. Darüber hinaus ergibt sich keine Notwendigkeit, weitergehende, zusätzliche Maßnahmen ergreifen und ggf. festsetzen zu müssen.

Ergebnisbewertung: Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

2.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen

2.4.1 Ermittlung Eingriffsumfang

Die Eingriffsermittlung sowie die Festlegung des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs basiert auf den Empfehlungen des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, die im vorliegenden Fall berücksichtigt und angewendet wird (Neufassung Stand: 12/2021).

Dazu wurde eine Bestandsaufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen Flächen und deren entsprechenden Merkmalen und Ausprägungen durchgeführt. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensräume in den Kategorien „gering“ (3 Wertpunkte (WP)), „mittel“ (8 WP) und - sofern vorhanden - „hoch“ (11 - 15 WP) in Anlehnung an die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Die Intensität des Eingriffes wurde gemäß den Vorgaben des Leitfadens soweit möglich aus dem Maß der baulichen Nutzung abgeleitet. Hierzu diente die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ 1,0). Für die Eingriffsflächen, zu denen keine GRZ vorliegt (z. B. Grün-, Wasserflächen), wurde durch die Gemeinde Memmelsdorf ebenfalls gemäß Vorgabe des Leitfadens ein Beeinträchtigungsfaktor in Höhe von 0,7 gewählt, da die betreffenden Flächen zum großen Teil eine mittlere Bedeutung (8 WP) aufweisen und hier gegenüber dem Status quo eine dauerhafte Veränderung stattfinden wird. Die Wahl dieses Faktors orientiert sich an gleichlautenden Handlungsempfehlungen der BayKompV.

Vermeidungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen teilweise vermeiden, können über einen sog. „Planungsfaktor“ durch Abschläge von insgesamt bis zu max. 20 % vom ermittelten Ausgleichbedarf berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Schaffung kompakter Siedlungsräume und die Vermeidung von Zersiedlung zur Sicherung und Entwicklung für das Schutzgut Arten und Lebensräume bedeutender Flächen gemäß gleichlautender Normvorgaben der Landes- und Regionalplanung, verbunden mit einer entsprechenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung, wodurch gemäß den Vorgaben des Leitfadens ein Planungsfaktor in Form eines Abschlages in Höhe von 5,0 % des ermittelten Ausgleichsbedarfs angesetzt werden darf und wird. Die Berechnung erfolgte auf dem nachfolgend dargelegten Rechenweg.

$$\text{Ausgleichsbedarf} = \text{Eingriffsfläche} \times \frac{\text{Wertpunkte BNT/m}^2}{\text{Eingriffsfläche}} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor} - \text{Planungsfaktor}$$

GRZ faktor

Der in Folge der Planung zu kompensierende Ausgleichsbedarf wurde mit **24.046 WP** berechnet. Dieser Eingriff muss umfangsgleich kompensiert werden.

Der Ausgleichsumfang für die Biotop- und Nutzungstypen ergibt sich durch Multiplikation der Größe der Ausgleichsfläche mit der Aufwertung in Wertpunkten gemäß der folgenden Berechnung.

$$\text{Ausgleichsumfang} = \text{Fläche} \times \text{Aufwertung**} - \text{Ausgangszustand}$$

Aufwertung**

$$\text{Aufwertung**} = \frac{\text{Prognosezustand nach Entwicklungszeit*}}{\text{Ausgangszustand}}$$

* bei Entwicklungszeiten > 25 Jahre „Timelag“ - Abschlag erforderlich

** bei Entsiegelungsmaßnahmen ggf. mit Entsiegelungsfaktor multiplizieren

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche (m²)	Bewertung (WP)	GRZ/Ein-griffsfaktor	Ausgleichs-bedarf [WP]
intensiv gepflegte Grünfläche, Scherrasen	2.019	3	1,0	6.057
	452	3	-	-
Straßenbegleitgrün, intensiv gepflegt	22	3	-	-
Straßenbegleitgrün, extensiv gepflegt	93	3	1,0	279
	5	3	-	-
Grünland, extensiv gepflegt	159	8	1,0	1.272
	272	8	0,7	1.523
	387	8	-	-
Brach-/Ruderalflächen	152	8	1,0	1.216
	45	8	-	-
Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten	88	8	1,0	704
	75	8	-	-
Bäume, Bauminseln, Gewässerbegleitgehölze	1.136	8	1,0	9.088
	628	8	0,7	3.517
	755	8	-	-
Fließgewässer (Gewässerstrukturstufe 5)	119	3	1,0	357
	161	3	0,7	338
	477	3	-	-
Teilversiegelte Fläche (wassergebundener Weg)	320	3	1,0	960
	22	3	-	-
Befestigte Fläche (asphaltiert, Wasserbausteine)	1.784	0	-	-
Gebäude, Bauwerke	55	0	-	-
Summe	9.226 m²			25.311
Planungsfaktor	Begründung		Sicherung	
Schaffung kompakter Siedlungsräume und Vermeidung von Zersiedlung zur Sicherung und Entwicklung für das SG Arten und Lebensräume bedeutender Flächen gemäß gleichlautender Normvorgaben der Landes- und Regionalplanung verbunden mit einer entsprechenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung	Eine Zersiedelung der Landschaft erfolgt nicht. Geplante Bauflächenausweisungen sind im direkten Anschluss an bestehende Bau-/ Verkehrsflächen vorgesehen. Es sind weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es erfolgt eine logische und städtebaulich schlüssige Abrundung des bestehenden Ortsrandes.			
Summe (max. 20 %)			5 %	
Summe Ausgleichsbedarf (WP)			24.046	

Tab. 3: Bestandsbewertung mit Ermittlung Ausgleichsbedarf (Quelle: H & P)

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prgonosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung mit Ortsangabe	Bewertung (WP)	Fläche (m²)	Aufwertung	Entsiegelungs-faktor	Ausgleichs-umfang (WP)
1	V11	Verkehrsfläche, versiegelt	0	G212	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (interne Ausgleichsfläche int. AF.)	8	126	8	3	3.012
2	G4	Tritt- und Parkrasen	3	G213	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (int. AF.)	8	49	5	4	980
3	O7	Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen (Rohbodenstandorte)	2	F31	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah (int. AF.)	9	239	7	-	1.673
4	G11	Intensivgrünland	3	G212-LR6510	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit Mahdnutzung (externe AF., Fl.-Nr. 335 (TF), Gmkg. Memmelsdorf)	9	1.400	6	-	8.400
5	G11	Intensivgrünland	3	G212-LR6510	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit Mahdnutzung (externe AF., Fl.-Nr. 325, Gmkg. Memmelsdorf)	9	1.686	6	-	10.116
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten										24.181
Bilanzierung										
Summe Ausgleichsumfang										24.181
Summe Ausgleichsbedarf										24.046
Differenz										135

Tab. 4: Ermittlung Ausgleichsumfang im Bereich der internen/externen Ausgleichsflächen (Quelle: H & P)

Die festgesetzten internen und externen Kompensationsmaßnahmen/-flächen ergeben einen Wert von 24.181 WP. Demnach liegt eine geringfügige rechnerische Überkompensation im Umfang von 135 WP vor.

Die Bestandserfassung (Ausgangszustand), die Bewertung des Ausgangszustandes und die Darstellung des Eingriffes sind in Anlage 1 zu dieser Planbegründung mit Umweltbericht dargestellt.

2.4.2

Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahme

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der beiden im Geltungsbereich liegenden Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/62 und 399/23 (beide Gmkg. Memmelsdorf) sind folgende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen/-flächen festgesetzt:

- Rückstandsfreier Abbruch/Rückbau (nicht mehr benötigte, asphaltierter Flächen) eines Geh-/Rad-, Pflege-/Unterhaltungsweges (V11 BayKompV) im Umfang von ca. 126 m² inkl. Unterbau (mineralische Tragschichten,

diese in einer Stärke von mindestens ca. 0,15 m); Andeckung Oberboden/Humus bis zur fertigen Oberkante Baugrundstück; Entwicklung als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G213 BayKompV) mittels geeigneter Saatgutmischung gemäß den in Teil A. Kapitel 8.7 („Grünland“) formulierten Vorgaben

- Umwandlung Scherrasenflächen (G4 BayKompV)) im Umfang von 49 m² in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G213 BayKompV) mittels geeigneter Saatgutmischung gemäß den in Teil A. Kapitel 8.7 („Grünland“) formulierten Vorgaben

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der im Geltungsbereich liegenden Grundstücken mit den Fl.-Nr. 183/51, 183/52, 183/62 und 183/67 (alle Gmkg. Memmelsdorf) sind folgende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen/-flächen festgesetzt:

- Umwandlung von Rohbodenstandorten (im Rahmen des/der notwendigen Gewässerausbaues/Gewässerverlegung/Retentionsraumausgleiches entstehende Abgrabungsflächen/Bauflächen, O7 BayKompV) in bedingt naturnaher Wechselwasserbereiche an Fließgewässern (F 31 BayKompV) auf einer Fläche von 239 m²

Der notwendige externe Ausgleich erfolgt auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) im Umfang von 0,14 ha sowie auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Memmelsdorf) im Umfang von ca. 0,17 ha. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf und liegen im Gemeindegebiet, so dass der rechtliche/faktische Zugriff auf diese Fläche gesichert ist. Bei beiden Grundstücken handelt es sich um gemeindliche Ökokontoflächen. Für beide Grundstücke ist als Aufwertungsziel die Entwicklung mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes mit Mahdnutzung definiert (G212-LR6510 BayKompV).

Gemäß dem vorliegenden und mit der UNB am LRA Bamberg für beide Flächen abgestimmten Entwicklungskonzept stehen auf der Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Memmelsdorf) 1.686 m² (ca. 0,17 ha) als Ausgleichsflächen zur Verfügung, auf der Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) insgesamt 2.097 m² (ca. 0,21 ha). Demnach stehen nach der Flächeninanspruchnahme durch den BBP/GOP auf der Fl.-Nr. 335 (Gmkg. Memmelsdorf) künftig noch 697 m² (ca. 0,07 ha) als Kompensationsflächen für Eingriffe an anderer Stelle zur Verfügung.

Da sich in beiden Fällen bereits um aktiv in Umsetzung/Pflege/Entwicklung befindliche Ökokontoflächen handelt erübrigen sich im Rahmen des BBP/GOP diesbezüglich weitergehende, das Entwicklungsziel sanktionierende Festsetzungen.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes beschränkt sich auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des BBP/GOP berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein die sog. plankonformen Alternativen. Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht

kommen, etwa die Ausweisung eines Misch- oder Gewerbegebietes anstelle einer Fläche für Gemeinbedarf. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen des BBP/GOP. Insoweit hat der Umweltbericht sich etwa auch damit zu befassen, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissions- und des Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Planes ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Die Gemeinde Memmelsdorf muss dann die sich ihr aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Der BBP/GOP bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung (s. Teil A.) geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt. Die Gemeinde Memmelsdorf hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Dies wird aus den vorhergehenden Ausführungen deutlich. Sie hat hierbei ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren.

In Teil B. Kapitel 1.1.1 („Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes“) legt die Gemeinde Memmelsdorf dar, welche städtebaulichen Gründe sie zur Überplanung der Geltungsbereichflächen veranlassen.

Die mit den vorliegenden Unterlagen formulierten städtebaulichen Entwicklungsinteressen spielen hinsichtlich der Alternativenprüfung eine bedeutsame Rolle. Vor diesem Hintergrund gilt der Grundsatz der Alternativenabwägung mit Blick auf naturschutzrechtliche oder umweltschützende Belange aber nicht absolut. So ist die Gemeinde Memmelsdorf bei der fachplanungsrechtlichen Entscheidung auch durch § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf andere umweltschützende Belange. Jedoch vertritt die Gemeinde Memmelsdorf die Auffassung, auch vor diesem Hintergrund eine ausgewogene Planung vorgelegt zu haben, die einen tragfähigen Kompromiss zwischen allen wesentlichen Belangen und Interessen (Interessen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, Belange des Siedlungsbildes, Belange der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Verkehrswesen, wirtschaftliche Interessen) darstellt.

Zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.2 („Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“) wird verwiesen. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Gemeinde Memmelsdorf keine prüfrelevante Alternative dar, da sie im Rahmen der Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung unvermeidbare Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Mittels des BBP/GOP kann langfristig eine geordnete städtebauliche Erweiterung/Entwicklung innerhalb der Geltungsbereichsflächen bzw. zwischen den

bestehenden Siedlungsflächen und der geplanten Erweiterung erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es hinsichtlich der Art und des Umfanges der geplanten Nutzung (Flächen für Gemeinbedarf) keine Alternativen mit geringerem Eingriffsumfang (z. B. Grünlandflächen anstelle von Flächen für den Gemeinbedarf). Der Flächenverbrauch innerhalb des Geltungsbereiches hätte nur durch eine Reduzierung der max. zulässigen GRZ verringert werden können. Jedoch hält die Gemeinde Memmelsdorf ein derartiges Vorgehen für unverhältnismäßig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Gleichzeitig hätte ein Reduzierung der GRZ innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Belange der Feuerwehr geführt, was zu vermeiden war/ist. Es ist ihr Ziel, die innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehenden Bauflächen maximal zu nutzen. Sie geht davon aus, dass diese Planungsentscheidung dazu beiträgt, den Flächenbrauch an anderer Stelle zu minimieren. Auch innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf und der hier festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich keine Lösungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Eingriffserheblichkeit führen würden. Gleiches gilt für die geplanten Verkehrsflächen. Um die künftigen Baugebietsflächen im notwendigen Umfang nutzen zu können, sind in der Planurkunde gekennzeichneten Gehölzrodungen unvermeidbar.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Memmelsdorf für die Geltungsbereichsflächen mehrere Planungs-/Erschließungsvarianten erstellt, sich jedoch im Rahmen des dem Bauleitplanverfahrens bereits vorgeschalteten Planungsprozess letztlich für das vorliegend ausgewählte Konzept entschieden, da es sich hierbei unter allen Gesichtspunkten um die (auch erschließungstechnisch) wirtschaftlichste Variante handelt.

Die Gemeinde Memmelsdorf hat im Vorfeld der Festlegung des aktuellen Standortes für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses bereits seit dem Jahr 2017 verschiedenste, potenziell in Frage kommende Standorte auf ihre Eignung hin geprüft. Neben der Überprüfung des eigenen Grundstücksbestandes sind auch am freien Immobilienmarkt ernsthafte Bestrebungen unternommen worden. So wurde beispielsweise im Jahr 2019 konkret durch Teilnahme an einem Zwangsversteigerungsverfahren versucht, das Gewerbegrundstück Fl.-Nr. 197/2 (Gmkg. Memmelsdorf) zu erwerben. Leider erhielt ein anderer Interessent den Zuschlag erhalten. Auch die für Feuerwehren einzuhaltende Hilfsfrist schränkt - neben den sonstigen, zu berücksichtigenden Randbedingungen - die Standortauswahl ein. Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz jahrelanger, intensiver Standortsuche ganzheitlich betrachtet kein besser geeigneter Standort im Bereich der Gemeinde Memmelsdorf gefunden werden konnte/kann. Die im Geltungsbereich liegenden Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf. Sie sind verkehrsgünstig gelegen. Bereits derzeit befindet sich in unmittelbarer, räumlicher Nachbarschaft (direkt westlich) das bestehende, gemeindliche Feuerwehrhaus, da leider am aktuellen Standort (Teilfläche des gemeindlichen Bauhofes) u. a. aufgrund hier nicht zur Verfügung stehender Erweiterungsflächen nicht mehr erweiter-/vergrößer-/modernisierbar ist, wie im Vorfeld geprüft wurde. Die Gemeinde Memmelsdorf verfügt über keine in ihrem Eigentum befindlichen, verkehrstechnisch vergleichbar günstig gelegenen Grundstücksflächen.

2.6 **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB**

Unter diesem Aspekt geht es unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG um die Beschreibung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem BBP/GOP zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach

- 1) § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt)
- 2) § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura - 2000 - Gebiete im Sinne des BNatSchG)
- 3) § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB (umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt)
- 4) § 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB (umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
- 5) § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB (die Wechselwirkungen zwischen den Einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - 7 d BauGB).

Prüfrelevant ist die Frage, in wie weit der BBP/GOP in eine gefahrgeneigte Umgebung hineingeplant wird, in der schwere Unfälle oder Katastrophen auftreten können, und so den Auswirkungen eines externen schweren Unfalls oder einer externen Katastrophe ausgesetzt wird. Die Auswirkungen wirken gleichsam von außen auf die Geltungsbereichsflächen ein. In diesen Fällen bezeichnet der Begriff „anfällig“ die besondere Verwundbarkeit, Verletzbarkeit oder Schadensanfälligkeit der im Plangebiet künftig zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Im Plangebiet ist künftig nicht von einer hohen Nutzungsdichte und in der Folge nicht von einer hohen Bevölkerungsdichte (wie z. B. in Wohn-, Kerngebieten) auszugehen. Aufgrund der hier künftig zulässigen Nutzung (Feuerwehrgerätehaus) ist nicht von einem hohen Maß besonders schutzbedürftiger Menschen auszugehen (z. B. Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Senioren, Kranke, pflegebedürftige Menschen). Vor diesem Hintergrund sind die Flächen des Plangebietes gegenüber von außen einwirkenden schweren Unfällen und Katastrophen grundsätzlich als wenig anfällig und insofern als wenig schutzwürdig zu bezeichnen.

Ursache für Katastrophen (besonders schwerwiegendes schädigendes Ereignis) ist im Regelfall ein Naturereignis (z. B. Hochwasser, Erdbeben, Bergrutsch, Lawinen, Steinschläge). Katastrophen können aber auch auf menschlichem Verhalten beruhen (z. B. Flugzeugabsturz, Terroranschlag). Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, sind die Flächen des Plangebietes hinsichtlich von außen einwirkender Katastrophen als nicht besonders anfällig zu bewerten (z. B. keine Lage in einem „Georisk - Gebiet“, keine unmittelbarer Erdbebengefahr). Die unmittelbare Lage an einem Fließgewässer und die hier zu erwartenden Abflusspegel (z. B. HQ₁₀₀) sind planerisch berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Umfeld sog. Störfallbetriebe gemäß der Seveso - III - Richtlinie.

Bei den im Plangebiet künftig zulässigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen handelt es sich nicht um Einrichtungen, die besonders anschlag-/terrorgefährdet sind (wie z. B. öffentliche Einrichtungen, Rathäuser, diplomatische Vertretungen, Industrieanlagen, Regierungsgebäude). Gleichwohl ist festzustellen, dass es sich im Falle von Feuerwehren durchaus um Einrichtungen handelt, die als Teil der sog. „kritischen Infrastruktur“ zu bezeichnen bzw. als solche zu bewerten sind und insofern Ziel von Sabotage/Beschädigung und Angriff Dritter werden könnten. Insofern ist - insbesondere vor dem Hintergrund aktueller weltpolitischer Ereignisse (s. Ukrainekrieg) die Anfälligkeit gegenüber Eingriffen Unbefugter als „mittel“ zu bezeichnen. Gleiches gilt für die umgebungs- und lagebedingte Anfälligkeit der Geltungsbereichsflächen, an die im Südosten, Osten und Südwesten überwiegend durch Wohnbebauung geprägte Siedlungsflächen angrenzen.

Prüferelevant ist weiterhin die gleichsam „spiegelbildliche“ Frage, ob die künftig im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtung so beschaffen sind, dass hier schwere Unfälle und Katastrophen nach Außen, also auf die Umgebung, beeinträchtigend wirken können.

Mit Blick auf die festgesetzte Art der baulichen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus) sowie auf die Größe und die Lage des Plangebietes im Verhältnis zu benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete) ist festzustellen, dass ausgehend von den Plangebietsfläche auf die Umgebung Beeinträchtigungen in Folge schwerer Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind. Innerhalb des Plangebietes ist nicht von der Ansiedlung gefahrenanfälliger Vorhaben und Nutzungen auszugehen, die sich negativ erheblich auf die benachbarten Siedlungsflächen auswirken könnten.

Das nach dem BBP/GOP zulässige Vorhaben ist für schwere Unfälle bzw. Katastrophen nach Lage und Beschaffenheit nicht geeignet und insofern auch nicht anfällig dafür, in der Nachbarschaft Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB hervorzurufen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

3.1.1.1 Umweltbericht

Die Bestandserfassung der örtlichen Verhältnisse erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- Digitale Flurkarte des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (DFK, Stand: 06/2022, zur Verfügung gestellt über die Gemeinde Memmelsdorf)

- Überlagerung und Auswertung georeferenzierter Luftbildung mit den Ergebnissen der Bestandsbegehungen und der Bestandsvermessung (H & P, 96047 Bamberg)
- Bestandsbegehungen mit Erfassung der örtlichen Verhältnisse (15.06.2021, 29.06.2021, 06.07.2021, 23.03.2022), inkl. Fotodokumentation, Kartierplänen und Bestandsbeschreibung (H & P, 96047 Bamberg)
- Bestandsbegehung/Geländeerhebung zur Prüfung von Biotopbäumen und Habitatpotenzial für Vögel, Fledermäuse (07.04.2022), Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg).
- Amtliche Biotopkartierung (Bayern Flachland)
- Arteninformationsseiten (LfU)

Die anschließende prognostische Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise vier Stufen unterschieden: Keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen wurden unter bau-, betriebs- und anlagebedingten Aspekten beleuchtet und bewertet.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden, die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Vorgaben des BauGB verwendet und berücksichtigt.

Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (z. B. FNP/LSP, RP, amtliche Biotopkartierung, LEP, LEK, ABSP), Luftbildauswertungen sowie örtliche Bestandserfassungen herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erfolgte auf der Grundlage der Geologischen Karte, des FNP/LSP, des LEK, des „Umwelt Atlas Bayern“, des „Bayern Atlas Plus“ sowie des vorliegenden Baugrundgutachtens.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter „Klima/Luft“ wurden örtliche Einschätzungen herangezogen. Vorhandene Informationen bzw. Grundlagendaten aus dem RP, dem LEK bzw. aus den vom LfU zur Verfügung gestellten Daten wurden abgeschöpft. Im Hinblick auf die Thematik „Luft/Mensch“ wurden der FNP/LSP, das LEK, die einschlägigen Regelwerke sowie gutachterliche Abschätzung zugrunde gelegt.

Der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch/Lärm“ bzw. „Mensch/Erholung“ liegen die einschlägigen Regelwerke, die Angaben des FNP/LSP, des LEK, einer schalltechnische Untersuchung und örtliche Bestandsaufnahmen zugrunde.

Das Schutzgut „Wasser“ wurde mit Hilfe des FNP/LSP, des LEK, des RP, des ABSP, des Baugrundgutachtens sowie des „Bayern Atlas Plus“ geprüft und beurteilt.

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurde mit Hilfe des FNP/LSP, des LEK und des RP in Kombination mit den örtlichen Bestandsaufnahmen/ Landschafts-

bildanalysen und einer Luftbildauswertung eingeschätzt, bewertet und beurteilt.

Die Ausführungen zum Schutzgut „Flora/Fauna“ basieren auf den durchgeführten artenschutzrechtlichen Bestandsbegehungen (H & P, Büro Landschaftsplanung Kraus), den Angaben des LEK, der Auswertung des FNP/LSP, des ABSP, der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern (M 1 : 500.000, SEIBERT sowie LfU), dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS - Natur - Online), den Arteninformationsseiten des LfU, der amtlichen Biotopkartierung, sowie einer Luftbildauswertung.

Mit Hilfe des Bayerischen „Fachinformationssystems Naturschutz“, der amtlichen Biotopkartierung, des RP, des FNP/LSP, des ABSP sowie von Ortsbegehungen wurde das Vorliegen von Schutzgebieten und amtlich kartierten und gesetzlich geschützten Biotopen usw. abgefragt und geprüft.

Das Schutzgut „Kultur“ wurde nach einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie nach Prüfung vorhandener Datengrundlagen des LEK, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege („Bayerische Denkmal Atlas“, „Bayern Atlas Plus“) sowie auf Basis der örtlichen Bestandsaufnahmen beurteilt.

Aufbau/Gliederung und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes entsprechen den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB.

3.1.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Ausführungen zum Artenschutz (s. Teil A. Kapitel 12 „Artenschutzrechtliche Belange“, s. Anlage 3) stützen sich vom Grundsatz her auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP - Oberste Baubehörde am Bayer. StMI., 2015)“. Hierfür wurden die in Teil B. Kapitel 3.1.1.1 („Umweltbericht“) aufgelisteten Daten/Informationen/Unterlagen berücksichtigt.

3.1.1.3 Schalltechnische Untersuchung

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen. In diesem sind keine Räume für den dauerhaften Aufenthalt im Sinne der DIN 4109 geplant/notwendig. Aus diesem Grund ist eine Untersuchung der von außen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehrs-, Gewerbelärm) nicht notwendig.

Die vom Plangebiet ausgehenden, auf die umgebenden, schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Immissionen, die im Rahmen des Regel-/Normal- und des Notfallbetriebes entstehen, wurden gutachterlich untersucht.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens untersucht, ob im Regelbetrieb die Immissionsrichtwerte und zulässigen Maximalpegel der TA Lärm eingehalten werden. Für den Notfallbetrieb wurde im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens untersucht, ob die Immissionsrichtwerte für sel-

tene Ereignisse der TA Lärm eingehalten werden, die zugehörige Maximalpegelbetrachtung erfolgte jedoch lediglich nachrichtlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses weitestgehend möglich ist. Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ergeben sich lediglich bei dem Schalleignis „Regelbetrieb vollständige Parkplatzleerung (lauteste Nachtstunde)“. Hierfür sind im Zuge der Baugenehmigung vertiefte Überlegungen anzustellen, geeignete Maßnahmen (wie vom LRA empfohlen, z. B. bauliche und/oder eigenorganisatorische Maßnahmen) zu ergreifen und planerisch nachzuweisen.

Im Regelbetrieb emittieren auch die maßgeblichen Schallquellen „Parkplatz“ und „Übungshof“ auf die umliegende Wohnbebauung. Die Gemeinde Memmelsdorf wird und kann im Rahmen der Bauvorlage durch organisatorische Maßnahmen (lärmsensiblen Übungsbetrieb zur Staatsstraße hin orientieren) und durch bauliche Schallschutzmaßnahmen im Bereich des geplanten Parkplatzes) eine Verbesserung der Lärmsituation für die angrenzende Wohnbebauung sicherstellen.

Die maßgeblichen, zulässigen Maximalpegel nach TA Lärm werden im Regelbetrieb durchgehend eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach TA Lärm werden bei einem Notfalleinsatz sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten. Durch das Sondersignal beim Verlassen des Feuerwehrgeländes kommt es insbesondere in der Nachtzeit zu Überschreitungen des zulässigen Maximalpegels für seltene Ereignisse nach TA Lärm. Derartige Geräusche sind jedoch von einer Beurteilung nach einschlägigen Regelwerken ausgenommen. Sie sind aufgrund ihrer Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinzunehmen.

Im Ergebnis stellt die Gemeinde Memmelsdorf fest, dass ein ungelöster Konflikt bzw. ein außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbarer schallschutztechnischer Konflikt nicht vorliegt bzw. nicht vorbereitet wird.

Vorsorglich sind die Flächen für Gemeinbedarf als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Damit weist die Gemeinde Memmelsdorf bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens darauf hin und macht deutlich, dass im Rahmen der anschließenden Planungsprozesse dem Aspekt des Immissionsschutzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist und zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen Maßnahmen notwendig werden.

Ergänzend/vorsorglich hat die Gemeinde Memmelsdorf daher auch beschlossen, das für das Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen sind. Auf diese Weise stellt die Gemeinde Memmelsdorf sicher, dass ihr Planungsvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals unabhängig vom LRA Bamberg geprüft wird, insbesondere unter dem Aspekt des Immissionsschutzes.

Folgende Arbeitsmittel wurden zur Gutachtenerstellung verwendet:

- 1) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

- 2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- 3) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 4) DIN 18 005-1: Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Berlin: Beuth - Verlag 2002
- 5) DIN 18 005-1 Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Berlin: Beuth - Verlag 1987
- 6) DIN ISO 9613-2: Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Berlin: Beuth - Verlag 1999
- 7) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI. S. 503, Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der TA Lärm gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-sicherheit vom 07.07.2017
- 8) DIN 45691: Geräuschkontingentierung, Berlin: Beuth-Verlag 2006
- 9) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 10) Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS - 19, Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Ausgabe 2019, Köln: FGSV - Verlag 2019
- 11) Parkplatzlärmstudie - 6. überarbeitete Auflage, Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2007
- 12) Heft Nr. 3 - Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche ins-besondere von Verbrauchermärkten Wiesbaden: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie 2005
- 13) VDI - Richtlinie 3770: Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeit-anlagen, Berlin: Beuth-Verlag 2012
- 14) Angaben z. Regel-/Notfallbetrieb der Feuerwehr Memmelsdorf durch den Feuerwehrkommandanten Herrn Zeck - E-Mail vom 08.11.2022 und Telefonat am 17.11.2022
- 15) Planunterlagen Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf der Schmitt.Vogels Architekten GmbH, Dateneingang 03.11.2022
- 16) BBP/GOP "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf" der Ingenieur - AG Höhen & Partner
- 17) Flächennutzungsplan der Gemeinde Memmelsdorf

18) Ergebnisse der Amtlichen Straßenverkehrszählung 2015

19) Ortsbesichtigung am 23.11.2022

Für die schalltechnischen Berechnungen wurde das Programm SoundPLAN der SoundPLAN GmbH, Backnang in der Version 8.2 verwendet. Das den Berechnungen zugrunde liegende Modell wurde mithilfe von DGM - Daten (DGM1) der Bayerischen Vermessungsverwaltung generiert.

3.1.1.4 Hydraulisches Gutachten

Für die hydraulischen Berechnungen standen für den Bereich Weichendorf ein Bestandsmodell aus den Berechnungen zum Sturzflutrisikomanagement (S-L-F, 2021) sowie ein Bestandsmodell des WWA für den „Leitenbach“ zur Verfügung. Dieses wurde im Mai 2020 seitens des WWA/LfU fertiggestellt und weist einige auch dem WWA bekannte Defizite auf. Das Bestandsmodell wurde daher im Vorhabensbereich neu aufgebaut und in weiter entfernten, aber hydraulisch möglicherweise relevanten Bereichen lokal überarbeitet. Zudem wurde es auf eine für die aktuelle Berechnung ausreichende Modelllänge gekürzt. Im neu aufgebauten Modellbereich wurden Nutzungs- bzw. Rauheitsbereiche aus ALKIS - Daten sowie aktuellen Luftbildern (DOP20) abgeleitet. Der mittlere Knotenabstand im Modell beträgt im Vorhabensbereich 1,0 m (im Bestandsmodell lagen hier Knotenabstände von über 10,0 m vor). Grundlage für die Modellhöhen waren die Laserscandaten (nicht interpolierte Rohdaten) des LDBV. Auch für die Gewässergeometrien wurden zunächst die Laserscandaten verwendet. Da der Laser bei der Datenerfassung jedoch nicht in das Wasser eindringen und die Sohle abbilden kann, wurde die Gewässersohle im Rahmen einer Ortsbegehung erfasst und anschließend die Sohle im Modell entsprechend der Erkenntnisse aus der Begehung abgesenkt. Bei der Ortsbegehung wurden auch die für die aktuellen Untersuchungen hydraulisch relevanten Bauwerke mittels relativer Vermessung erfasst und entsprechend im Modell berücksichtigt bzw. aktualisiert. Die Bauwerke unter der Autobahn BAB A70 wurden auf Grundlage von Planunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern neu in das Modell eingebaut. Der Durchlass DN 2000 stromauf außerhalb des Plangebietes wurde im Zuge des Baus der St 2190 und der damit einhergehenden Verlegung des „Leitenbaches“ errichtet und kann mittels eines Schiebers stufenlos geschlossen werden. Nach Recherchen und Anfragen bei der Gemeinde Memmelsdorf, dem StBA Bamberg, dem LRA Bamberg und dem WWA Kronach wurde der Schieber für die Berechnungen zum HQ_{100} als komplett geöffnet angenommen. Die nachträglich zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren für die St 2190 bestätigten, dass bereits der vollständig geöffnete Durchlass für eine ausreichende Drosselwirkung beim HQ_{100} sorgt. Bei höheren Abflüssen kann der Schieber durch die Feuerwehr (auch teilweise) geschlossen werden, um Schäden in der Ortslage zu vermeiden. Für die HQ_{100} - Berechnungen wurden die Abflüsse aus dem Bestandsmodell angesetzt. Demnach beträgt der Abfluss im „Leitenbach“ im Bereich des Vorhabens insgesamt $52,5 \text{ m}^3/\text{s}$. Dieser Abfluss teilt sich auf den innerörtlichen Gewässerarm, der durch das DN 2000 gedrosselt wird, und den nordwestlich außerhalb des Siedlungsgebietes gelegenen Arm des „Leitenbaches“ auf.

3.1.1.5 Baugrundgutachten

Zur Erstellung des Baugrundgutachtens standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Digitale Geologische Karte von Bayern; Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6031 Bamberg Nord
- Entwurfsplan - Feuerwehr Memmelsdorf, Plan-Nr. EPL-07 B; Baugrundsondierung; Maßstab 1 : 200, Schmitt.Vogels Architekten GmbH, 02.02.2023
- DIN 4030-1; Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase - Teil 1: Grundlagen und Grenzwerte, Juni 2008.
- DIN EN ISO 17892; Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 12: Bestimmung der Fließ- und Ausrollgrenzen (ISO 17892-12:2018); Deutsche Fassung EN ISO 17892-12, Oktober 2018
- DIN EN ISO 17892; Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 4: Bestimmung der Korngrößenverteilung (ISO 17892-4:2016); Deutsche Fassung EN ISO 17892-4, April 2017
- RuVA-StB 01 (Fassung 2005): Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001, Fassung 2005
- Merkblatt LfU 3.4/1: Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch, Stand 03.05.2017 (aktualisiert August 2017)
- Leitfaden Bauschutt „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ (2005, 2015)
- DIN 1054:2010-12; Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, Dezember 2010
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (1997): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen. LAGA - Mitteilung 20; Berlin
- BBodSchV (1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV vom 12. Juli 1999. BGBl I 1999, S. 1554, geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23.12.2004
- FGSV (2012): Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO12)
- „UmweltAtlas Bayern“ © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, Abrufdatum 12.04.2023

Zur Erkundung des Untergrundes wurden am 04.04.2023 insgesamt elf Kleinrammbohrungen (RKS 1 bis RKS 11) nach DIN EN ISO 22475-1 im Bereich der geplanten Baumaßnahmen niedergebracht. Die Kleinrammbohrungen wurden jeweils bis in die geplanten Tiefen von 5,0 m bis 7,0 m unter GOK ausgeführt. Die Ansatzpunkte wurden nach Höhe und Lage eingemessen. Als

Höhenbezugspunkt diente ein südlich des Baufeldes - in der Memmelsdorfer Hauptstraße - gelegener Schachtdeckel (Schacht-Nr. MDMK150; Höhenbezugspunkt = HBP = 259,77 m ü. NN). Die Schichtenprofile wurden nach DIN EN ISO 14688 aufgenommen und sind nach DIN 4023 in den Anlagen 2.1 bis 2.4 zeichnerisch dargestellt.

Der aus der RKS 1 mittels Kernbohrung entnommene Asphaltbohrkern wurde nach RuVASTB 01 untersucht und die aus dem ungebundenen Oberbau (Kalksteinschotter) des bestehenden Radweges gebildete Mischprobe wurde einer Analyse nach ZTV wwG StB-By 05 unterzogen (beide Prüfberichte sind in Anlage 5.1 enthalten). Aus dem aus den Bohrungen gewonnenen Bohrgut (Auffüllungen der Schichten 2 und 3) wurden zwei Mischproben entnommen und im chemischen Labor Agrolab in Bruckberg hinsichtlich eventueller Schadstoffführungen nach LAGA Boden (1997) untersucht. Aus der RKS 10 und der RKS 11 wurde eine Probe des angetroffenen Grundwassers gezogen und anhand derer die Betonaggressivität nach DIN 4030 bestimmt (Prüfbericht siehe Anlage 5.2). Zudem wurden anhand dreier zusätzlich entnommener Mischproben (Schicht 4) die Zustandsgrenzen nach DIN EN ISO 17892-12 bestimmt. Die anstehenden Böden der Schicht 5 wurden außerdem zu einer weiteren Mischprobe vereint und eine Korngrößenanalyse gemäß DIN EN ISO 17892-4 durchgeführt.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planentwurfes fehlen konkrete Informationen in folgenden Bereichen:

- Klima: Ein die Plangebietsflächen betreffendes, konkretes, spezifisches Klimagutachten mit Darstellung der derzeit örtlichen klimatischen Verhältnisse vor Baubeginn und einer Gegenüberstellung der künftigen Verhältnisse auf Grundlage der Planung liegt nicht vor.

Besondere, im Rahmen der Planaufstellung zu erkennende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der bislang vorliegenden und für den Umweltbericht notwendigen Angaben bestanden/bestehen nicht.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Gemäß Punkt 3 b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB besteht eine Überwachungspflicht für die erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des BBP/GOP auf die Umwelt. Gegenstand des Monitoring sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des BBP/GOP ergeben. Primärer Anwendungsbereich des durch die UP - RL (Umweltprüfung - Richtlinie) vorgegebenen Monitorings ist es, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen, prognostischen Folgeabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Dabei geht es nicht um ein umfassendes Überwachungssystem für die Umweltfolgen des BBP/GOP. Vielmehr hat sich der Bundesgesetzgeber be-

wusst dafür entschieden, die Ausgestaltung des Monitoring nach Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren den Kommunen, in diesem Fall der Gemeinde Memmelsdorf, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Umweltberichtes und des jeweiligen kommunalen Planungskonzeptes zu überlassen.

3.2.2 Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. In der Praxis soll für die im Umweltbericht dargelegten und als erheblich erkannten Umweltauswirkungen geklärt werden, ob - und wenn ja, wie - diese überwacht werden sollen.

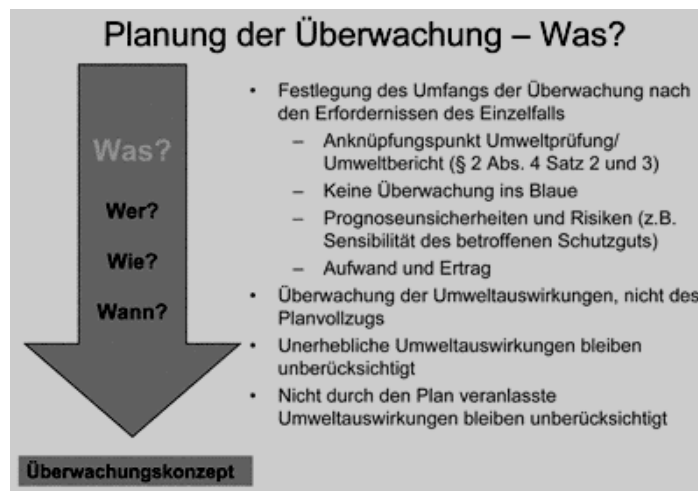


Abb. 8: Schematischer Überblick über schrittweisen Ablauf auf dem Weg zum Überwachungskonzept für das Monitoring (Quelle: Deutsches Institut für Urbanistik)

Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, was im Einzelfall zu überwachen ist, wer überwacht sowie wann und wie überwacht werden soll (s. Abb. 8). Hierzu wird auf die tabellarische Übersicht in Anlage 2 zur Planbegründung verwiesen. Bei der Überwachung kann auf interne Organisationsstrukturen der Gemeinde Memmelsdorf zurückgegriffen werden. Sofern ohnehin noch nicht bereits geschehen, empfiehlt es sich gegebenenfalls, dass zukünftig die Überwachung bei einer Stelle in der Verwaltung zentral koordiniert wird. Die eigentliche Durchführung der Überwachung erfolgt dann unter Ausnutzung bestehender behördlicher Überwachungsstrukturen in Arbeitsteilung bei den jeweils fachlich kompetenten bzw. zuständigen städtischen Dienststellen sowie unter Einbeziehung übergeordneter Fachstellen (z. B. WWA, Regierung). Ergänzend kann die Gemeinde Memmelsdorf die Kooperation mit Umweltverbänden, mit ehrenamtlich Interessierten o. ä. suchen. Grundsätzlich besteht seitens der Gemeinde auch die Möglichkeit, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf einen Vorhabenträger zu übertragen oder deren Kosten in Folgekostenvereinbarungen einzubeziehen (z. B. im Rahmen städtebaulicher Verträge). Im Rahmen des Monitorings geht es nicht um die Befriedigung eines fachlich motivierten naturwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses, sondern darum, Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen von den im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen zu erfassen, d. h. die Gemeinde Memmelsdorf soll auch ohne aufwändige ei-



gene Ermittlungen von Umweltdaten ihrer Überwachungspflicht nachkommen können.

3.2.3 Beschreibung der Überwachung

Auf die Angaben in Anlage 2 zu dieser Planbegründung wird verwiesen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Hauptortes Memmelsdorf, direkt südlich der St 2190 und der „Bahnhofstraße“ und nördlich der „Hauptstraße“. Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus mit kommunalen Verwaltungszwecken dienender Funktion“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der BBP/GOP umfasst eine Geltungsbereichsfläche von ca. 0,92 ha und setzt auf einer Fläche von ca. 0,44 ha Bauflächen (Flächen für den Gemeinbedarf), auf ca. 0,13 ha öffentliche Straßenverkehrsflächen, auf ca. 0,26 ha öffentliche Grünflächen und auf ca. 0,08 ha Wasserflächen fest. Der mit dem Planungsvorhaben verbundene Eingriff ist gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Neufassung Stand 12/2021) ermittelt und mittels interner/externe Ausgleichsflächen vollumfänglich kompensiert. Gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotope o. ä. sind vom BBP/GOP nicht betroffen, gleichfalls keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete. Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen in Folge der Planung bezogen auf die Schutzgüter in Form einer Kurzübersicht wie folgt zusammen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/Lärm	Mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	gering
Mensch/Erholung	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	gering
Flora/Fauna	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Boden	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Grundwasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Oberflächengewässer	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschafts-/Siedlungsbild	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur-/Sachgüter	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine

Tab. 5: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2 (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/-plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden“) sowie

in Teil B. Kapitel 3.1 („Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“) wird hingewiesen. Weiterhin wurden folgende Quellen herangezogen:

- BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Bayerischer Denkmal-Atlas
www.blfd.bayern.de/denkmalersfassung/denkmalliste/bayernviewer/
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Bamberg. 08/2006. München
https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online - Viewer)
<http://fisnat.bayern.de/finweb>
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Umwelt Atlas Bayern
www.umweltatlas.bayern.de/startseite/
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Vogelschlag an Glasflächen. 09/2019. Augsburg
https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf
- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Stand 12/2021, München
- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Lesefassung Stand 01.06.2023
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf
- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Bayern Atlas Plus
https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/seiten/bayernatlas-plus_info
- ERNST, ZINKHAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BauGB. Kommentar (Loseblattsammlung, 6 Bände), Stand 10/2022 (148. Ergänzungslieferung), Verlag C. H. Beck, München
- FICKERT, FIESELER: Baunutzungsverordnung. Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes. 12. Grundlegend überarbeitete und ergänzte Auflage, 04/2014, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
- FICKERT, FIESELER: Der Umweltschutz im Städtebau. Ein Handbuch für Gemeinden zur Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben. 1. Auflage, 07/2002, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- GIERKE, SCHMIDT - EICHSTAEDT: Die Abwägung in der Bauleitplanung. Gestaltungsspielräume - Grenzen - Direktiven. Verlag W. Kohlhammer, 1. Auflage 2019, Stuttgart

- JÄDE, DIRNBERGER: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO). Context Kommentar. 9. Auflage, 02/2018, Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden
- KUSCHNERUS: Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichung für die kommunale Planung. 4. Auflage, 12/2010, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- REGIERUNG VON OBERFRANKEN: Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken - West (LEK 4) (Stand 2005)
<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/planung/landschaftsentwicklungskonzepte.php>
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST: Regionalplan Region Oberfranken - West (4) (Stand 04/2021), 96052 Bamberg
<http://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/Karten>
- RIXNER, BIEDERMANN, STEGER: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. 2. Auflage, 06/2014, Bundesanzeiger Verlage GmbH, Köln
- STORM, BUNGE: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band 1 - Band 5, Stand der Lieferung: 05/2022. Erich Schmidt Verlag, Berlin
- STUER: Der Bebauungsplan. Städtebaurecht in der Praxis. 5. Auflage, 08/2015, C.H. Beck oHG, München

Aufgestellt:

Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Dipl. - Ing. Klara Forstner
Bamberg, den 27.09.2023
G:\ME2105\Bauleitplanung\BBP\bbp-2023-09-4
27_SB.doc



Höhnen & Partner

INGENIEUR- UND ARCHITECTENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

C. ANLAGEN

- Anlage 1: Bestands-, Bewertungs-, Eingriffsplan
Anlage 2: Übersichtstabelle Monitoring
Anlage 3: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen